

Erweiterung Deponie Lindenberg (2. Bauabschnitt) Erläuterungsbericht zum Planfeststellungantrag, rev. 02

Anlage 23

Landschaftspflegerischer Begleitplan einschließlich artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Erweiterung der Deponie Lindenberg

Auftraggeber: Mull und Partner Ing.-Ges. mbH

Sachsenstraße 6 20097 Hamburg

Hamburg, den 01.06.2023

Verfasser: BHF Bendfeldt Herrmann Franke

Landschaftsarchitekten GmbH

Ostorfer Ufer 4 19053 Schwerin

Telefon: 0385/ 5937890 Telefax: 0385/ 734265

www.bhf-sn.de

Schwerin, den 01.06.2023

Bearbeitung: M. Sc. Diana Bröske

Dipl. Biol. Mathias Hoffmeister

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Inhalt

1	Aufgabenstellung und Methodik	7
1.1	Anlass	7
1.2	Aufgabenstellung	7
1.3	Methodik	8
2	Umweltverträglichkeit	9
3	Beschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	9
3.1	Projektinformationen	9
3.2	Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen	11
3.3	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	12
4	Bestand und Bewertung von Natur und Landschaft	13
4.1	Kurzcharakterisierung von Natur und Landschaft	13
4.2	Biotopfunktionen	13
4.3	Faunistische Funktionen	15
4.4	Boden	16
4.5	Wasser	16
4.6	Klima / Luft / Lärm	17
4.7	Landschaftsbild / Natürliche Erholungseignung	17
4.8	Rechtliche Bindungen und Planerische Vorgaben	18
5	Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Vorhabenaus	Ŭ
5.1	Baugrund, Erdarbeiten, Aufbau	
5.2	Entwässerung	
5.3	Grundsätze zur landschaftspflegerischen Gestaltung	21
5.4	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	
5.5	Weitere Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen	23
6.	Ermittlung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft	23
6.1	Biotopfunktionen	23
6.2	Faunistische Funktionen	23
6.3	Boden	24

Landschaftspflegerischer Begleitplan

6.4	Wasser	25
6.5	Klima/ Luft / Lärm	25
6.6	Landschaftsbild/ Natürliche Erholungseignung	26
6.7	Gesamtbeurteilung der Eingriffe und ihrer Ausgleichbarkeit	26
7	Ermittlung des Kompensationsumfangs	.28
7.1	Eingriffsermittlung Biotope	28
7.2	Eingriffsermittlung Landschaftsbild	29
7.3	Gesamt - Kompensationserfordernis	36
8	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	.37
8.1	Ziele des landschaftspflegerischen Ausgleichskonzepts	37
8.2	Ableitung von Art und Umfang des Funktionsausgleichs für unvermeidbare Beeinträchtigungen	37
9	Gegenüberstellung der Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen	.39
9.1 Geg	enüberstellung	39
9.2 Ök	okonto	40
10	Maßnahmenverzeichnis	.41
10 11	Maßnahmenverzeichnis Kostenschätzung	
		.54
11	Kostenschätzung	.54 .55
11 12 13	Kostenschätzung Literatur	.54 .55

Landschaftsarchitekten GmbH

Anlagen

Anlage 1: Bestands- und Konfliktplan

Anlage 2: Maßnahmenplan

Anlage 3: Karte zur Sichtbarkeitsanalyse

Anlage 4: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Anhang I bis IV

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Abbildungs- und	Tabel	lenverze	ichnis
-----------------	-------	----------	--------

Abbildung 1: Lage des Vorhabens	7
Abbildung 2: Ausschnitt Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzwedel (2018), Karte 6 Landschaftsbild	
und Erholung Süd	19
Abbildung 3: Sichtbarkeitsanalyse	31
Tabelle 1: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen	11
Tabelle 2: Biotoptypen im Vorhabengebiet und 200 m-Untersuchungsraum	
Tabelle 3: Übersicht der entstehenden Konflikte	
Tabelle 4: Ermittlung des Ausgangszustandes des unmittelbar betroffenen Biotops	28
Tabelle 5: Ermittlung Kompensationsumfang Einzelbaumentnahmen	29
Tabelle 6: Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse	31
Tabelle 7: Bewertung der Eigenschaften der ästhetischen Raumeinheiten vor und nach dem Eingriff	32
Tabelle 8: Stufenweise Ermittlung des Erheblichkeitsfaktors	34
Tabelle 9: Wahrnehmungskoeffizient gemäß NoнL (1993)	35
Tabelle 10: Ermittlung des Kompensationsbedarfs	35
Tabelle 11: Zusammenstellung des Kompensationsbedarfs aufgrund erheblicher / nachhaltiger	
Beeinträchtigungen	36
Tabelle 12: Ermittlung Wert der eingriffsmindernden Kompensationsmaßnahme	37
Tabelle 13: Berechnung Maßnahmenwert	38
Tabelle 14: Auflistung Maßnahmen und Konflikte mit Bilanz	39
Tabelle 15: Kostenschätzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen	54

Abkürzungsverzeichnis

Abs. Absatz

Al. Intensiv genutzter Acker

BA Bauabschnitt

BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

BauGB Baugesetzbuch

BE. Ver- und Entsorgungsanlage
BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

BW Bebaute Fläche
BiW Biotopwert

CEF continuous ecological functionality-measures

cm Zentimeter d.h. das heißt

DIN Deutsches Institut für Normung

DWD Deutscher Wetterdienst FFH Flora-Fauna-Habitat

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Flst Flurstück

FNP Flächennutzungsplan
GehölzSchV Gehölzschutzverordnung

GOK Geländeoberkante

GSB Scherrasen
Ha Hektar

HEC Baumgruppe/-bestand aus überwiegend heimischen Arten

Landschaftsarchitekten GmbH

Kap. Kapitel

KM Kompensationsmaßnahme
KU Kompensationsumfang

LAGA Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP Landesentwicklungsprogramm

LSA Land Sachsen-Anhalt
LSG Landschaftsschutzgebiet

m Meter m² Kubikmeter

mm Millimeter mNN Normalnull

MBV Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt

MI Ministerium für Inneres und Sport Sachsen-Anhalt

Mio Millionen

MLU Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

MW Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

NatSchAG LSA Naturschutzausführungsgesetz Sachsen-Anhalt

Nr. Nummer

NSG Naturschutzgebiet

ÖBB Ökologische Baubegleitung

PW Planwert

RAS-LP Richtlinie für die Anlage von Straßen - Landschaftspflege

REP Regionaler Raumentwicklungsplan

SAW Salzwedel

SEC Anthropogene nährstoffreiche Staugewässer
SEY Sonstige anthropogene nährstoffreiche Gewässer

Stck. Stück

UNB Untere Naturschutzbehörde

UR Untersuchungsraum

URB Ruderalflur, gebildet von ein- bis zweijährigen Arten

UVPG Umweltverträglichkeitsgesetz

Über NormalnullVPXUnbefestigter PlatzVPZBefestigter Platz

Landschaftspflegerischer Begleitplan

VWC Weg (versiegelt)
WEA Windenergieanlage

WPY Gehölzbestand aus Weiden, die ein Gewässer umgeben.

WT Wald östlich an den UR angrenzend.

XGX Gehölzbestand aus Birken und Zitterpappeln, die ein Gewässer umgeben.

Landschaftsarchitekten GmbH

xv X mal verpflanzt

XXY Wald östlich an den UR angrenzend.

ZAY Sonstige Halde/Aufschluss

z.B. zum Beispiel

ZTV Zusätzliche technische Vertragsbedingungen

Zzgl. zuzüglich

1 Aufgabenstellung und Methodik

1.1 Anlass

Die Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel betreibt eine Deponie (1. BA) in Gardelegen im Norden von Sachsen-Anhalt. Diese wurde mit Genehmigungsbescheid vom 22.07.1992 errichtet und auf ca. 5 ha begrenzt. Der in dem Bescheid erwähnte 2. und 3. Erweiterungsbereich wurde nicht genehmigt, jedoch stehen diese Flächen gem. Flächennutzungsplan als Fläche zur Abfallentsorgung zur Verfügung. Am 14.01.2021 erfolgte eine Abstimmung mit dem Landrat, weiteren Vertretern des Landkreises und der Deponie GmbH Altmarkreis Salzwedel zu einem technischen Konzept, welches die sukzessive Erweiterung der Deponie um ca. 10,7 ha vorsieht (Abbildung 1). Vorhabenbedingt kommt es zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Die BHF Landschaftsarchitekten wurden mit der Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Vorhaben beauftragt.

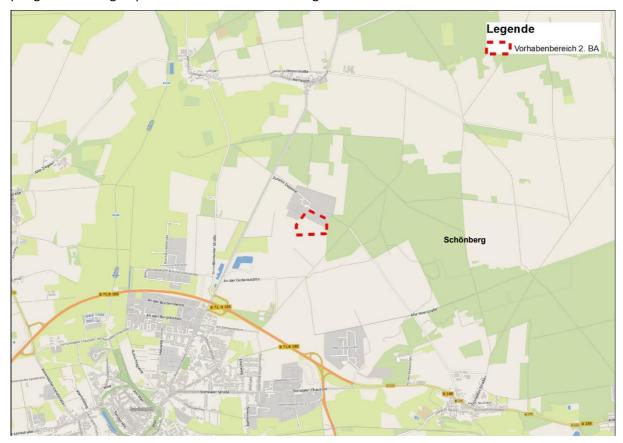


Abbildung 1: Lage des Vorhabens

1.2 Aufgabenstellung

Beim Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) handelt es sich um das vom Gesetz vorgegebene Instrument zur Abarbeitung der Eingriffsregelung entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) mit den jeweiligen Fachplänen. Sie dient dazu, bei zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft die erforderlichen Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Maßnahmen mit gestalterischen, bau- und verkehrstechnischen Funktionen im Einzelnen zu erarbeiten, zu begründen und darzustellen. Grundlage der Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Naturschutzausführungsgesetzes von Sachsen-Anhalt (NatSchAG LSA).

Die Ziele des LBP werden aus § 1 BNatSchG abgeleitet. Sie beinhalten die Sicherung oder Wiederherstellung der vor dem Eingriff vorhandenen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Erhaltung,

Landschaftspflegerischer Begleitplan

die Wiederherstellung oder die Neugestaltung des vor dem Eingriff vorhandenen Landschaftsbildes.

Für die mit der geplanten Baumaßnahme einhergehenden Eingriffe gemäß § 14 BNatSchG und § 6 NatSchAG LSA gelten gemäß § 15 BNatSchG nachfolgende Grundsätze:

- Vermeidungsgebot: Vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sollen unterlassen werden. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 (1) BNatSchG).
- Ausgleichs- und Ersatzpflicht: Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgleich erfordert die Wiederherstellung der Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise bzw. landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes. Ersatz erfordert die gleichwertige Herstellung der Funktionen des Naturhaushalts im betroffenen Naturraum oder die landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes (§ 15 (2) BNatSchG).
- Ersatzgeldzahlung: Bei unvermeidbaren, nicht ausgleichbaren und nicht ersetzbaren, aber vorrangigen Eingriffen ist Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 (6) BNatSchG).

Ein weiterer Schwerpunkt bei der Bearbeitung des LBP ist die Bewältigung des Artenschutzrechts. Nicht zuletzt aufgrund der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und deutscher Verwaltungsgerichte ist dem besonderen Artenschutz in der Planung ein hohes Gewicht beizumessen. Mit dem BNatSchG wurde 2007 eine Anpassung an das europäische Recht vorgenommen. Für die europarechtlich geschützten Arten gilt demnach die Befreiungsklausel für Handlungen bei Durchführung zugelassener Eingriffe nicht (§ 44 (5) BNatSchG). Vielmehr ist bereits während der Zulassungsplanung umfassend zu prüfen, ob voraussichtlich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt werden. Erforderliche Maßnahmen sind frühzeitig in die Planung einzustellen.

Das Vermeidungsgebot sowie die Ausgleichs- und Ersatzpflicht bzw. die Ersatzgeldzahlung bei Eingriffen sowie die artenschutzrechtlichen Vorschriften sind striktes Recht im Sinne der Zulassungsvoraussetzung und nicht Gegenstand planerischer Abwägung.

1.3 Methodik

Zunächst werden das Bauvorhaben sowie die anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens beschrieben. Im Anschluss erfolgt eine detaillierte schutzgutbezogene Bestandsaufnahme, unter Einbeziehung der Darstellung vorhandener Flächennutzungen und der Vorbelastungen im Untersuchungsraum ohne das geplante Vorhaben. Die Schutzgüter werden hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt bewertet. Weiterhin erfolgt eine Bewertung des Landschaftsbildes.

Darauf folgt die Dokumentation zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen. Der nächste Schritt beinhaltet die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens. Auswirkungen auf Vorkommen streng geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie die dadurch zu berücksichtigenden. Belange des besonderen Artenschutzrechts gemäß § 44 BNatSchG werden in einer gesonderten Unterlage behandelt.

Die Ermittlung des Kompensationsumfangs erfolgt rechnerisch anhand der "Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt" (MLU LSA 2004, Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt gemäß RdErl. Des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004, Wiederinkraftsetzen und Zweite Änderung mit Fassung vom 12.03.2009, gültig ab 15.04.2009). Einheitliche Grundlage der Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes bildet ebenfalls das Bewertungsmodell Sachsen-Anhalts (MLU LSA 2009). Die Beurteilung des Landschaftsbildes basiert auf Biotope und Biotoptypen und wird weiterhin verbal-argumentativ abgehandelt.

Bestandteil des LBP sind weiterhin eine Darstellung und Beschreibung der landschaftsplanerischen

Maßnahmen sowie deren Kostenschätzung.

2 Umweltverträglichkeit

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG ist aufgrund der projektspezifischen Merkmale der geplanten Maßnahme erforderlich. Die Erarbeitung erfolgt parallel durch Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH (M&P 2022c).

3 Beschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

3.1 Projektinformationen

Vorgesehen sind die Errichtung und Betrieb des 2. BA der Deponie Gardelegen mit einer Grundfläche von ca. 11,4 ha (Deponieaufstandsfläche von 10,7 ha zzgl. Randdamm) und einer Unterteilung in 3 Teilabschnitte: BA 2.1 (3,5 ha), BA 2.2 (3,9 ha) und BA 2.3 (3,3 ha). Durch die Anlehnung der Deponiekörper wird eine Einlagerungshöhe von aktuell +65 mNN auf +77,5 mNN für den 1. BA und +88 mNN für den 2. BA möglich. Die Bauabschnitte werden im Übergangsbereich mit einer gastechnischen Vertikaltrennung versehen. Durch die Erweiterung entsteht eine nutzbare Einlagerungsmenge von ca. 2 Mio m³. Aufgrund einer unzureichenden geologischen Barriere wird eine Nachbesserung (gem. DepV Anhang 1.2.2, Punkt 1, 2009, zul. geändert Juni 2020) durchgeführt.

Es kommt zu einem Gesamtbodenabtrag von ca. 111.000 m³ (bei Eignung Nutzung zur Geländeprofilierung/Randwall) und Anlieferung von ca. 220.000 m³ Bodenmaterial zur Herstellung der geotechnischen Barriere, mineralischen Dichtung und Basisentwässerungsschicht und Filterschutzschicht, die bauzeitlich gelagert werden müssen. Diese Lagerflächen werden auf den Bauflächen des Abschnitts 2.2 und 2.3 eingerichtet (M&P 2021, UMTEC 2022).

Basisabdichtung

Die Basisabdichtung im 2. BA wird in drei Bauabschnitte unterteilt: Basisbauabschnitt 2.1 (nördlicher Bereich/Übergang bestehende Deponie), 2.2 (mittlerer Bereich) und 2.3 (südwestlicher Bereich). Diese Abdichtung ist ca. 2,30 m mächtig und besteht aus folgenden von Deponat nach dem anstehenden Untergrund geschichteten Materialien: ≥ 30 cm Filter- und Frostschutzschicht, 30 cm Entwässerungsschicht aus Kies 16/32, Schutzschicht aus z.B. geotextilen Sandmatten mit BAM-Zulassung, einer 2,5 mm PEHD-Kunststoffdichtungsbahn (mit BAM-Zulassung), 50 cm Mineralische Dichtung, 100 cm Geotechnische Barriere in Lagen á 25 cm und Bodenaustausch zur Erhöhung der Tragfähigkeit (nach Erfordernis) (UMTEC 2022).

Randausbildung

Eine umlaufende Randausbildung mit oberem Randgraben wird um den 2. BA realisiert. Das Füllmaterial kann aus dem Bodenaushub (nach Untersuchungen) der Basisabdichtung des 2. BA verbaut werden. Es sollen zwei Gräben zum Auffangen des anfallenden Niederschlags errichtet werden und eine asphaltierte Deponierandstraße.

Der 1.BA wird im Anschluss an die Rekultivierung mit einer asphaltierten Straße versehen.

Oberflächenabdichtungssystem

Das Oberflächenabdichtungssystem besteht aus ca. 20 cm Oberboden, einer folgenden Rekultivierungsschicht mit Unterboden 100 cm, einer Kunststoff-Dränelement (mit BAM-Zulassung), einer 2,5 mm PEHD-Kunststoffdichtungsbahn (mit BAM-Zulassung), geosynthetische Tondichtungsbahn (mit

Landschaftspflegerischer Begleitplan

positiver LAGA-Eignungsbeurteilung), 30 cm Trag- und Ausgleichsschicht. Darunter liegt das Deponat (UMTEC 2022).

<u>Auflasterhöhung</u>

Im Erläuterungsbericht 1991 (THALEN CONSULT) wurde eine Auflastungshöhe des 1. BA von + 65 mNN benannt. Diese wurde nach einem Gutachten zur Standsicherheit, Schutzwirksamkeit der Komponenten, Setzung des Untergrundes mit Auswirkungen auf Abdichtungs- und Entwässerungskomponenten und Funktionsfähigkeit des Gasfassungssystems auf eine Höhe bis + 88 mNN gemäß DIN 19667/6 erhöht. Jedoch würde diese Schütthöhe zu Verformungen führen. Aus diesem Grund wird eine Höhe von bis + 77,5 mNN (Oberkante Deponat) rechnerisch ermittelt ohne Schaden am Deponiekörper zu verursachen.

Erweiterung Versickerungsbecken

Um das anfallende Niederschlagswasser des 2. BA auffangen und ordnungsgemäß ableiten zu können, wird das nördlich des 1. BA gelegene Versickerungsbecken flächig um ca. 540 m² erweitert. Der Zaun wird um ca. 10 m nach Westen versetzt. Das Sickerwasser aus dem Deponiekörper wird in die örtliche Kanalisation eingeleitet.

Rekultivierungskonzept

Die Rekultivierung des Deponiekörpers muss gem. DepV mindestens 100 cm betragen, wobei die nutzbare Feldkapazität, bezogen auf die Gesamtdicke der Rekultivierungsschicht, 140 mm nicht unterschreiten darf. Der Zweck der Deponieabdeckung mit einer Rasenansaat (Scherrasen) verfolgt eine Verringerung der Oberflächenverdunstung und Erosion, Eingliederung der Fläche in den Naturhaushalt und Minimierung der optischen Wirksamkeit im Rahmen des Landschaftsbildes. Aus technischer und pflegerischer Sicht sowie auf Grund weiterer Sicherheitsaspekte im Zusammenhang Deponiepflege ist lediglich ein Scherrasen (GSB) herstellbar. Der zur Herstellung der Basisschicht abgetragene Boden kann nach Beprobung auf Schadstoffe zur Rekultivierung des Deponiekörpers nach Einlagerung des Deponats verwendet werden.

Vorhabendurchführung

Die Basisabdichtung und Einlagerung des Deponats des 2. BA, die Auflasterhöhung des 1. BA, die Oberflächenabdichtung mit all ihren Nebenprozessen erfolgt abschnittsweise über einen Zeitraum von ca. 30 Jahren.

3.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Die Wirkfaktoren eines Vorhabens lassen sich bei einer Differenzierung nach zeitlichen Aspekten grundsätzlich in drei unterschiedliche Gruppen untergliedern:

- Wirkfaktoren durch den Bau des Vorhabens (baubedingte Wirkungen) sind auf die Dauer des Baubetriebes zur Herstellung des Vorhabens befristet.
- Wirkfaktoren aufgrund der bloßen Existenz des Vorhabens (anlagebedingte Wirkungen). Es handelt sich in der Regel um langanhaltende Wirkungen während des gesamten zeitlichen Bestandes des Vorhabens.
- Wirkfaktoren durch das Betreiben des Vorhabens (betriebsbedingte Wirkungen). Auswirkungen durch Betrieb und Unterhaltung der Anlage sind ebenfalls langanhaltend und entstehen während der gesamten Betriebsphase des Vorhabens.

Wirkfaktoren sind hierbei Einflussgrößen, die das Vorhaben auf den Zustand und die weitere Entwicklung der Umwelt in ihren Bestandteilen und Wechselwirkungen haben kann. Auswirkungen stellen Veränderungen, die Schutzgüter durch Wirkfaktoren erfahren, dar. "Ökosystemare Wechselwirkungen sind alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern (zwischen und innerhalb von Schutzgutfunktionen und Schutzgutkriterien) sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektauswirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind" (FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESEN 1997).

Die spezifischen Eingriffe des Vorhabens in die einzelnen Schutzgüter sind in Kap. 6 (Eingriffsermittlung) dargestellt. Daher wird an dieser Stelle auf die grundsätzlich möglichen Auswirkungen eingegangen und der zu erwartende Eingriffsumfang aufgezeigt. In den folgenden Tabellen 1 und 2 sind auf der Grundlage der Vorhabeninformationen die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zusammengestellt. Die Wirkfaktoren dauern nicht die gesamte Zeit auf der Gesamtfläche an, sondern unterteilen sich in mehrere Abschnitte. Die vorgesehene Betriebsdauer des 2. BA erstreckt sich über 30 Jahre. Temporäre Lagerflächen befinden sich unmittelbar auf der Fläche des 2. BA.

Tabelle 1: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Wirkfaktoren des Vorhabens	Umfang / Dimension	Betroffene Schutzgüter			
baubedingte Wirkungen:					
- Flächenbeanspruchung durch Baustelleneinrichtungen, La- gerplätze, Baustraßen und - streifen etc.	Für Baustelleneinrichtungs- und Bo- denbereitstellungsflächen auf dem Deponiegelände gilt, dass entspre- chende Eingriffe zulässig sind.	Pflanzen, Fläche			
- Emissionen / Immissionen (Verlärmung, Erschütterungen, Schadstoffe, Staub)	Für Baustelleneinrichtung, Errichtung Basisabdichtung, Betrieb und Rekulti- vierung.	Mensch und menschli- che Gesundheit, Pflan- zen, Tiere, Luft, Boden, Wasser			
- Bodenabtrag	Bodenabtrag zur Geländeprofilie- rung/Bau Basisabdichtung, kleinteilig Erweiterung Versickerungsbecken: ca. 111.000 m ³	Boden			

Wirkfaktoren des Vorhabens	Umfang / Dimension	Betroffene Schutzgüter		
- Bodenverdichtung, Bodenver- änderung	Auftrag von 220.000 m³ Bodenmaterialien zur Herstellung der geotechnischen Barriere, sonst keine über die Anlage hinausgehenden Auswirkungen, vorbelasteter Bereich.	Boden		
anlagebedingte Wirkungen:				
- Visuelle Wirkung	Erhöhung des Deponiekörpers des 1. BA auf + 77,5 mNN sowie des 2. BA auf + 88 mNN	Landschaftsbild		
- Dauerhafte Flächeninan- spruchnahme	Inanspruchnahme auf Flächen des 2. BA in Höhe von ca. 10,7 ha zzgl. Rand- damm (insg. 11,4 ha).	Boden		
- Zerschneidung	Wirkfaktor wegen Vorbelastung nicht relevant.	Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild		
- Erhöhte Niederschlagsmenge	Auffangen des Niederschlags und Verrieseln im zu vergrößernden Versickerungsbecken, zusätzlicher Inanspruchnahme bzw. Versiegelung von Flächen.	Boden		
- Erhöhte Sickerwassermenge	Durch Erweiterung der Deponie Auf- kommen erhöhter Mengen an Sicker- wasser, die durch Kanalisation abge- führt werden. Keine Zuführung zum Grundwasser möglich.	Wasser		
betriebsbedingte Wirkungen:				
- Emissionen / Immissionen (Verlärmung, Erschütterun- gen, Schadstoffe, Staub)	Verlagerung der aktuellen Emissionen/ Immissionen vom 1. BA zum 2. BA; maximal geringfügige Veränderungen zum aktuellen betrieblichen Ablauf.	Mensch und menschli- che Gesundheit, Tiere, Luft,		

3.3 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum (UR) umfasst die südlich angrenzende, an die Erweiterung des 1. BA liegende Fläche mit ca. 10,7 ha.

Der Untersuchungsraum umfasst neben dem Eingriffsbereich zusätzlich angrenzende Flächen: für die Biotopfunktionen r = 200 m, für faunistische Funktionen r = 500 m und für die Schutzgüter Klima-/Luft- und Wasser r = 100 m. Der Untersuchungsraum für den Boden beschränkt sich auf die vom Eingriff betroffenen Flächen/Deponiegelände. Gem. Angaben der Scopingunterlage und Vorgaben der Immissionsbehörde beträgt der Untersuchungsradius für TA Luft und TA Lärm r = 2.000 m, die in einer gesonderten Unterlage genauer untersucht werden (MULL UND PARTNER 2021, 2022).

Beim Landschaftsbild erfolgt die Abgrenzung des Untersuchungsraums gemäß NOHL (1993), wobei 2 Wirkzonen (r = 500 m, r = 2.000 m) unterschieden werden.

4 Bestand und Bewertung von Natur und Landschaft

4.1 Kurzcharakterisierung von Natur und Landschaft

Das Vorhabengebiet gehört naturräumlich zur Landschaftseinheit "Altmarkplatten" und innerhalb dieser zur Großlandschaft "Wendland und Altmark" (LAU, 2015). Das Gebiet liegt auf glazialen Lockergesteinen des Quartärs und Ablagerungen der mittleren "Saale"-Kaltzeit. Es sind Ablagerungen aus Schmelzwassersanden, Beckenschluffen und regionale vorkommenden End- und Stauchmoränenablagerungen zu finden. Das Geländeniveau des UR beträgt im Schnitt + 51 mNN (Mull und Partner 2021). Die Höhe der Deponie (1. BA) beträgt aktuell + 66 mNN und ist von überwiegend intensiv genutzten Ackerflächen umgeben. Die unmittelbare, ackerseitige Landschaft wirkt ausgeräumt und weist stellenweise Heckenstrukturen auf. Nördlich und östlich schließen Waldflächen an. Die L 27 liegt westlich und wird durch eine zur Deponie gehörenden Stichstraße mit der Deponie verbunden. Zudem umgeben den UR diverse Windenergieanlagen (WEA) des Windparks Gardelegen (westlich ca. 350 m, nördlich ca. 360 m entfernt zum Vorhaben, insgesamt 11 WEA) und in etwa 500 m Entfernung liegt südwestlich ein Kiesabbaugebiet (Gotteskasten). Das unmittelbare Umfeld des UR unterteilt sich in den Deponiekörper (1. BA), versiegelte Flächen der Deponie, Nebenanlagen und Verwaltungsgebäude (westlich), versiegelte Fahrbahnen um den Deponiekörper, Lagerplätze und ruderale Staudenfluren. Die Böschung des Deponiekörper ist größtenteils mit ruderaler Vegetation bedeckt.

Es handelt sich um einen vorbelasteten agrargeprägten Landschaftsraum mit geringer Bedeutung für die Erholung.

4.2 Biotopfunktionen

Eine Kartierung der Biotoptypen im Untersuchungsraum (UR) erfolgte durch BIOLAGU im September 2021. Aufgrund des veralteten 1991 veröffentlichten Kartierschlüssels Sachsen-Anhalt "Biotopkartierung Sachsen-Anhalt" wurde auf den Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS, 2021) zurückgegriffen. Die ebenfalls auf Grundlage der "Liste der Biotoptypen in Niedersachsen mit Angaben zu Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit und Gefährdung (Rote Liste)" (DRACHENFELS, 2018) zugeordneten Wertstufen wurden von BHF gem. des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt (2009) in Biotopwerte überführt.

Gemäß Angaben der UNB (Scopingunterlage) sowie entsprechend der Kartierergebnisse liegen im UR nach §30 BNatSchG geschützter Sumpfwald und ein anthropogenes nährstoffreiches Gewässer vor.

Die Biotoptypenkartierung im 200 m-Untersuchungsraum um den Vorhabenbereich enthält eine Karte zum Bestands- und Konfliktteil. Die folgende Tabelle 3 listet die erfassten Biotoptypen auf, unter Angabe des Schutzstatus und der Werteinstufung. Die Biotopwerteinstufung erfolgte unter Verwendung des Bewertungsmodells LSA (2009).

Tabelle 2: Biotoptypen im Vorhabengebiet und 200 m-Untersuchungsraum

Code	Biotoptyp ¹	Lage und Ausprägung im UR	Bio- top- schutz ²	Bio- topwer t ³
AI.	Intensiv genutzter Acker	Überwiegend im südlichen Bereich des UR, kleinteilig im Westen und Osten anschlie- ßend.	1	5
BE.	Ver- und Entsorgungsan- lagen	Windenergieanlage am südlichen Rand des UR. Deponiekörper.	-	0
BW	Bebaute Fläche	Westlich und Östlich der Deponie jeweils ein technisches Gebäude.	-	0

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Code	Biotoptyp ¹	Lage und Ausprägung im UR	Bio- top- schutz ²	Bio- topwer t ³
GSB	Scherrasen	Regelmäßig gemähte Flächen am Fuße der Deponie und Einfahrtsbereich des Geländes.	-	7
HEC	Baumgruppe/-bestand aus überwiegend heimi- schen Arten	An das Deponiegelände angrenzende Baum- gruppen in westlich, nördlicher und östlicher Richtung.	-	20
SEC	Anthropogene nährstoff- reiche Staugewässer	Westlich des UR zwischen Gehölzmischbeständen.	§ 30	15
SEY	Sonstige anthropogene nährstoffreiche Gewässer	Ein Feuerlöschteich am südlichen Fuß des Deponiekörpers und ein weiteres Becken in westlicher Richtung an das Deponiegelände angrenzend.	-	15
URB	Ruderalflur, gebildet von ein- bis zweijährigen Ar- ten	versoniedenste ridderdindren in driter		10
VPX	Unbefestigter Platz	Westlich des Deponiekörpers gelegener unbefestigter Lagerplatz.	-	2
VPZ	Befestigter Platz	Stellenweise am Fuße des Deponiekörpers gelegene sonstige befestigte Flächen.	-	0
VWC	Weg (versiegelt)	Veg (versiegelt) Fahrbahn am nördlichen und östlichen Rand des Deponiekörpers; geschotterter Weg außerhalb des Geländes von Nord nach Süd verlaufend entlang des Waldrandes.		0
WPY	Sonstiger Sumpfwald (beeinträchtigt)	·		20
WT	Eichenmischwälder tro- ckenwarmer Standorte	Wald östlich an den UR angrenzend.	(§ 30)	27
XGX	Mischbestand überwiegend heimischer Baumarten	Ein westlich gelegener Gehölzbestand aus Birken und Zitterpappeln, der an ein Gewäs- ser grenzt.	-	14
XXY	Reinbestand Nadelholz	Wald östlich an den UR angrenzend.	-	8
ZAY	Sonstige Halde/Auf- schluss	Deponiekörper und Lager- und Müllplätze auf dem Deponiegelände.	-	5

¹⁾ Code und Bezeichnung der Biotoptypen gemäß Bewertungsmodell LSA (2009)

Das eingezäunte Betriebsgelände mit einer Größe von ca. 5 ha besteht im Kern aus dem Deponiekörper, der gemäß Kartieranleitung LSA (2009) der Ver- und Entsorgungsanlage zugeordnet wird, umgeben von der asphaltierten Deponieringstraße und dem Betriebsgelände, Lagerplätzen, diversen Container-Gebäuden und unterschiedlich ausgeprägten Ruderalfluren. Nördlich an den Deponiekörper grenzt ein Versickerungsbecken für Niederschlagswasser an, welches zur Zeit der Begehung kein Wasser führte und mit unterschiedlichen ruderalen Stauden bewachsen war. Das Versickerungsbecken

²⁾ Schutzstatus: geschütztes Biotop nach § 22 Abs. 1 NatSchG LSA, geschütztes Biotop § 30 nach BNatSchG, in nur bei bestimmten Ausprägungen

³⁾ Biotopwerteinstufungen gemäß Bewertungsmodell LSA (2009)

Landschaftspflegerischer Begleitplan

wird regelmäßig gepflegt, sodass sich eine Staudenflur nur temporär einstellen kann. Die weiteren umgebenden Biotopkomplexe bestehen aus Hecken und Feldgehölzen. Westlich, südlich und im Weiteren auch nördlich schließen großflächige Ackerschläge an, die durch Wälder begrenzt werden. Von der westlich gelegenen L 27, die von lückigen Baumreihen begleitet wird, zweigt ein zur Deponie gehörender Stichweg ab, der zum Deponieeingang führt.

Die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope sind ein südwestlich gelegenes wasserführendes Becken mit ausgeprägter Wasserwechselzone, der angrenzende Sumpfwald und der östliche Eichenmischwald. Es sind Biotope besonderer Bedeutung im UR vorhanden (SEC, WPY, (WT)).

4.3 Faunistische Funktionen

Der Untersuchungsraum, welcher vom Deponiekörper samt Nebenanlagen sowie Verkehrswegen und Gebäuden dominiert wird, ist vorwiegend von geringer Bedeutung für Flora und Fauna. Ein Vorkommen von seltenen, bedrohten, besonders naturraumtypischen oder besonders störanfälligen Tierarten ist vor allem in den Waldflächen im südöstlichen Untersuchungsraum möglich. Der Untersuchungsraum wurde auf Vorkommen von Brutvögeln, Fledermäusen, Reptilien, Amphibien und Haselmäusen untersucht. Die Kartierungen wurden im Zeitraum von Anfang März bis Ende September 2021 (a-c) von der Firma BioLAGu durchgeführt.

Der Untersuchungsraum für die Brutvögel betrug einen Kilometer um die bestehende Deponie und den Planraum und erstreckte sich über 6 Termine je zu den Morgenstunden und mit Einbruch der Dämmerung. Insgesamt konnten 88 Vogelarten, davon 72 im Brutverdacht stehende Brutvögel und 16 als Nahrungsgäste bzw. Durchzügler beobachtet. Die Waldstücke südwestlich der Deponie verfügen über einzelne große Bäume als Brutplatz für waldabhängige Greifvogelarten wie Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan und Turmfalke. Gleichzeitig dient strukturreiches offenes Land in der Nachbarschaft als Jagdrevier. Darüber hinaus sind typische weit verbreitete Waldbewohner, wie z. B. Buntspecht, Eichelhäher und Waldlaubsänger zu erwarten, die aufgrund der Distanz zum Vorhaben jedoch nicht betroffen sind. Das Deponiegelände ist als Nahrungshabitat für Greifvögel von geringer bis mittlerer Bedeutung zu betrachten. Für Zug- und Rastvögel ist der Vorhabenstandort als genutzte Deponie mit ständigem Betrieb und dessen Umfeld ohne besondere Relevanz und unterliegt aufgrund der vorhandenen WEA einer Vorbelastung. Im Altbereich kommen laut Brutvogelkartierbericht (BIOLAGU, 2021) Bachstelze, Bluthänfling und Haussperling vor. Im Vorhabenbereich kommen Vogelarten wie Bachstelze, Dorngrasmücke, Feldlerche, Haussperling, Heidelerche, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall und Stieglitz vor. Bei dem Bluthänfling, der Feldlerche und der Turteltaube handelt es sich um Arten, die auf der Roten Liste LSA stehen. Weitere Arten wie Grauammer, Haussperling, Heidelerche und Neuntöter stehen auf der Vorwarnliste LSA. Als Nahrungsgäste waren im 1-Kilometerradius Arten wie Elster, Graureiher, Kolkrabe, Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rotmilan, Saatkrähe und Schwarzmilan beobachtet worden. Die im Planungsraum vorhandenen Wälder sowie die Gehölzflächen und Bäume sind als wichtige Vogellebensräume einzustufen. Sie dienen als Ansitz- und Singwarten sowie als Nistplatz für zahlreiche Gebüsch bewohnende Singvogelarten, wie z. B. Fitis, Goldammer und Gartengrasmücke.

Fledermäuse wurden in 7 nächtlichen Erhebungen mit Detektoren und begleitenden Batcordern im Umkreis von 500 m um den UR untersucht. Ebenso erfolgte die Untersuchung der Quartierseignung der im UR befindlichen Bestandsbäume und anderen Quartieren mittels Ausflugbeobachtungen. Insgesamt wurden 291 Fledermauskontakte von 8 Arten registriert. Über die Hälfte aller Fledermäuse, die mittels Batcorder kartiert wurden, gehörten zur Art der Zwergfledermaus (65 %), gefolgt von dem Großen Abendsegler (22 %). Auf der Eingriffsfläche wurden insgesamt 7 Fledermausarten nachgewiesen, wovon Zwergfledermaus (72 %) gefolgt von Großer Abendsegler (23 %) dominieren. Ein ähnliches Bild ergibt sich bei Kartierungen der Deponiefläche und zwei Kleingewässern (Zwergfledermaus 64 % und Großer Abendsegler 19 %). Die Quartiere befinden sich im östlich angrenzenden Wald, auf der Mahn- und Gedenkstäte und tlw. in der Ortschaft Gardelegen, sodass der Eingriffsbereich als Über-

Landschaftspflegerischer Begleitplan

flug/Jagdhabitat angesehen werden muss. Die überwiegend genutzten Flugrouten liegen an vorhandenen Straßen, Feldwegen, Baumreihen und Waldrandstrukturen im östlichen Gebiet bis hin zum außerhalb des UR liegenden Sandgrube und Mahn- und Gedenkstätte. Ebenso werden die vorherig genannten Orte als Jagdhabitat aufgesucht, sporadisch/teils auch höher frequentiert auch die im südlichen Bereich des Deponiegelände befindlichen Kleingewässer.

Amphibien wurden wandernd und rufend erfasst, insbesondere nachts parallel zu den nächtlichen Brutvogelbegehungen. Dazu wurden die vorhandenen Deponierandstraßen abgesucht, der Randbereich des NSG Kellerberge abgeleuchtet, die vorkommenden Gewässer im UR und des Kiesabbaus "Großer Gotteskasten" untersucht. Im Vorhabenbereich kommen insgesamt 4 Gewässer vor: ein nördlich des Deponiekörpers gelegenes Versickerungsbecken mit Nachweisen der Erdkröte, ein Regenrückhaltebecken mit starkem Algenbewuchs und ohne Amphibiennachweis, ein Versickerungsbecken im Süden der Deponie mit tlw. Schilfbestand mit Nachweisen von Teichfrosch, Grasfrosch und Erdkröte und ein Feuerlöschteich ohne Vegetation mit Nachweisen der streng geschützten Arten Kammmolch und Kreuzkröte kartiert werden, zudem Erdkröte und Teichmolch.

Zur Erfassung von **Reptilien** wurden Kunstverstecke (40 Stck.) ausgebracht, die regelmäßig bei 10 Tages- und 6 Nachtbegehungen kontrolliert wurden. Der Untersuchungsraum der Reptilien erstreckte sich vom Deponiegelände über den Tagebau und Kellerberge. Unter diesen Verstecken konnten 17 Zauneidechsen gefunden werden, die insgesamt eine stabile sich reproduzierende Population bilden. Trockene, sonnenexponierte Habitate wie sie Reptilien bevorzugen, sind vor allem am südöstlich gelegenen Schutzgebiet Kellerberge am Waldrand vorhanden. So konnte nördlich des Eingriffsbereichs eine Zauneidechse im trockengefallenen Versickerungsbecken festgestellt werden.

Um ein Vorkommen der **Haselmaus** nachweisen zu können, wurden im März 2021 Nesttubes ausgebracht, die bis in den September hinein kontrolliert wurden. Es konnte kein Nachweis erbracht werden.

Im Eingriffsbereich konnte kein **Maulwurf** nachgewiesen werden, auf der Nordseite des vorhandenen Deponiekörpers sind vereinzelt ältere Maulwurfshügel vorhanden.

4.4 Boden

Im unmittelbaren Umfeld der Deponie stehen an der Oberfläche Decksandschichten unterschiedlicher Mächtigkeit über dem Lehm. Die Böden gelten als entkalkt, relativ trocken und durchlässig. Daneben weisen stellenweise frischere Vegetationen auf Lehm hin. Es sind keine Stauhorizonte vorhanden (THALEN CONSULTING 1991). Es handelt sich auf dem Deponiegelände und angrenzenden Ackerflächen daher um anthropogen geformte Böden.

In großen Teilen des Deponiegeländes, im Bereich der Verkehrsflächen, sind die natürlichen Böden überwiegend durch anthropogene Auffüllungen unterschiedlicher Materialien überlagert und in ihrer Funktionalität verändert bzw. beeinträchtigt. Die natürlichen Bodenbildungsprozesse sind in diesen Teilen des Untersuchungsraumes nicht mehr intakt. In einzelnen Bereichen sind die Bodenbildungsprozesse durch die Versiegelung der Fläche völlig unterbunden, während in anderen Abschnitten eine Veränderung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung, Veränderung des Bodenwasserhaushalts oder durch Gewerbetätigkeit stattfindet.

Die Böden des Untersuchungsraumes sind größtenteils von mittlerer bis nachrangiger Bedeutung. Anthropogene Einflüsse in Straßennähe (Dammaufschüttung, Entwässerungsgräben) und auf den Ackerflächen (Bodenvereinheitlichung durch Ackerumbruch) führen zu einer geringen Bedeutung des Bodens in den entsprechenden Bereichen. Der gesamte Deponiekörper selbst ist anthropogen überformt und daher von nachrangiger Bedeutung für das Schutzgut Boden (UMTEC 2020). Gemäß Beprobung kommen Sande (Zo, Z1.1), Geschiebe (ZO) (M&P 2022a).

4.5 Wasser

Das Grundwasser im UR wird durch einen sandig-kiesigen Grundwasserleiter bestimmt, der von der

"Milde", vom "Kahlgrund" und Geländescheitelung im Westen, Norden, Süden und Osten begrenzt wird. Das Grundwasser entwässert in nordwestlicher Richtung und lag während der aktuellen geotechnischen Untersuchungen (GGU, Stand: Mai 2022) zwischen 40,42 m und 41,06 m NHN). Somit ergibt sich aktuell ein Grundwasserflurabstand zwischen 7,00 m und 14,30 m. Zudem sind Schichtenwasser bzw. schwebende Grundwasserleiter nachgewiesen worden, die in geringer horizontaler Erstreckung vorkommen. Das daraus resultierenden oberflächennahe Stauwasser schwankt niederschlagsabhängig. Auf der Deponie wurden 13 Grundwassermessstellen eingerichtet, die den Deponiebereich umschließen, wovon eine (B23) aufgrund des Vorhabens zurückgebaut werden muss und eine (B22) aktuell nicht funktionsfähig ist. Vor Errichtung des 2. BA ist die Errichtung vier neuer Grundwassermessstellen geplant - eine im Anstrom, zwei im Seitenstrom und eine im zentralen Abstrom des neuen Aufstandskörpers. Eine Nutzung der vorhandenen Messstelle B11 und B13 als zusätzliche Messstelle bzw. Ersatzmessstelle ist denkbar (GGU 2022, M&P 2022b).

Auf dem Deponiegelände und dem Vorhabenraum befinden sich keine natürlich entstandenen Oberflächengewässer. Das Sickerwasser durchsickert den Deponiekörper und wird an der Basis der Deponie im 1. BA und auch im 2. BA über Sickerwasserleitungen gefasst, im Sickerwasserspeicherbehälter zwischengespeichert, um dann in den öffentlichen Schmutzwasserkanal geleitet zu werden. Das auf der Oberfläche anfallende Niederschlagswasser der Wege, Dächer und befestigten Flächen wird in ein Regenrückhaltebecken und dann in das Versickerungsbecken geleitet. Daneben wird das Niederschlagswasser der Deponie (Böschungen, Deponiestraße und zukünftig das Plateau) über ein Deponierandgrabensystem im freien Gefälle entwässert, über einen Sandfang geführt und dann zum Versickerungsbecken geleitet.

4.6 Klima / Luft / Lärm

Der Vorhabenbereich liegt im Binnentiefland zwischen der Altmark und Lüneburger Heide, das stärker maritim beeinflusst ist. Der Vorhabenbereich weist eine Jahresmitteltemperatur von 9,2 Grad und mittlere Niederschlagsmenge von 546 mm auf (DWD 2021). Vorbelastungen gehen derzeit vom bestehenden Deponiebetrieb des 1. BA aus. Von dort aus können Kohlenstoffdioxid und Methan aus dem Deponat entweichen. Ebenso sind weitere Emissionen (Luftschadstoffe) nicht auszuschließen. Aufgrund der Abfallzusammensetzung des 1. BA wird ein aktives Gasfassungs- und Behandlungssystem betrieben, das regelmäßig hinsichtlich möglicher Emissionen kontrolliert wird.

Vorbelastungen der Böden und des Grundwassers bestehen insbesondere im nördlichen 300 m Untersuchungsraum durch die intensive landwirtschaftliche Ackernutzung mit dem Einsatz von chemischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Lokale, teilweise temporäre Emissionen von Stäuben und Ammoniak resultieren aus der Düngung und Bodenbearbeitung. Die L 27 stellt einen lokal bedeutsamen Emittenten für Feinstäube und Luftschadstoffe dar, wobei nur im unmittelbaren Straßenbereich langfristig relevante Konzentrationen auftreten.

Den Deponiebetrieb umfasst die Herrichtung der Basisabdichtung, Einlagerung des Abfalls und die Rekultivierung von Montag, Mittwoch bis Freitag 07:00-16:45, Dienstag 07:00-17:00 und Samstag 08:00-11:45 Uhr. Regelmäßige Kontrollfahrten finden auch außerhalb der genannten Zeiten sowie an Sonnund Feiertagen statt (TED GMBH 2022). Auf dem Betriebsgelände werden Baumaschinen, Bagger, Radlader, Kompaktor, Walze und Traktor eingesetzt.

4.7 Landschaftsbild / Natürliche Erholungseignung

Unzerschnittene Landschaftliche Freiräume sind durch das Vorhaben aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Deponie, die westlich verlaufende L 27 und die angrenzenden Windenergieanlagen (WEA) im Windpark nicht betroffen (FUGMANN, JANOTTA 2018). Die Deponie Lindenberg befindet sich in einem stark anthropogen vorgeprägten Raum. Neben dem bereits vorhandenen Deponiekörper (1. BA) und Deponiegelände können 5 Windenergieanlagen im unmittelbaren Umkreis von 500 m und weitere

Landschaftspflegerischer Begleitplan

6 von ca. 1.000 bis 1.700 m gezählt werden. Das Kiesabbaugebiet "Gotteskasten" befindet sich südwestlich der Deponie.

Die Landschaft ist durch flachwellige Lagen geprägt, die in Kombination mit dem vorhandenen Wald keine weite Sichtbeziehung bilden (nord, nordöstlich, südöstlich). In der Umgebung befinden sich drei Erhöhungen: Lindenberg (westlich), Wahrberg (nordöstlich) und Kellerberge (westlich). Das Gelände fällt vom UR aus betrachtet nach nord-nordwest-südwest, dem Einzugsgebiet der Milde, von ca. + 60 m auf ca. + 37 bis + 40 m NHN ab. In Richtung Gardelegen fällt das Gelände nur leicht ab (ca. + 48 bis 56 m NHN) und steigt nach Südosten auf + 77 m NHN.

4.8 Rechtliche Bindungen und Planerische Vorgaben

Im Rahmen des LBP sind besonders solche rechtlichen Bindungen zu beachten, die aus naturschutzrechtlicher Sicht die Zulässigkeit von Eingriffen im Umbaubereich und die Nutzbarkeit von Flächen betreffen sowie Verbots- bzw. Ausnahmetatbestände bedingen können. Darstellungen der Landschaftsplanung sind bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen (§ 15 (2) BNatSchG).

Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes

Internationale und nationale Schutzgebiete

Im 1-km-Untersuchungsraum befinden sich gemäß aktueller Datenabfrage im Internetportal des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt LSA das FFH-Gebiet "Kellerberge nordöstlich Gardelegen" (FFH080LSA), das südöstlich hinter der Waldfläche in einer Entfernung von ca. 650 m anschließt.

Weitere Schutzgebiete liegen nicht innerhalb des 1-km-Untersuchungsraumes. Die nächstgelegenen Schutzgebiete stellen das Landschaftsschutzgebiet "Gardelegen-Letzlinger Forst" (LSG0011SAW) in einer Entfernung von ca. 3.000 m und das Landschaftsschutzgebiet "Zichtauer Berge und Klötzer Forst" (LSG0008SAW) in nordwestlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 4.500 m dar. Eine Betroffenheit von Schutzgebieten ist demnach ausgeschlossen. Auswirkungen auf die Schutzobjekte des FFH und LSG sind nicht zu erwarten. Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 BNatSchG sind nicht erforderlich.

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von Biotopen gemäß § 30 BNatSchG sowie in § 22 NatSchG LSA genannten Biotope beschriebenen Ausprägung führen können, unzulässig. Die UNB kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope oder Geotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Bei Ausnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, finden die Bestimmungen über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung. Nach § 22 geschützte Biotope stellen im UR ein Weiden-Sumpfland und ein Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht dar (s. Kap. 4.2 und Anlage Bestands- und Konfliktplan).

Geschützte Alleen und Baumreihen

Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten (§ 21 (1) NatSchG LSA).

Entlang der Landstraße L 27 sind außerhalb des Vorhabenbereichs Baumbestände einer lückigen Baumreihe vorhanden. Zudem säumt eine Allee die Zufahrtsstraße zum Deponiegelände. Die Bäume sind in Karte Bestands- und Konfliktplan dargestellt.

Geschützte Bäume

Bäume mit einem Stammdurchmesser von mindestens 20 cm, mehrstämmige Bäume mit wenigstens zwei Stämmen von mindestens 15 cm, abgestorbene Bäume ab einem Stammdurchmesser von 60 cm gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gelten als geschützt (GehölzSchV SAW 2017). Die Beseitigung von geschützten Bäumen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Im UR kommen vereinzelt Bäume vor, die über einen Stammumfang von weniger als 100 cm verfügen und dementsprechend nicht dem Schutz nach unterliegen, siehe Karte Bestands- und Konfliktplan.

Planerische Vorgaben

Laut dem Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzwedel (FUGMANN, JANOTTA 2018) wird der Vorhabenraum landschaftsästhetisch als landwirtschaftlich geprägte Offenlandschaft mit geringem Wert eingestuft (siehe Abbildung 2).

Im Landesentwicklungsprogramm (LEP) Sachsen-Anhalt (MLV 2010) von 2010 wird Gardelegen als Grundzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums zur Abdeckung des Grundbedarfs für die Versorgung der Bevölkerung und zur Sicherung der Daseinsvorsorge beschrieben. Zudem ist die Hansestadt ein landesbedeutsame Industrie- und Gewerbefläche im ländlichen Raum.

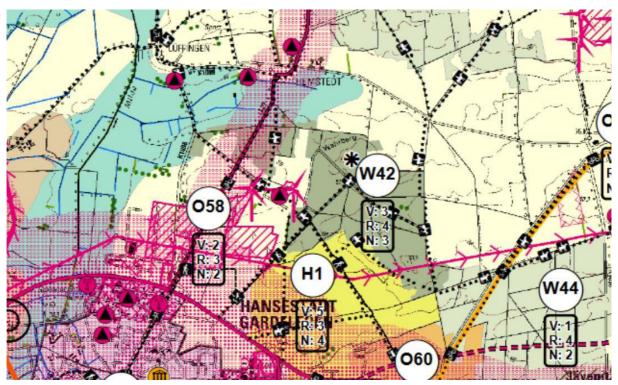


Abbildung 2: Ausschnitt Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzwedel (2018), Karte 6 Landschaftsbild und Erholung Süd

Der Regionale Raumentwicklungsplan Altmark (REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT ALTMARK 2005) verzeichnet den Vorhabenraum als Windeignungsgebiet und Vorranggebiet. 2013 wurde die Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans "Altmark" um den sachlichen Teilplan "Wind" erweitert, in der das Vorranggebiet Nr. XII verzeichnet ist (REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT ALTMARK 2013). Diese Darstellungen werden durch das Vorhaben nicht berührt. Der Standort der Deponie wird als regional bedeutsamer Standort für Abfallentsorgungsanlagen gekennzeichnet (siehe REP, 5.5.3.3).

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der "Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen" weist das bestehende Deponiegelände und die Erweiterungsfläche bereits als Fläche für die Abfallentsorgung aus (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2b, Nr. 4 und Abs. 4 BauGB). Der beschlossene FNP wurde mit Verfügung des

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 02.04.2020 Aktz.: 305.1.3-21101-SAW/135 gem. \S 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

5 Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Vorhabenauswirkungen

5.1 Baugrund, Erdarbeiten, Aufbau

Es wird im Zuge der Baumaßnahme abschnittsweise zu temporären Eingriffen durch die Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen kommen. Diese befinden sich auf der Fläche des 2. BA selbst. Generell werden die Eingriffe in den Boden durch die Bodenbehandlung gemäß DIN 18915 vermindert.

Der Aufbau der Oberflächenabdichtung und Basisabdichtung setzt sich aus mehreren Schichten zusammen (siehe Kapitel 3.1). Hinsichtlich der Behandlung einzusäender Ober- und Rohböden sind die Vorgaben der DIN 18915 zu beachten. Böden, die als Wurzelraum dienen, benötigen eine angemessene Regenerationszeit; darüber hinaus ist eine Bodenlockerung (bei Flächenneigung bis 1:2,5) bzw. das Aufrauen des Bodens (bei Flächenneigung über 1:2,5) erforderlich, um das vollflächige Auflaufen der Ansaat zu ermöglichen. Hangsenkrechte Reliefstrukturen, bspw. durch hangparalleles Befahren mit einem Bagger oder Glattziehen mittels Baggerschaufel, sind zu vermeiden, da dadurch der Erosion Angriffsflächen geboten werden.

5.2 Entwässerung

Für die Entwässerung des 1. BA und zukünftig 2. BA wird die bestehende Entwässerung genutzt und bedarfsweise angepasst. Auch die bestehenden Randgräben entlang des Böschungsfußes im Altbereich zur Fassung des nicht kontaminierten Niederschlagsabflusses sollen nach Möglichkeit erhalten werden. Das Versickerungsbecken am nördlichen Rand des 1. BA wird vergrößert, sodass das zusätzlich anfallende Niederschlagswasser des 2. BA verrieselt werden kann.

Bei der Herstellung der Böschungen ist gemäß DIN 18918 zu berücksichtigen, dass kein Oberflächenwasser von oberhalb der Böschung unkontrolliert über die Böschung abgeleitet wird.

5.3 Grundsätze zur landschaftspflegerischen Gestaltung

Im Zuge der Rekultivierung erfolgt nach der Oberflächenabdichtung des Altbereichs die Eingrünung der Böschungen mit Landschaftsrasen. Die Gestaltung stellt dabei den bestmöglichen Kompromiss zwischen ästhetischen Aspekten, der Funktionalität und ökologischen Aspekten dar.

5.4 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie zu vermeiden. Eine detaillierte Ausführung der Maßnahmen erfolgt in den Maßnahmenblättern zum Vorhaben (Kap. 10).

Schutz der Brutvögel und einer Zerstörung bewohnter Brutstätten durch Bauzeitenregelung (V1ar)

Zur Vermeidung baubedingter Störungen oder Tötungen von Individuen Europäischer Vogelarten bzw. der Zerstörung von Gelegen / Eiern soll die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (März – August) der Arten erfolgen. Um eine Ansiedlung von Brutvögeln im Baubereich präventiv zu verhindern, kann vor der Brutzeit über die Dauer weniger Wochen z. B. eine kontinuierliche Schwarzbrache oder Flatterband zur Anwendung kommen (Vergrämung).

Falls innerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum Anfang Februar bis Anfang September das Vorhaben durchgeführt werden soll, muss das Baufeld plus ein 20-m-Umfeld direkt vor Beginn der Arbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person abgesucht werden. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn keine genutzten Nester vorhanden sind, kann die Arbeit beginnen. Falls genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind und mit den Arbeiten vor dem Ende der Nutzung der Fortpflanzungs- und

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Ruhestätten begonnen werden soll, bedarf es eines gemäß § 45 (7) BNatSchG begründeten Ausnahmeantrags an die untere Naturschutzbehörde, dessen Bescheidung dann für das weitere Vorgehen maßgeblich ist.

<u>Aufstellen eines mobilen Schutzzaunes zum Schutz der Arten Kammmolch, Kreuzkröte und Zauneidechse vor baubedingter Tötung oder Verletzung, sowie Bauzeitenregelung (V2ar)</u>

Aktuelle Vorkommen der Arten Kammmolch, Kreuzkröte und Zauneidechse können im Baubereich nicht vollständig ausgeschlossen werden. Für den Schutz der Arten ist daher das Aufstellen eines mobilen Schutzzauns erforderlich. Die Errichtung des Schutzzauns erfolgt vor Baubeginn des jeweiligen Teilabschnittes des 2. BA (BA 2.1 bis 2.3) im Winter und ist jeweils im Zeitraum Februar-November bis Bauende der Basisabdichtung des jeweiligen Abschnitts dauerhaft funktionsfähig zu erhalten. Der Schutzzaun muss in den Boden eingelassen werden und unten dicht abschließen. Die Enden des Schutzzaunes sind U-förmig auszubilden, um ein Umwandern in das Baufeld zu verhindern. Je nach Teilabschnitt/Phase der Deponieverfüllung bzw. der Aufschüttung, muss der mobile Schutzzaun umgesetzt werden. Unter dieser Voraussetzung ist die zuvor beschriebene Maßnahme gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG zulässig. Die genaue Lage der mobilen Schutzzäune ist der Karte Maßnahmenplan zu entnehmen und im Rahmen der ökologischen Baubegleitung den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Ökologische Baubegleitung (V3)

Die ökologische Baubegleitung kontrolliert und dokumentiert die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und bestimmt Umfang, Ort, Zeitraum und Lage der jeweils durchzuführenden Maßnahmen. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sind insbesondere folgende Punkte durchzuführen:

Konkret ist die ÖBB im Rahmen der Maßnahme V1Ar zur Kontrolle potenziell durchzuführender Vergrämungsmaßnahmen für Brutvögel einzusetzen. Darüber hinaus ist die ÖBB im Rahmen der Maßnahme V2Ar (mobiler Schutzzaun, Kontrolle) und V4 (Gehölzschutz) einzusetzen.

Gehölzschutz (V4)

Eingriffe in Gehölze sind auf ein Minimum zu reduzieren. Gehölze und Bäume, die an das Baufeldgrenzen und in die vorhabenbedingt nicht eingegriffen werden soll, sind mittels geeigneter Vorrichtungen zu schützen (z.B. Stammschutz, Bauzaun). Bei Arbeiten im Kronentraufbereich sind die RAS-LP4, ZTV-Baumpflege und DIN 18920 einzuhalten. Die genaue Lage der Schutzmaßnahmen ist seitens der ÖBB festzulegen. Gehölzentnahmen gemäß §30 BNatSchG sind ausschließlich innerhalb des Zeitraums 01.10. bis 28.02. eines Jahres durchzuführen. Grundsätzlich ist in dem Zusammenhang zu beachten, dass auf der Grundlage von § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG das Abschneiden und auf den Stock setzen von Bäumen außerhalb des Waldes sowie von Hecken und Gebüschen in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. verboten ist.

Anlage Kleingewässer (Vcef5)

Vorhabenbedingt geht der Feuerlöschteich verloren, welcher potenziell Laichhabitat für die geschützten Arten Kammmolch und Kreuzkröte ist. Als Kompensation für den Verlust dieser potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist die Anlage von 2 Kleingewässern mit artspezifischer Habitatausstattung (Pioniergewässer) vor Umsetzung der Baumaßnahme geplant. Hierdurch bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten.

5.5 Weitere Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen

Schutz des Bodens und des Grundwassers in der Bauphase (S1)

Es werden für die Bodenbereitstellung deponieeigene Flächen genutzt, die bereits im Bestand als solche genutzt werden. Es handelt sich dabei um Lagerflächen bzw. Flächen mit aktiver Bodenumlagerung.

Zum Schutz der Böden während der Bautätigkeit vor boden- und gewässergefährdenden Stoffen sind durch die Baumaßnahme betroffene Flächen vor Verunreinigungen durch Baufahrzeuge und Schadstoffe (Öle, Schmier- und Treibstoffe) zu schützen. Sollte es zu einer Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung kommen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (Eindämmung einer weiteren Schadstoffausbreitung, z. B. Bindemittel) vorzunehmen. In diesen Fällen ist die zuständige Untere Wasserbehörde zu verständigen.

6. Ermittlung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

6.1 Biotopfunktionen

Im Rahmen des Vorhabens kommt es zu einem erheblichen, nachhaltigen Eingriff in überwiegend Ackerbiotope, Ruderalfluren und Scherrasen, neben unbefestigten Plätzen, vorhandenen Halden und Ver- und Entsorgungsanlagen, sonstigen anthropogenen nährstoffreichen Gewässern, Baumgruppen, versiegelten Wegen und 13 Einzelbäumen (K1-K10, K15, K16). Angaben über den konkreten Umfang des Biotopverlusts enthält Kapitel 7. Für den Biotopverlust sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Um weitere Betroffenheiten von Gehölzen zu minimieren sind diese, angrenzend an den Vorhabenraum, mit geeigneten Schutzzäunen zu versehen. Da die Auswirkungen gegenüber Biotopen sich eng auf den Vorhabenbereich beschränken, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die geschützten Biotope zu erwarten. Vom Vorhaben sind keine Alleebäume oder Baumreihen betroffen. Es kommt zu 13 Baumfällungen am südöstlichen Bereich des geplanten 2. BA.

6.2 Faunistische Funktionen

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurden die vorhabenbedingten Wirkungen auf Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische geschützte Vogelarten untersucht und mögliche Betroffenheiten im Hinblick auf das Eintreten von Verbotstatbestände gemäß §§ BNatSchG geprüft.

Vorhabenbedingt kommt es zum Verlust eines Feuerlöschteichs am Südende des Deponiekörpers, der als potentielles Reproduktionsgewässer von **Kammmolch und Kreuzkröte** dienen kann. Erhebliche Betroffenheiten der Arten durch baubedingte Tötung oder Verletzungen von Individuen werden mittels einer Bauzeitenregelung bzw. mobilen Schutzzäunen vermieden (Var2). Die Wahrung der ökologischen Funktion des potentiellen Laichgewässers im räumlichen Zusammenhang wird durch die Anlage eines Laichhabitatkomplexes südöstlich der Vorhabenfläche erreicht (Acef).

Des Weiteren wurde die **Zauneidechse** im UR nachgewiesen. Vorhabenbedingt kommt es zum Verlust von Ruderal- sowie Gehölzflächen (Jungbestände), welche als potenzielle Habitate dienen. Eine erhebliche Betroffenheit der Art durch baubedingte Tötung oder Verletzungen von Individuen wird mittels einer Bauzeitenregelung bzw. mobilen Schutzzäunen vermieden (Var2). Die Bedeutung der Ruderal/Gehölzflächen Flächen als Ruhe-/Überwinterungshabitat kann für die Zauneidechse als gering eingeschätzt werden. Ebenso gering ist die Bedeutung als Leitstruktur sowohl für die Zauneidechse als auch für die beiden nachgewiesenen Amphibienarten. Die als Ausgleichsmaßnahme für Biotopverluste geplante Anpflanzung eines Feldgehölzes sowie eines Gebüsches in Kombination mit den grabbaren Böden ringsum die geplanten o.g. Laichgewässer können den Arten künftig als geeigneter Lebensraum dienen und auch den Biotopverbund der Zauneidechse zur südöstlich des UR gelegenen Heide der

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Kellerberge stärken.

Wanderkorridore und Wildwechsel von größeren Säugetieren sind durch das Vorhaben nicht betroffen, da es sich aufgrund der Bestandsdeponie und der intensiv genutzten Ackerflächen um einen vorbelasteten Raum handelt.

Durch das Vorhaben werden keine geeigneten Habitate beeinträchtigt, welche den gewässergebundenen Säugetier-, Mollusken-, Libellen-, Falter- oder Käferarten als Lebensraum dienen. Dies gilt auch für störungsarme, naturnahe Biotope wie Feuchtwiesen, artenreiche Kraut- und Staudenfluren, Trocken- und Magerrasen, struktur- und artenreiche sowie weiträumige Laub(Misch)wälder oder gewässergebundene Waldstrukturen samt wertgebender Vegetation (bspw. Raupen- und Futterpflanzen einiger Falter) auf, welche den weiteren im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag geprüften Arten einen Lebensraum bieten können.

Auch werden durch das Vorhaben keine alten Bäume mit Potenzial für Bruthöhlen und Fledermausquartiere oder für Vorkommen gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützter holzbewohnender Käferarten gerodet. Artenschutzrechtliche Konflikte können daher für Bruthöhlenbrüter, baumbewohnende Fledermäuse und Käfer ausgeschlossen werden. Horste oder Koloniebruten sind im vorhabenrelevanten Bereich ebenfalls nicht vorhanden. Durch die Rekultivierung gehen darüber hinaus keine essentiellen Nahrungsflächen von Groß- und Greifvögeln sowie Fledermausarten verloren.

Im Erweiterungsbereich des 2.Bauabschnittes sowie innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen wurde das Vorkommen mehrerer prüfrelevanter **Europäischer Vogelarten** festgestellt. Darunter die gefährdete Feldlerche sowie verschiedene weitere Bodenbrüter der Krautzone. Insbesondere die Feldlerche brütet auf weithin offenen, baumarmen Flächen. Vertikalstrukturen wie Gehölzstrukturen oder Wälder können ein Meideverhalten bei der Art auslösen und die Eignung eines Habitats als Fortpflanzungs- und Ruhestätte verringern. Durch die Nähe der Erweiterungsfläche zum östlich gelegenen Waldgebiet wird hierbei bereits ein Meideverhalten der Art hervorrufen. Durch das Vorhaben kommt es für Bodenbrüter zu einem bau- und anlagebedingten Verlust von Acker und (gehölzgesäumten) Ruderalfluren, der im Verhältnis zu den im weiteren Umfeld der Vorhabenfläche vorhandenen Offenlandbiotopen jedoch nicht den Umfang aufweist, um die Populationen der Arten in erheblichem Ausmaß zu beeinträchtigen. Aufgrund der ungleichmäßigen Verteilung der Bruthabitate ist ein Ausweichen auf die wiederbegrünten Teilflächen der Bestandsdeponie und die weiträumig in der Umgebung des Vorhabens vorhandenen Offenlandbiotope (Acker- und Grünland) möglich.

Auch der kleinflächige Verlust an Gehölzbiotopen weist nicht den Umfang auf, um die Populationen Gehölzfreibrüter bzw. gehölzgebundene Offenlandarten wie Heidelerche oder Grauammer in erheblichem Ausmaß zu beeinträchtigen. Die Arten profitieren von der Anpflanzung des geplanten Feldgehölzes und des Gebüsches südöstlich des Deponiegeländes (Ausgleichsmaßnahmen), welche ihnen als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen könnte. Um Tötungen und Verletzungen von Individuen zu vermeiden bzw. Schädigungen vorzubeugen, sind Bauzeitenregelungen für Brutvögel einzuhalten bzw. geeignete Vergrämungsmaßnahmen zu ergreifen (Var1).

Insgesamt kann somit davon ausgegangen werden, dass die in Kap. 5 genannten Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen im Zusammenspiel mit dem multifunktional wirksamen Ausgleich der Biotoptypen ausreichend sind, um erhebliche Beeinträchtigungen der Arten abzuwenden.

6.3 Boden

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden betreffen bereits anthropogen überprägte Böden von insgesamt 10,7 ha (Landwirtschaft, Deponiebereich). Um den Anforderungen der DepV/1 an Abdichtungssysteme zu entsprechen, wurde für den 2. BA eine neue Basisabdichtung geplant (siehe Kap. 3.1). Diese überformt den Boden in 3 Teilabschnitten über mehrere Jahre aufgrund der geplanten Teilverfüllung. Bei der temporären Zwischenabdeckung handelt es sich um ein anthropogen geschaffenes Bodengefüge

mit geringer Mächtigkeit. Für die Profilierung des Geländes wird ein Gesamtbodenabtrag von 111.000 m³ notwendig, der nach bodenmechanischer Eignung wieder eingebaut werden kann (Randwall). Um die Basisabdichtung herstellen zu können, müssen 200.000 m³ Material angeliefert werden, das schrittweise zum jeweiligen Einbauzeitraum angeliefert und auf Flächen des 2. BA zwischengelagert wird. Bei Bauabschnitt 2.3 erfolgt voraussichtlich die Inanspruchnahme von Zwischenlagerflächen westlich des 2. BA. Eine Deponierandstraße soll entlang des 2. BA und eine Betriebsstraße auf dem 1. BA geführt werden, was zu einer Neuversiegelung von 6.047 m² führt. Der Eingriff in den Boden erfolgt nicht dauerhaft auf der Gesamtfläche, sondern wird in drei Abschnitte unterteilt. Die Gesamteinlagerungsdauer bis zum Schluss der Halde beträgt ca. 30 Jahre.

Es sind gemäß "Bewertungsmodel Sachsen-Anhalt" (Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt, 2009) keine besonderen Ausgleichsmaßnahmen notwendig und die Eingriffe in dieses Schutzgut können durch die multifunktionale Kompensation (Punkt 2.2, Berücksichtigung Anlage 2 des Bewertungsmodells) der Biotoptypen mit ausgeglichen werden.

Im Fachgutachten Boden wird berichtet, dass es zu keiner Überschreitung der Vorsorgewerte gem. BBodSchV kommt hinsichtlich der Schwermetalle im Feststoff, ebenso für PAK, Benzo(a)pyren und PCB. Bezüglich des Wirkungspfades Boden-Mensch; Boden-Nutzpflanzer und Boden-Grundwasser besteht kein Gefährdungspotential (M&P 2022a).

6.4 Wasser

Durch die zu erstellende Basisabdichtung bestehen keinerlei Gefahren für das Schutzgut Wasser (Oberflächengewässer und Grundwasser). Das Wasser durchsickert den Deponiekörper und wird an der Basis der Deponie im 1. BA und auch im 2. BA über Sickerwasserleitungen gefasst, im Sickerwasserspeicherbehälter zwischengespeichert, um dann in den öffentlichen Schmutzwasserkanal geleitet zu werden. Das auf der Oberfläche anfallende Niederschlagswasser der Wege, Dächer und befestigten Flächen wird in ein Regenrückhaltebecken und dann in das Versickerungsbecken geleitet. Daneben wir das Niederschlagswasser der Deponie (Böschungen, Deponierandstraße und zukünftig das Plataeu) werden über ein Deponierandgrabensystem entwässert, über einen Sandfang und dann zum Versickerungsbecken geleitet. Das Versickerungsbecken wird im Zuge des 2. BA vergrößert und garantiert so die anfallenden Abflussmengen sachgemäß zu entsorgen. Es kommt zu keinen neuen erheblichen Eingriffen für das Schutzgut Wasser. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass für das Schutzgut Wasser keine weiteren als die bereits in Kapitel 5 dargestellten Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig sind und die Eingriffe in dieses Schutzgut durch die multifunktionale Kompensation der Biotoptypen mit ausgeglichen werden.

6.5 Klima/ Luft / Lärm

Durch den vorhandenen Deponiekörper des 1. BA sind bereits klimatische Störungen vorhanden, die insbesondere die Parameter Wind und Strahlung betreffen. Durch den 2. BA kommt es baubedingt nur geringfügig zu Gehölzentnahmen, die im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Ventilations- sowie Leitbahnen sind von dem Vorhaben nicht erheblich betroffen aufgrund der anlagenbedingten Geländemodellierung durch die Abfalldeponierung. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Eingriffe in dieses Schutzgut durch die multifunktionale Kompensation der Biotoptypen mit ausgeglichen werden.

Die durch den Bau und Betrieb ausgehenden Immissionen wurden in einer Schallimmissionsprognose begutachtet und beurteilt. Für die Untersuchung wurden 14 Immissionsorte in Abstimmung mit dem Umweltamt des Altmarkkreis Salzwedels festgelegt (M&P 2022c). Die gebietstechnischen Immissionen bei Betriebsabläufen am Tage und in der Nacht lagen deutlich unter den zugelassenen Werten (mindestens 20 dB am Tage, mindestens 19 dB in der Nacht). Für den bestimmungsgemäßen Betrieb konnten keine kurzzeitigen Geräuschspitzen oberhalb der geltenden Immissionsrichtwerte erfasst werden (TED GMBH 2022).

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Die Untersuchung zur Ermittlung der Staubimmissionen wurde auf Grundlage der VDI-Richtlinie 3790, Blatt 3 und Blatt 7 angefertigt (ZECH UMWELTANALYTIK 2022). Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass die Gesamtzusatzbelastung an Feinstaub PM10 am Immissionsort nicht die Höchstgrenze überschreitet. Eine maximal zulässige Überschreitungshäufigkeit der Werte im Jahr kann ebenfalls nicht bestätigt werden. Die Gesamtzusatzbelastung des Feinstaubes PM2,5 beträgt 0 μ g/m³ und Staubniederschlag wird ebenfalls nicht überschritten.

6.6 Landschaftsbild/ Natürliche Erholungseignung

Kap. 7.2 beinhaltet die Berechnung des Ausgleichsumfangs für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Die in Kap. 3 beschriebenen Auswirkungen des Vorhabens führen nach der zur Eingriffsermittlung durchgeführten Sichtbarkeitsanalyse nach NOHL (1993) im UG zu einer erheblichen optischen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Sinne des § 14 BNatSchG. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind im Sinne des Naturschutzrechtes nicht ausgleichbar, da eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes im Eingriffsraum bei technischen Anlagen nicht realisiert werden kann. Es kommen Ersatzmaßnahmen zur Anwendung.

Wie in Kap. 4 ausgeführt, ist der Vorhabenbereich praktisch ohne Relevanz für die landschaftsbezogene Erholung. Es liegen Vorbelastungen wie der vorhandene Deponiekörper und gegenüber Lärm seitens der Straße und der WEA vor. Zusätzliche großräumige Auswirkungen gegenüber der Erholungseignung durch die Endabdeckung sind nicht zu erwarten. Die benachbarten WEA sind wesentlich höher und stellen als bewegte Objekte die größere Vorbelastung dar.

6.7 Gesamtbeurteilung der Eingriffe und ihrer Ausgleichbarkeit

Insgesamt sind durch das Vorhaben vorwiegend Funktionen allgemeiner Bedeutung betroffen, die kompensiert werden können. Dies gilt umso mehr, als dass es sich bei dem von den Eingriffen betroffenen Raum um einen erheblich durch die Emissionen (Lärm, Abgase, Licht, Bewegung) und die zerschneidende Wirkung der B L27, der bestehenden Deponie und der WEA belasteten Raum handelt. Biotopfunktionen sind ebenfalls nur von allgemeiner Bedeutung betroffen und lassen sich zeitnah und im räumlichen Zusammenhang kompensieren. Lediglich der Ausgleich des Eingriffs in die Landschaftsbildfunktionen ist nicht möglich, so dass der Eingriff durch Aufwertung der angrenzenden Landschaft kompensiert wird. Erhebliche Beeinträchtigungen der Avifauna sowie der Reptilien und Amphibien können durch die oben beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sowie die CEF-Maßnahme ausgeschlossen werden.

Tabelle 3: Übersicht der entstehenden Konflikte

Konflikt	Beschreibung		
KV1	Natürliche Bodenfunktionen		
Bo, W	Beeinträchtigung: Totalverlust im Bereich des 2.BA aufgrund Basisabdichtung		
KV2	Beeinträchtigung Landschaftsbild durch Errichtung Deponiekörper		
LaBi			
K1	Intensiv genutzter Acker (AI)		
В	Beeinträchtigung durch Totalverlust im Ausbaubereich		
	Europäische Vogelarten, Amphibien und Reptilien		
	Mögl. Beeinträchtigung: Störung europäischer Vogelarten während der Brutzeit, Störung Am-		
	phibien und Reptilien während Wanderung		
K2	Ruderalflur (URB)		
B, F	Beeinträchtigung: Totalverlust im Ausbaubereich		
	Europäische Vogelarten		
	Mögl. Beeinträchtigung: Störung europäischer Vogelarten während der Brutzeit		

Landschaftspflegerischer Begleitplan

1/2	Hall of estimator Device letter (VDV)
К3	Unbefestigter Parkplatz (VPX)
B, F	Beeinträchtigung: Totalverlust im Ausbaubereich
14.4	(000)
K4	Scherrasen (GSB)
B, F	Beeinträchtigung: Totalverlust im Ausbaubereich
	Europäische Vogelarten
	Mögl. Beeinträchtigung: Störung europäischer Vogelarten während der Brutzeit
1/5	
K5	Sonstige Halde / Aufschluss (ZAY)
В	Beeinträchtigung: Totalverlust im Ausbaubereich
K6	Ver- und Entsorgungsanlage (BE)
В	
В	Beeinträchtigung: Totalverlust im Ausbaubereich
K7	Sonstige anthropogene nährstoffreiche Gewässer (SEY)
B, F	Beeinträchtigung: Totalverlust im Ausbaubereich
5,1	becintracining. Fortal vertical in Adaptitude Conf.
	Amphibien und Reptilien
	Mögl. Beeinträchtigung: Störung Amphibien und Reptilien während Wanderung, Verlust Fort-
	pflanzungsstätte
K8	Baumgruppe/-bestand aus überwiegend heimischen Arten
B, F	- C - P
5, 1	Europäische Vogelarten, Zauneidechse
	Mögl. Beeinträchtigung: Störung europäischer Vogelarten während der Brutzeit, Zauneidech-
	sen während der Überwinterung
К9	Weg (VWC)
Во	
K10	13 Einzelbäume
	Europäische Vogelarten
	Mögl. Beeinträchtigung: Störung europäischer Vogelarten während der Brutzeit
K11	Baufeldfreimachung Amphibien und Reptilien
V12	Paufaldfraimachung Cab älzetrukturan
K12	Baufeldfreimachung Gehölzstrukturen
K13	Baufeldfreimachung Feldlerche/Heidelerche
KIS	Badielan eimachung i eidierene/ neidelerene
K14	Baufeldfreimachung Amphibien (Kammmolch, Kreuzkröte)
K15	Eingriff in Biotop zukünftiger Ausgleichsflächen
K16	Asphaltierte Straße auf dem 1.BA nach Rekultivierung
N ₁₀	rispinateles outube dui dem 1.5/1/dem netalitylerung
1	

7 Ermittlung des Kompensationsumfangs

Vom Vorhaben sind Wert- und Funktionselemente allgemeiner Bedeutung der Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden und Landschafsbild betroffen. In Abstimmung mit dem UMWELTAMT ALTMARKKREIS SALZWEDEL (Telefonat und E-Mail, Frau Eckardt, 16.-18.05.2022) sind die Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen, Tiere und Boden gemäß des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt (2009) und der Eingriff in das Landschaftsbild nach NOHL (1993) kompensierbar.

7.1 Eingriffsermittlung Biotope

Vorhabenbedingt kommt es gemäß Kapitel 6 zu unvermeidbaren Eingriffen in die Schutzgüter Biotope und Böden. Die Eingriffsbilanzierung erfolgt lediglich für jene Konflikte, die trotz Vermeidungsmaßnahmen nicht zu verhindern sind. Dies betrifft den Verlust bzw. Versiegelung von Biotopen und Böden von allgemeiner Bedeutung.

Die Berechnung des Kompensationsbedarfs erfolgt unter Verwendung des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt (MLU LSA 2009). Die Biotopwerte (BW) sind der Anlage 1 zu entnehmen. Jedem Biotopwurde ein Biotopwert zugeordnet und anschließend mit der jeweils betroffenen Fläche multipliziert (Tabelle 4).

BW*m²=KU

Tabelle 4: Ermittlung des Ausgangszustandes des unmittelbar betroffenen Biotops

Nr.	Biotoptyp LSA			m²	KU
1	Baumgruppe/-bestand aus überwiegend heimi- schen Arten	HEC	20	266	5.320
2	Scherrasen	GSB	7	3.562	24.934
3	Intensiv genutzter Acker	Al	5	52.880	264.400
4	Sonstige anthropogene nährstoffreiche Gewässer	SEY	15	597	8.955
5	Ruderalflur, gebildet von ein- bis zweijährigen Arten	URB	10	42.424	424.240
6	Ver- und Entsorgungsanlage	BE	0	638	0
7	Sonstige Halde/Aufschluss	ZAY	5	2.203	11.015
8	Weg (versiegelt)	VWC	0	120	0
9	Unbefestigter Platz	VPX	2	6.564	13.128
10	Asphaltierte Straße auf dem 1.BA nach Rekultivierung	GSB	7	1.715	12.005
					763.997

Für den Eingriff in bestehende Biotope ergibt sich ein Kompensationsumfang von 763.997 m².

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Für die Ermittlung des Kompensationsumfanges von den zu fallenden 13 Einzelbäumen wird der Stammumfang, gemessen in einer Höhe von 1,00 m, mit dem Faktor 20 multipliziert:

Tabelle 5: Ermittlung Kompensationsumfang Einzelbaumentnahmen

Nummer	Stammdurchmesser	Stammumfang	Kompensationsumfang in m ²
1	0,10	0,30	6,00
2	0,10	0,30	6,00
3	0,15	0,45	9,00
4	0,25	0,75	15,00
5	0,20	0,60	12,00
6	0,20	0,60	12,00
7	0,10	0,30	6,00
8	0,15	0,45	9,00
9	0,10	0,30	6,00
10	0,20	0,60	12,00
11	0,15	0,45	9,00
12	0,25	0,75	15,00
13	0,10	0,30	6,00
			123,00

Somit ergibt sich ein Kompensationswert von 123 m² für die zu entnehmenden Einzelbäume.

7.2 Eingriffsermittlung Landschaftsbild

Zur Ermittlung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde eine Sichtbarkeitsanalyse durchgeführt (s. Anlage 3). Abweichend von der in NOHL (1993) beschriebenen Methodik, welche einen pauschalen Ansatz zur Ermittlung der Sichtbeeinträchtigungen verfolgt, wurde unter Einsatz von Geoinformationssoftware eine Sichtbarkeitsanalyse durchgeführt, die detailliertere Rückschlüsse zulässt. Als Datengrundlagen dienten:

- Digitales Höhenmodell (LVERMGEO 2022)
- Planung (Angaben zu Höhen der Bauwerke) (LVERMGEO 2022)
- Wirkradius von 2.000 m

Parameter

Im Folgenden werden die für die Bilanzierung genutzten Parameter erläutert.

Wirkzonen

Potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild werden innerhalb von 2 Wirkzonen ermittelt. Die Wirkzone I hat als Kreisfläche einen Radius von 500 m und die Wirkzone II als Ringfläche einen Radius von 2.000 m.

Eingriffsflächen (F)

Zur Ermittlung der tatsächlichen Einwirkungsbereiche (= Eingriffsflächen) wird innerhalb der Wirkzonen jeweils eine Sichtbarkeitsanalyse durchgeführt. Hierbei werden auf Basis von Höhen- und

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Landschaftsmodellen die vom Vorhaben sichtbeeinträchtigten Flächen ermittelt. Abweichend von Nohl (1993) erfolgt dies vorhabenbezogen mittels Geoinformationssystemsoftware.

Eingriffserheblichkeit (e)

Zur Ermittlung der Erheblichkeit der Eingriffe sind verschiedene Schritte erforderlich. Zunächst werden die Eingriffsflächen (F) hinsichtlich der Eigenschaften Ästhetischer Eigenwert, Visuelle Transparenz und Schutzwürdigkeit jeweils auf einer Skala von 1 - 10 (sehr gering bis sehr hoch) bewertet. Als Bewertungsmaßstäbe dienen die Indikatoren Vielfalt, Naturnähe und Eigenartserhalt, Reliefierung, Strukturvielfalt und Vegetationsdichte bzw. das Vorkommen inter-/nationaler Schutzgebiete, geschützter Biotope und sonstiger schützenswerter Flächen. Aus den genannten Eigenschaften und deren Zustand vor dem Eingriff wird durch Addition die Empfindlichkeit der Landschaft abgeleitet. Aus der Differenz der Indikatorwerte des ästhetischen Eigenwerts vor und nach dem Eingriff ergibt sich die Eingriffsintensität. Die Empfindlichkeit der Landschaft und die Eingriffsintensität bilden schließlich die Eingriffserheblichkeit (e).

Wahrnehmungskoeffizienten (w)

Der Wahrnehmungskoeffizient berücksichtigt die abnehmende Fernwirkung des Eingriffsobjektes unter Einbeziehung der Höhe des Eingriffs Objektes, der umgebenden Vorbelastung und der Entfernung (Wirkzone) zum Eingriff.

Kompensationsflächenfaktor (b)

Der Faktor dient der Ermittlung des Umfangs der Kompensationsflächen. Gemäß NOHL (1993) wird in einer intakten Kulturlandschaft in der Regel von einem Mindestflächenanspruch von durchschnittlich 10 % für Naturschutz und Landschaftspflege ausgegangen. Zur Kompensation vorhabenbedingter ästhetischer Funktionsverluste innerhalb des Landschaftsraums sind daher 10 % von den erheblich beeinträchtigten Flächen zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen bereitzustellen (Faktor 0.1).

Aus den Eingriffsflächen (F), dem Erheblichkeitsfaktor (e), dem Wahrnehmungskoeffizienten (w) und dem Kompensationsflächenfaktor (b) lässt sich schließlich der Kompensationsflächenbedarf (K) ermitteln. Formel:

$K = F \times e \times w \times b$

Ermittlung der Eingriffsfläche (F)

In der Wirkzone I finden sich insbesondere im Süden und Westen intensiv bewirtschaftetes Grünland und Ackerflächen, im Osten der Kämmereiforst Gardelegen sowie im nördlichen Bereich das bestehende Deponiegelände samt Infrastruktur, Lagerflächen und Gebäuden. Mit Ausnahme des Waldes, welcher sichtverstellend wirkt, ergibt sich ein recht hoher Anteil an sichtbeeinträchtigter Fläche. Es ist davon auszugehen, dass sich die sichtverstellende Wirkung der Waldbereiche im belaubten Zustand verstärkt und sich der Anteil an sichtbeeinträchtigter Fläche reduziert. In der Wirkzone II ist der Anteil sichtbeeinträchtigter Flächen vergleichsweise gering, bedingt durch die großflächigen Waldbereiche nördlich und östlich des Deponiegeländes sowie das zunehmend stärker reliefierte Gelände. Dies gilt insbesondere für die Offenlandbereiche, welche sich nördlich und östlich an das Waldgebiet anschließen. Lediglich die ebenen bis flachwelligen Grünland- und Ackerflächen südöstlich bis nordwestlich der geplanten Deponie sind stärker von einer Sichtbeeinträchtigung betroffen. Das westlich gelegene Offenland wird jedoch von vertikalen Vegetationsstrukturen (Hecken, Baumreihen usw.) begleitet, wodurch die Sichtbeeinträchtigung in diesem Wirkzonenbereich reduziert wird. Auch in den Randbereichen des Stadtgebietes (Gewerbe, Bergbau, Kleingärten usw.) von Gardelegen wird diese stark reduziert, wodurch die beeinträchtigenden Wirkungen des Deponiekörpers auf die eigentlichen Wohngebiete der Stadt deutlich niedriger ausfallen.

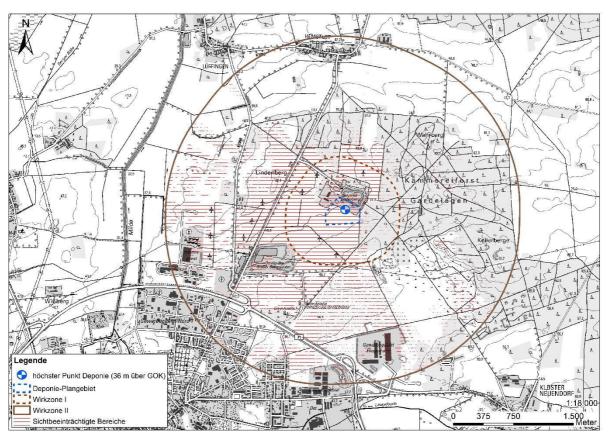


Abbildung 3: Sichtbarkeitsanalyse

Tabelle 6: Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse

	Wirkzone I	Wirkzone II
Gesamtfläche (ha)	1.553.753	13.752.449
Sichtbeeinträchtigte Fläche (ha)	1.053.561	3.124.121
Anteil sichtbeeinträchtigt (%)	67	22

Ermittlung des Erheblichkeitsfaktors (e)

Die Ermittlung des Erheblichkeitsfaktors erfolgt wie in der Methodik beschrieben stufenweise über die Ermittlung von Wertstufen für die verschiedenen Indikatoren und deren Verknüpfung. Im Folgenden werden zunächst die einzelnen Bewertungen erläutert und anschließend wird die Ermittlung des Erheblichkeitsfaktors vorgenommen.

Die Bewertung erfolgt auf einer Skala von 1 bis 10 (sehr gering bis sehr hoch) und wird anhand der in Sachsen-Anhalt verfügbaren Geodaten (u.a. LVERMGEO) vorgenommen. Bestandteil der Beschreibung sind jeweils die gesamte Wirkzone und die tatsächlichen Einwirkungsbereiche (sichtbeeinträchtigt). Die Bewertung erfolgt ausschließlich für die tatsächlichen Einwirkungsbereiche.

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Tabelle 7: Bewertung der Eigenschaften der ästhetischen Raumeinheiten vor und nach dem Eingriff.

Eigen-	abelle 7: Bewertung der Eigenschaften der ästhetischen Raumeinheiten vor und nach dem Eing Eigen- Bewer- Bewe					
schaft / Indika- tor	tung vor dem Ein- griff	Beschreibung	Bewer- tung nach dem Ein- griff			
1. Ästhetischer Eigenwert						
Wirkzone	I					
Vielfalt	3	Die Vielfalt dieser Wirkzone kann als gering eingestuft werden. Die Vielfalt ausgeräumt wirkender Agrarlandschaft wird durch die Gehölz- und Waldbereiche sowie die nutzungsbedingten Strukturen (Kleingewässer, Gebäude, Deponiehügel usw.) geringfügig erhöht. Auf die Vielfalt des Landschaftsbildes hat die geplante und in ihrem Endzustand begrünte Deponie einen gering ausgeprägten, negativen Einfluss.	2,5			
Natur- nähe	3	Den intensiv genutzten Offenlandflächen sowie der Deponie kann keine Naturnähe zugesprochen werden. Auch die Gehölz- und Waldflächen weisen in ihrem Bestand durch ihre Nutzungshistorie/-intensität größtenteils keine besonders naturnahe Ausstattung auf. Der naturferne Charakter in der Wirkzone wird durch die geplante Deponieerweiterung nicht zusätzlich verstärkt.	2,5			
Eigenart	2,5	Einzig die kleinflächigen Laub-/Mischwald- sowie Heidebestandteile im (Süd)Osten verleihen, auch durch ihre Nutzungshistorie der Wirkzone eine gewisse Eigenart.	2			
Wirkzone	II .					
Vielfalt	5	Die Wirkzone wird durch einen Mix aus Wirtschaftswald, Biotopen trockener Heide, strukturierten Grünlandbereichen, Deponie- und Bergbauflächen, Randgebiete der Stadt Gardelegen, dörflichen Siedlungsbereichen (Hemstedt) sowie stark ausgeräumt wirkenden, kaum gegliederten Ackerflächen charakterisiert. Die landschaftliche Vielfalt kann als mittel eingestuft werden und wird durch die geplante Deponieerweiterung nur geringfügig negativ beeinflusst.	4,5			
Natur- nähe	4	Die Grünlandbereiche östlich der Milde werden von Gräben, Säumen, Hecken und sonstigen Gehölzstrukturen gegliedert. Die Waldbereiche nördlich des in der Wirkzone gelegenen FFH-Gebietes wirken strukturreicher als die sonstigen Waldflächen im 2000 m-Puffer. Zudem weisen sie ausgeprägtere "weiche" Übergänge (Säume, Randstrukturen) zu den angrenzenden Biotoptypen auf. Die versiegelten Bereiche (Siedlung, Gewerbe, Bergbau/Deponie, Infrastruktur usw.) sowie die großflächigen, intensiv genutzten Ackerflächen, welche nur durch wenige flurbegrenzende Gehölze unterbrochen werden, reduzieren die Naturnähe der Wirkzone jedoch erheblich.	3,5			
Eigenart	4	Die Eigenart wird vor allem durch das extensiv bewirtschaftete, für die Bevölkerung erlebbare FFH-Gebiet im Südosten der Wirkzone geprägt. Auch das Grünland	3,5			

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Bewer- tung nach dem Ein- griff er				
dem Ein- griff er re				
griff er re				
er re				
nd				
on				
dienen zudem der Naherholung. Die Randbereiche von Gardelegen, Deponie/Bergbaufläche sowie die intensiv				
h.				
Bestandsdepo-				
er, Grün- und				
owie kleinere				
lurch vertikale				
den saisonal				
überwiegend				
n nimmt die				
te Erhebungen				
der Wirkzone II				
sowie den				
ünland (östlich				
hölzstrukturen				
gegliedert und somit die Vielfalt vertikaler Elemente erhöht. Lediglich die				
Ackerfluren und intensiv bewirtschafteten Grünflächen weisen eine geringe Strukturvielfalt auf.				
don soisonal				
den saisonal überwiegend				
Gehölz-, Wald-				
J.				
٠ <u>٠</u>				
n tatsächlichen				
ndet sich ein				
tigten Bereich				
Kleinflächigkeit				
nstufung der				
h Gardelegen"				
weiteren inter-				
sbereichen der				
m durch das				
o drehn nr (u rinhi				

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Eigen-	Bewer-	Beschreibung	Bewer-
schaft /	tung vor		tung nach
Indika-	dem Ein-		dem Ein-
tor	griff		griff
		Vorhandensein der FFH-LRT "Trockene Heiden" aus, welchem einen entsprechenden Landschaftsbildcharakter vermittelt. liegen zudem gesetzlich geschützte Biotope vor (z.B. Alleen/Baumreihen). Die Beeinflussung des Landschaftsbilde geplante Deponieerweiterung fällt mäßig aus.	Vereinzelt Gewässer,

Tabelle 8: Stufenweise Ermittlung des Erheblichkeitsfaktors

abelle 8: Stufenweise Ermittlung des Erheblichkeitsfaktors						
Deponie Lindenberg	Wirkzone I		Wirkzone II			
1. Ästhetischer Eigenwert	vor Eingriff	nach Eingriff	vor Eingriff	nach Eingriff		
Vielfalt (1-fach)	3	2,5	5	4,5		
Naturnähe (1-fach)	3	2,5	4	3,5		
Eigenart (2-fach)	2,5	2	4	3,5		
Aggregation ¹	11	9	17	15		
retransformierte Stufe ²	2	1	3	3		
2. Visuelle Verletzlichkeit						
Reliefierung (1-fach)	(5	Į.	5		
Strukturvielfalt der Elemente (1-fach)	(5	4			
Vegetationsdichte (1-fach)	6	õ	4			
Aggregation ¹	1	8	13			
retransformierte Stufe ²	6 4			4		
3. Schutzwürdigkeit						
Stufe	2	2	5			
4. Intensität des Eingriffs						
Differenz (Aggregation Vor- her-Nachher bei 1.)	1		0			
retransformierte Stufe ²	2	2	1			
5. Empfindlichkeit						
Aggregation der retransformierten Stufenwerte von 1. (2-fach), 2. (1-fach) und 3. (1-fach)	12		15			
retransformierte Stufe ²	2	2	3			
6. Ästhetische Erheblichkeit						
Aggregation der retransformierten Stufenwerte von 4. und 5.	4 4		4			
retransformierte Stufe ²		L	1			
Erheblichkeitsfaktor (e) ³	0,	,1	0	,1		

¹Die Punktwert der Indikatoren werden aufsummiert wobei "Vielfalt" und "Naturnähe" 1-fach und

Landschaftspflegerischer Begleitplan

"Eigenart" 2-fach

eingeht.

² Gemäß Nohl (1993) ist zu Berechnung die Rücktransformation der aggregierten Punktwerte erforderlich. Die Rücktransformationen erfolgten entsprechend der Transformationstabellen in Nohl (1993).

³ Die ästhetische Erheblichkeitsstufe entspricht dem prozentualen Anteil erheblich beeinträchtigter Flächen in der Wirkzone und wird für die anschließenden Berechnungen als Gewichtungsfaktor ausgedrückt (z.B. Ästhetische Erheblichkeit = $1 ext{ } ex$

Ermittlung des Wahrnehmungskoeffizienten (w)

Gemäß NOHL (1993) ist der Wahrnehmungskoeffizient in Abhängigkeit von der Entfernung zum Eingriff und der Vorbelastung nach der folgenden Zusammenstellung (Tabelle 9) zu ermitteln.

Tabelle 9: Wahrnehmungskoeffizient gemäß NOHL (1993)

	Α	В	С	D
Wirkzone I	0,20	0,40	0,10	0,20
Wirkzone II	0,10	0,20	0,05	0,10

A = Bei Eingriffsobjekt bis 60 m Höhe

B = bei Eingriffsobjekt über 60 m Höhe

C = bei relativ großen Vorbelastungen ähnlicher Art und Eingriffsobjekten bis 60 m Höhe

D = bei relativ großen Vorbelastungen ähnlicher Art und Eingriffsobjekten über 60 m Höhe

Das direkte Umfeld der Deponie wird nicht nur die nördlich angrenzende Bestandsdeponie vorbelastet, sondern auch durch die vorhandenen Windkraftanlagen. Diese Vorbelastungen wurden hinsichtlich des Wahrnehmungskoeffizienten der geplanten Deponie, welche eine Maximalhöhe von 35-36 m erreicht, in Ansatz gebracht, da sie eine deutliche Vorbelastung des Landschaftsbildes darstellen. Daher wird der Wirkzone I ein Wahrnehmungskoeffizient von 0,10 und der Wirkzone II ein Wahrnehmungskoeffizient von 0,05 zugeordnet.

Ermittlung des Kompensationsflächenfaktors (b)

Der Kompensationsfaktor wird je Wirkzone mit 0,1 angesetzt.

Ermittlung des Kompensationsflächenumfangs (K)

Der Kompensationsflächenbedarf umfasst insgesamt rund 8.430 m² (Tabelle 10: Ermittlung des Kompensationsbedarfs).

Tabelle 10: Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Wirkzone	F (m²)	е	w	b	K (m²)
I	1.553.753	0,1	0,10	0,1	1.553,75
II	13.752.44 9	0,1	0,05	0,1	6.876,22
Summe Kompensationsfläche (m²)					8.429,98

Für die Belastung des Landschaftsbildes durch den geplanten 2. BA sind 8.430 m² Kompensation zu schaffen.

7.3 Gesamt - Kompensationserfordernis

In der folgenden Tab. 11 wird der Kompensationsbedarf durch Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter dargestellt.

Tabelle 11: Zusammenstellung des Kompensationsbedarfs aufgrund erheblicher / nachhaltiger Beeinträchtigungen

Schutzgut	Kompensationsflächenäquivalent (Bedarf)
Landschaftsbild	gesamt 8.430 m² Kompensationsflächen in m².
Biotope	Bedarf von 763.997 m² Kompensationsflächen in m².
	Bedarf Kompensation Bäume 123 m².
Faunistische Funktion	keine Sonderfunktionen erheblich oder nachhaltig betroffen, additive Kompensation nicht erforderlich.
Boden	keine Sonderfunktionen erheblich oder nachhaltig betroffen, additive Kompensation nicht erforderlich, Kompensation er- folgt im Rahmen der Biotopfunktionen.
Wasser	keine Sonderfunktionen erheblich oder nachhaltig betroffen, additive Kompensation nicht erforderlich.

Insgesamt ergibt sich ein Kompensationsflächenbedarf von 772.550 m².

8 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

8.1 Ziele des landschaftspflegerischen Ausgleichskonzepts

Ziel des landschaftspflegerischen Ausgleichskonzepts ist der möglichst zeitnahe Ausgleich der Eingriffe im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Baumaßnahme. Neben der Gleichartigkeit des Ausgleichs (funktionaler Zusammenhang) müssen bei der Auswahl der Kompensation auch die Ziele der übergeordneten Landschaftsplanung für diesen Raum berücksichtigt und mit eingestellt werden.

8.2 Ableitung von Art und Umfang des Funktionsausgleichs für unvermeidbare Beeinträchtigungen

Bei der Ermittlung von Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) ist insbesondere bei der Ableitung von Kompensationsumfängen zwischen Wert- und Funktionselementen mit besonderer und allgemeiner Bedeutung zu unterscheiden. Die Kompensationsermittlung muss sowohl bei betroffenen Funktionen besonderer Bedeutung wie auch allgemeiner Bedeutung dem Grundgedanken einer räumlich-funktionalen Kompensation folgen. Dies wird in der Regel durch die Art der Kompensationsmaßnahme erreicht.

Berechnung Eingriffsmindernde Maßnahmen

Der Bereich des zukünftigen Deponiekörpers wird in Abstimmung mit der UNB als Totalverlust angesehen und daher mit einem Planwert "O" berechnet. Planmäßig verbleiben 6.047 m² als versiegelte Deponierandstraße (Planwert = 0). Nach der Verfüllung wird der Deponiekörper jedoch schrittweise mit einer regionalen Saatgutmischung (**Maßnahme G1**) begrünt, sodass langfristig flächendeckend der Biotoptyp "Scherrasen" entsteht (Planwert = 7). Flächen, die nach der Verfüllung diesen Biotoptyp erreichen, werden mit dem Planwert multipliziert. Die so ermittelten Wertpunkte können den Eingriffen kompensationsmindernd gegenübergestellt werden.

PW*m²=KM

Tabelle 12: Ermittlung Wert der eingriffsmindernden Kompensationsmaßnahme

Ausgangsbiotop	BW	m²	BWm²	Zielbiotop	PW	m²	PWm²
Ver- und Entsorgungs- anlage	0	109.254	751.943	Scherrasen	7	104.922	734.455
Scherrasen	7	1.715	12.005	Straße	0	1.715	0
			763.997				734.454

Den Eingriffen in Höhe von **763.997 BW-m²** (s. Kapitel 7.1) kann kompensationsmindernd die Gestaltungsmaßnahme G1 in Höhe von **734.454 PW-m²** gegenübergestellt werden.

Es verbleibt ein auszugleichendes Defizit (siehe Kapitel 7.1) von **29.543** m².

Ableitung Kompensationsmaßnahmen

Zur Kompensation der verbleibenden Eingriffe in die Biotopfunktion, Eingriff in Einzelbäume, Boden und in das Landschaftsbild sind Ausgleichsmaßnahmen im Umfeld der bestehenden Deponie geplant (s. Anlage 2). Es ist die Herstellung eines Biotopkomplexes bestehend aus Heckenstrukturen, Ruderalflächen und Kleingewässern mit einer Gesamtgröße von ca. 8.017 m² vorgesehen. Die Maßnahmen haben einen direkten räumlichen Bezug zur Eingriffsfläche, liegen in derselben Landschaftszone und werden auf einem, bezüglich der Bodenverhältnisse und der Belastungssituation, vergleichbaren

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Standort etabliert. Der Biotopkomplex fördert langfristig die Strukturvielfalt innerhalb des landwirtschaftlich geprägten Raums. Im Folgenden werden die einzelnen Bestandteile des Maßnahmenkomplexes dargestellt.

Die Maßnahme **Acef1** umfasst die Schaffung zweier Kleingewässer / Laichhabitatkomplex (künstlich). Es werden 2 Mulden (335 m² und 550 m²) mit einer Gesamtfläche von ca. 885 m² geschaffen, inklusive einer flachen Mulde als verbindendem Feuchtbereich zwischen den Kleingewässern (Bodenaushub 0,3-0,5 m). Die Böschungsneigung beträgt zwischen größtenteils 7 bis 20 %. Die Gewässer werden mit unterschiedlichen Aushubtiefen zwischen 1,50 m und 2,00 m angelegt, mit einer Folie versehen und einer Initialbepflanzung begrünt. Der Erdaushub wird bei Eignung zur Modellierung des Umfelds und des Ufers genutzt. Durch die flache Böschungsneigung stellen sich breite Unterwasser- und Ufervegetationsstreifen ein. Auf der Sohle und im Umfeld werden aus anfallenden Steinen und mittels Totholz/Wurzelstubben Strukturen als Rückzugsorte im Gewässer sowie als Landlebensräume geschaffen. Um das Auffinden der neu geschaffenen Laichhabitate zu unterstützen und das Aufsuchen des nicht mehr vorhandenen Feuerwehrlöschteichs zu verhindern ist in dem Jahr des Verlusts der Fortpflanzungsstätten eine mobile Amphibienleiteinrichtung zu errichten.

Die Maßnahme **A2** sieht die Anlage eines Feldgehölzes heimischer Arten von ca. 5.193 m² vor. Dieses soll auf aktuell landwirtschaftlich genutztem Acker und einem sukzessiv entstandenen Ruderalsaum umgesetzt werden. Die Flächen befinden sich am östlichen Waldrand und an einem Feldweg südwestlich des Vorhabens. Das Feldgehölz ist stufig aufzubauen (Strauchsaum und Baumschicht aus Bäumen I. und II. Ordnung); eine wirtschaftliche Nutzung ist nicht zulässig. Zu verwenden sind jeweils mindestens 5 standortheimische Baum- und Straucharten naturnaher Feldgehölze entsprechend der Pflanzliste aus möglichst gebietseigenen Herkünften. Der Anteil von Baumgehölzen muss ca. 30 % betragen. Sträucher sind im Verbund (1,0 m x 1,5 m) zu pflanzen.

Zur Schaffung eines Puffers zwischen angrenzenden genutzten Flächen und der Ausgleichsfläche soll ein Gebüsch auf trocken-warmen Standorten entwickelt werden (A3). Es erfolgt die Pflanzung einer vierreihigen Hecke mit Hochstämmen mit standortheimischen Laubholzarten auf einer Fläche von ca. 559 m². Der Reihenabstand beträgt 1,50 m und beinhaltet einen zur landwirtschaftlichen Seite gelegenen 50 cm breiten Saum. Zur nördlich gerichteten Fläche bedarf es keines Saums (anschließende Ruderalsaumstruktur).

Die Ruderalflur (A4) soll sich zwischen den bereits genannten Arten etablieren. Ein Teilbereich der zu entwickelnden Fläche besteht bereits aus ruderalen Arten, die hier nicht weiter berücksichtigt wird. Nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung auf dem Teilbereich Acker ist davon auszugehen, dass sich Ackerwildkräuter etablieren. Hier muss eine angepasste Pflege erfolgen, um den Zielzustand zu erreichen. Somit wird ein ideales Habitat für Reptilien und Amphibien geschaffen.

Tabelle 13: Berechnung Maßnahmenwert

Ausgangs- zustand Bi- otop Code	BW	m²	BWm²	Maßnah- mennr.	Zielzustand Biotop Code	m²	PW	Kompensa- tionsfläche in m²
URB	10	2.627	26.270	Acef1	SEY	885	14	12.390
Al	5	5.388	26.940	A2 Ost	HGA	3.214	15	48.210
Bäume		13Stck	123	A2 West	HGA	1.979	15	29.685
				A3	HTA	559	17	9.503
				A4	URB	1.380	6	8.280
		53.33	3 BWm²			•	10	08.068 PWm²

Gemäß des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt bedarf es der Ermittlung des Eingriffs in Biotope. Da die Ausgleichsmaßnahmen auf Äcker und Ruderalflur geplant ist, bedarf es für den Verlust von beiden genannten Biotopen einer Kompensation von 53.210 m². Für den Verlust von den Bäumen bedarf es einer Kompensation von 123 m². Die Ausgleichsmaßnahmen haben eine Wertigkeit von 108.068 PWm². Es ergibt sich eine zur Verfügung stehende Kompensationsfläche von 54.735 m².

9 Gegenüberstellung der Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen

9.1 Gegenüberstellung

Im Folgenden werden die Eingriffe durch das Vorhaben den geplanten Kompensationsmaßnahmen gegenübergestellt. Diese Gegenüberstellung (s. Tab. 12) dient dem Nachweis, dass der rechnerisch erforderliche Ausgleich erbracht ist. Eine detaillierte Aufschlüsselung der Bilanzierung ist dem Anhang 13.1 und 13.2 zu entnehmen.

Angaben zum Inhalt und Umfang der geplanten Kompensationsmaßnahmen können den Maßnahmenblättern in Kapitel 10, Angaben zur Bestandssituation und Bewertung der Eingriffe können den Kapiteln 4 und 6 entnommen werden. Ergänzende Angaben zum Bilanzierungsverfahren sind in Kapitel 7 zu finden.

Bei der nachfolgenden Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich sind die Funktionsverluste bzw. Funktionsbeeinträchtigungen durch das Vorhaben, bezogen auf die einzelnen Biotoptypen, eingestuft und geeignete Maßnahmen zur Kompensation dieser Auswirkungen dargestellt worden (s. Kap. 8.2).

Aus der Bilanzierung ergibt sich, dass mit den vorgesehenen Maßnahmen die Eingriffe in Natur und Landschaft ausreichend kompensiert werden können.

Tabelle 14: Auflistung Maßnahmen und Konflikte mit Bilanz

Maßnahmenr.	Maßnahme	Umfang der Maß- nahme	Konflikti	nr. mit Wert
Eingriffsbilanz (Ko	ompensationserfordernis)			
	Verlust Biotope Vorhaben	109.254 m²	KV1, K1-K9	751.992 m²
Eingriff in Bio- tope	Verlust von Biotopen Ausgleichsfläche	8.015 m ²	K15	53.333 m²
	Verlust Biotop durch Bau Straße 1. BA	1.715 m²	K16	12.005 m²
Eingriff Einzel- bäume	Verlust von 13 Einzelbäumen	13 Stck.	K10	123 m²
Eingriff Land- schaftsbild	Beeinträchtigung Land- schaftsbild	Siehe Kapitel 7.2	KV2	8.430 m²
Eingriff in Fauna	Siehe Kap. 10	Siehe Kap. 10	K11- K14	Siehe Kap. 10
			Eingriffsbi	lanz: 825.883 m²
Ausgleichsbilanz				
			K1	264.400 m ²
		104.922 m ²	K2	424.240 m²
G1	Landschaftsrasen	Planwert: 7	К3	13.128 m²
			K4	24.929 m²
			K5	7.757 m ²
		734.454 PW-m ²		734.454 PW-
		754.4541 W III	_	m²
		885 m²	K7	7.700 m ²
Acef1	Anlage zweier Kleingewäs-	Planwert: 14	K8	3.944 m ²
	ser/Laichhabitatkomplex	I Idilweit. 17	K10	123 m ²
			K16	133 m²
		12.390 PW-m ²	_	11.900 PW-m ²
A2	 Feldgehölzpflanzung	3.214 m ²	KV2	8.430 m ²
/ _	1 Clasciforzpilalizalis	1.979 m ²	K7	7.182 m ²

Landschaftspflegerischer Begleitplan

		Planwert: 15	K15	46.133 m²
			K16	2.484 m²
		48.210 PW-m ² 29.685 PW-m ²		64.229 PW-m ²
A3	Anlage eines Gebüsches tro- cken-warmer Standorte	559 m² Planwert: 17	K5 K8	7.125 m ² 1.375 m ²
		9.503 PW-m ²		8.500 PW-m ²
A4	Entwicklung einer Ruderal- flur / ruderalisierte Trocken- und Halbtrockenrasen	1.380 m² Planwert: 6	K15	7.200 m ²
		8.280 PW-m ²	•	7.200 m ²
Anrechnung Bi- otopsteigerung	Schaffung höherwertiges Bi- otop im Vergl. Zum Aus- gangszustand	4.469 PW-m ² K6 747 PW-m ² K9	K16	
		5.216 PW-m ²	_	
	Ergebnis Ausgleichsbilanz:	847.738 PW-m ²		826.283 PW- m ²
	Kompensatio	onsüberschuss: 847.738 -	- 826.283	= 21.455 PW-m ²

Der Eingriff, verursacht durch das Vorhaben, wird mit den genannten Kompensationsmaßnahmen vollumfänglich kompensiert.

9.2 Ökokonto

Der entstandene Überschuss von 21.455 PW-m² wird einem privaten Ökokonto angerechnet, den die Deponie GmbH auf Antrag bei der zuständigen Umweltbehörde beantragen wird und damit nicht Gegenstand des LBP ist. Die Fläche wurde im Maßnahmenplan dementsprechend gekennzeichnet.

10 Maßnahmenverzeichnis

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind in der Regel in Schutz (S)-, Gestaltungs (G)-, Ausgleichs (A)- und Ersatz (E)- Maßnahmen unterteilt. Zusätzlich ist für dieses Vorhaben eine Monitoringmaßnahme erforderlich. Sie werden dargestellt und auf den folgenden Maßnahmenblättern näher beschrieben. Folgende landschaftspflegerische Maßnahmen sind vorgesehen:

- V1ar Bauzeitenregelung
- V2ar Aufstellen eines mobilen Schutzzauns
- V3ar Ökologische Baubegleitung
- V4 Gehölzschutzmaßnahmen
- V5ar Vergrämung/Vorerkundung Brutvögel
- G1 Ansaat von Landschaftsrasen
- Acef1 Anlage zweier Kleingewässer/Laichhabitatkomplex
- A2 Feldgehölzpflanzung
- A3 Anlage eines Gebüsches trocken-warmer Standorte
- A4 Entwicklung einer Ruderalflur / ruderalisierte Trocken- und Halbtrockenrasen

		M	laßnahme	nbl	att					
Projekt: ERWEITERUNG	DER D	EPONIE	LINDENBE	RG		٨	Maßnahi	ne	n-Nr.:	V1ar
BEEINTRÄCHTIGUNG / H	ONFLIE	CT NR.:		•	2, K4, K13		□ E	ing	riff nich	it ausgleich- bar
Gesamtes Baufeld										
Bei der Baufeldfreimachung während der Brutzeit europäischer Vogelarten bestehen Gefährdungen für am Boden brütende Vogelarten in Form von Zerstörung der Brut- und Lebensstätten, Individuentötung sowie Störungen, die zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen können.										
MASSNAHME: V1 Ar - Bauzeitenregelung										
✓ Vermeidungsmaß- ☐ Schutzmaßnahme ☐ Ausgleichsmaß- ☐ Ersatzmaß- nahme nahme nahme										
Durchführung der Maßnahme ☑ vor Baubeginn ☑ mit Baubeginn ☐ mit Bauabschlus						uabschluss				
Gesamte Baufeld										
Vermeidung Artenschut	zrechtli	cher Kon	ıflikte wäh	rer	nd der B	rut	zeit/Fort	pf	lanzung	szeit.
BIOTOPENTWICKLUNGS	- UND I	PFLEGEK	ONZEPT:							
Zur Vermeidung artensc Baufeldräumung außerh Ende Februar stattzufind	alb der				_					-
Sollte davon abgewichen werden, muss die Baufläche direkt vor Beginn der Arbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person abgesucht werden. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn keine genutzten Vogelnester vorhanden sind, kann die Baufeldfreimachung beginnen. Falls genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind, und mit den Arbeiten vor dem Ende der Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten begonnen werden soll, ist ein Ausnahmeantrag an die zuständige Naturschutzbehörde zu stellen und dessen Bescheidung dann für das weitere Vorgehen maßgeblich.										
Flächengröße:										
☐ Grunderwerb erford	erlich	-	Künftiger	Eig	gentüme	er:				
☐ Nutzungsänderung / kung	-beschi	rän-	Künftige I tung:	Unt	erhal-					

Maßnahmenblatt											
Projekt:	ERWEITERUNG	DER D	EPONIE	LINDENBE	RG		Λ	Иаßnahı	nen-l	V <i>r.:</i>	V2ar
BEEINTRÄ	CHTIGUNG / K	ONFLI	CT NR.:	K1	, K	11		□ E	ngrif	fnich	nt ausgleich- bar
Gesamter Deponiebereich Für die Zauneidechse sind Vorkommen im Bereich des trockengefallenen Versickerungsbeckens und südöstlich am Waldrand im Übergang zur Heide nachgewiesen. Des Weiteren wurden Amphibien am Versickerungsbecken und an den südlich der Deponie gelegenen Gewässern (1, 3 und 4) festgestellt. Baubedingte Tötungen und Verletzungen von Individuen können durch die Inanspruchnahme der Fläche am Versickerungsbecken entstehen. Um eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 auszuschließen, sind die Tiere unter Zuhilfenahme von mobilen Reptilien- und Amphibienschutzzäunen vom Einwandern zu hindern und vorhandenen Arten das Auswandern zu ermöglichen. Die Maßnahme ist in Kombination mit der ÖBB V3Ar durchzuführen. MASSNAHME: V2Ar - Aufstellen eines mobilen Schutzzauns, Bauzeitenregelung											
_	idungsmaß-		utzmaßr			Ausglei			Ť		tzmaß-
nahme nahme nahme											
Durchführung der Maßnahme Image: Specific properties of the p							uabschluss				
Um potenziell überwinternde Reptilien und Amphibien, die sich unter Baumwurzeln oder wei chen Boden eingraben nicht zu gefährden, werden die Bauabschnitte mit Leiteinrichtungen ein gefasst. Die Schutzzäune werden so konzipiert, dass die Arten nicht einwandern, jedoch ab wandern können. Zur Vermeidung der betriebsbedingten Tötung wandernder Reptilien und Amphibien auf dem Deponiegelände ist das Gelände vor der Nutzung mit einem mindestens 50 cm hohen und durchschlupfsicheren, untergrabungssicher (mindestens 15 cm in den Erdbode einlassen) Schutzzaun zu umgeben. Empfohlen wird die Ergänzung der geplanten Einfriedung des Geländes durch einen Schutzzaun aus Metallblech oder einem witterungsbeständiger Kunststoff mit Überkletterschutz und am Ende Umquerschlaufen in Anlehnung an das "Merk blatt zum Amphibienschutz an Straßen - MAmS" (2000). Der Schutzzaun ist während der Bauzeit durch eine ökologische Baubegleitung regelmäßig auf seine Funktionstüchtigkeit zu kontrollieren. Der Rückbau erfolgt abschnittsweise nach jeweiliger Fertigstellung der Basisabdichtung. Der vollständige Rückbau des mobilen Schutzzauns hat nach Fertigstellung der Basisabdichtung des BA 2.3 zu erfolgen. Zur regelmäßigen Unterhaltung des Schutzzauns ist fortlaufend der ordnungsgemäße Zustand zu überprüfen und die äußere Laufläche zu mähen, damit der Schutzzaun nicht überwachsen wird und von den Tieren überklettert werden kann.									htungen ein- n, jedoch ab- deptilien und indestens 50 en Erdboden n Einfriedung beständigen n das "Merk- end der Bau- gkeit zu kon- Basisabdich- der Basisab- äße Zustand		
BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT:											
- Flächengr	.üße. Ca	700-90)() m l än	ige des Zai	ını						
_	lerwerb erford		J III Lai	Künftiger			er:				
	ngsänderung /		rän-	Künftige I tung:							

Maßnahmenblatt										
Projekt:	ERWEITERUNG	DER D	EPONIE	LINDENBE	RG	1	Maßnahr	ne	n-Nr.:	V3ar
BEEINTRA	ÄCHTIGUNG / K	ONFLIK	CT NR.:	K1	K11-K14 ☐ Eingriff n			riff nich	nt ausgleich- bar	
Gesamte	Gesamtes Baufeld									
Die ökologische Baubegleitung dient der Sicherung der Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und der in der Genehmigung geforderten Auflagen. Die Baufeldfreimachung sowie der Baubetrieb können zu Betroffenheiten der Brutvögel, Reptilien und Amphibien führen.										
MASSNAH	IME: V3Ar - Ök	ologisc	he Baub	egleitung						
Image: Substitution of the properties of the propert										
Durchführung der Maßnahme ⊠ vor Baubeginn ⊠ mit Baubeginn ☐ mit Bauabschlus							uabschluss			
Gesamte	s Baufeld									
diniert, k Schutz-, \ und Lage	gische Baubegl ontrolliert und /ermeidungs- u der jeweils dur gesamten Bau	dokum ınd Mir chzufül	nentiert nimierun nrenden	die ordnu ngsmaßnah Maßnahn	ngsge men nen. D	mäße D und bes Die ökolo	Ourchfühi stimmt U ogische B	rur Imi au	ng der f fang, Oi begleiti	estgelegten rt, Zeitraum ung ist wäh-
	ifung des Baua nregelungen	blaufpla	ans vor	Baubeginn	hinsid	chtlich E	Bauzeiter	nbe	eschrän	kungen und
- Umsetzi	ung der Maßna	hme V1	Ar, V2A	r, V4, V5Al	R, A1C	CEF				
ВІОТОРЕ	NTWICKLUNGS	- UND I	PFLEGEK	ONZEPT:						
-										
Flächeng	röße:									
☐ Grund	Grunderwerb erforderlich Künftiger Eigentümer:									
□ Nutzu kung	ngsänderung /	-beschi	rän-	Künftige I tung:	Jnterl	hal-				

Maßnahmenblatt										
Projekt:	ERWEITERUNG	DER D	EPONIE	LINDENBE	RG		Maßnahi	men-Nr.:	V4	
BEEINTRA	ÄCHTIGUNG / K	ONFLIE	CT NR.: F	(12		<u> </u>	□ E	ingriff nich	nt ausgleich- bar	
Versicker	ungsfläche und	östlich	angrenz	ender Wa	ld I	bzw. Gehö	ölzbestän	de		
anteilig e men. Zuc Gehölze a	In Folge der Erweiterung der Versickerungsfläche (Versatz Zaun um 10 m nach Westen) wird anteilig ein bestehender Gehölzbestand beseitigt, der restliche Bestand bedarf Schutzmaßnahmen. Zudem können infolge der Basiserweiterung und Befahrung mit Baustellenfahrzeugen Gehölze am östlich angrenzenden Wald gefährdet sein und beschädigt werden. Es sind geeignete Maßnahmen durchzuführen. WASSNAHME: V4 - Gehölzschutzmaßnahmen									
MASSNAH	HME: V4 - Gehö	Izschut	zmaßna	hmen						
	✓ Vermeidungsmaß- ☐ Schutzmaßnahme ☐ Ausgleichsmaß- ☐ Ersatzmaß- nahme nahme nahme									
Durchfüh	Durchführung der Maßnahme ☐ vor Baubeginn ☑ mit Bauabschlu							uabschluss		
Versicker	ungsfläche und	östlich	angrenz	ender Wa	ld l	bzw. Gehö	ölzbestän	de		
Anwendu eines Jah nutzte Flä elle Barri Bauzeit z Stammsc Wurzelan Zaunanla	zlich finden zur ing. Eine Gehölz res durchgefüh ichen angrenze eren zu installi u erhalten. An § hutz einzuricht ilauf) vor Beeir gen sowie der S	entnah ort werd nden se eren (F gefährd en, der oträchti Stamm-	me darf den. Um ensiblen latterba eten Eir auch de gungen und Wu	gem. §39 Gehölzbic Gehölzbic nd, Schutz zelbäume en direkter schützt. V urzelschutz	BN reio zä zä n ii n V	atSchG nuchende Si pe zu gew une). Dies m Bereich Vurzelrau hrend de	ur im Zeitr cherung (ährleister se sind w der Strei m (Minde r gesamte	raum vom der an bad n, sind gee ährend de uobstwiese estabstand en Baupha	01.10-29.02 uzeitlich ge- eignete visu- er gesamten e ist ggf. ein 2,0 m zum ase sind die	
sind nach Umfang u führung d	ehölze und Bäume, die trotz der Durchführung von Schutzmaßnahmen beschädigt werden, nd nach Beendigung der Bauarbeiten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde in mfang und räumlicher Zuordnung zu ersetzen. Die Festlegung der genauen Lage und Durchhrung der Schutzmaßnahmen obliegt der ÖBB. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die hutzvorkehrungen vollständig zurückzubauen.									
BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT:										
-										
Flächeng	röße:									
☐ Grund	derwerb erforde	erlich		Künftiger	Eię	gentümer				
□ Nutzu kung	ingsänderung /	-beschi	rän-	Künftige l tung:	Jnt	terhal-				

Maßnahmenblatt											
Projekt:	ERWEITERUNG	DER D	EPONIE	LINDENBE	RG	i	Maßnal	men-	Nr.:	V5ar	
BEEINTRA	ÄCHTIGUNG / К	ONFLIK	CT NR.: H	(13				Eingrif	f nich	it ausgleich- bar	
Gesamtes	s Baufeld										
Äcker oder Ruderalfluren dienen Offenlandarten, wie Feldlerche, als geeignetes Bruthabitat. Vorhabenbedingt kann es hier zu baubedingter Tötung im Zuge der Baufeldfreimachung kommen. Somit könnten sich Offenlandbrüter im Baufeld ansiedeln und den Bauablauf behindern/stoppen. Bei Kartierungen wurde das Vorkommen einer Heidelerche am östlich gelegenen Waldrand festgestellt (Brutverdacht). Sie liegt außerhalb des direkten Eingriffsbereichs, jedoch innerhalb der Fluchtdistanz der Art. Die Brutstätte (Nest) verliert erst nach 1-3 Jahren ausbleibender Anwesenheit ihren Schutz.											
MASSNAF	1ASSNAHME: V5ar - Vergrämung/Vorerkundung Brutvögel										
☑ Vermeidungsmaß- ☐ Schutzmaßnahme ☐ Ausgleichsmaß- ☐ Ersatzmaß- nahme nahme nahme											
Durchfüh	Durchführung der Maßnahme ☑ vor Baubeginn ☑ mit Baubeginn ☐ mit Bauabschluss									uabschluss	
Gesamtes Baufeld Um eine Ansiedlung von Brutvögeln im Trassenbereich präventiv zu verhindern ist in Abstimmung mit der landwirtschaftlichen Nutzung beginnend vor der Brutzeit über die Dauer weniger Wochen eine kontinuierliche Schwarzbrache oder die Aufstellung von Pflöcken mit Flatterbändern im Raster 10 x 10 m zur Anwendung durchzuführen (Vergrämung). Ebenso muss vor Baufeldfreimachung innerhalb der Brutsaison einer Erkundung potentiell vorkommender Heidelerchen am östlichen Waldrand durch eine sachkundige Person durchgeführt werden. Der Ruderalsaum muss gemäht werden, um eine Ansiedlung zu vermeiden. Ausweichräume sind unmittelbar südlich angrenzend vorhanden. Die ÖBB legt dann geeignete Maßnahmen fest. • In Kombination mit V1ar									auer weni- n mit Flat- enso muss ommender t werden. eichräume		
-	BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT:										
Flächeng	röße:										
	derwerb erforde	erlich		Künftiger	Eis	gentümer:					
□ Nutzu kung	ngsänderung /	-beschi	rän-	Künftige I tung:		-					

Maßnahmenblatt											
Projekt: ERWEITERUN	G DER D	EPONIE	LINDENBEF	G	М	aßnahı	men-Nr.:	G1			
BEEINTRÄCHTIGUNG / I	CONFLIK	T NR.: K	V, K1-K5			□ E	ingriff nich	nt ausgleich- bar			
Abschließende vegetati	Darstellung Karte Bestands- und Konfliktplan Abschließende vegetative Abdeckung in Form von Wiesenflächen mittels Ansaat von Saatgutmischungen vorgesehen.										
MASSNAHME: G1 - Ans	aat von	Landsch	naftsrasen								
□Vermeidungsmaß- nahme											
Durchführung der Maß	nahme	□ vor E	Baubeginn	☐ mit l	Baub	eginn	⊠ mit Ba	uabschluss			
Darstellung Karte Maßr Anlage von Landschafts schungen zur Verminde nach Abschluss der Bau schung für Landschaftsr Halten der Ansaat auf d mischungen (schnellkei Die Saatgutmischung sc arten verzichten. Der Al erosionsgefährdeten St kommt. Aufgrund der B und der Bodenbrüter si	rasen au rung vo maßnah rasen, z. en Bösc mend) z ollte eine nteil vor andorte elange (uf der Re n Beeint nmen ein B. mittel hungsflä u verwe en Kräute n Weidel n nach z des Bran	rächtigungo malig mit e s Nassansa ichen zu ge nden. eranteil vor gras sollte wei bis dre dschutzes,	en des Lar iner geeig at, anzusä währleiste mindeste naximal b Jahren ha Begutacht	ndsch gnete ien, si ens 1 ens 5 äufig tung	haftsbil en <u>gebi</u> Um der ind gee L5 % ha – 10 % g zu Veg der Flä	des. Die Fletseigenen Anwuchs ignete Rasben und a liegen, da getationslüche auf Na	ächen sind n Saatgutmi- n und das sensaatgut- uf Trespen- es sonst auf icken			
BIOTOPENTWICKLUNG											
Für den gesamten Bereich gilt, dass zur Vorbeugung von Flächenbränden die Flächen dauerhaft derart zu Pflegen sind, dass sich kein brennbarer Bewuchs, z.B. in Form von überständigem Gras und abgestorbenen Gehölzen, bildet. Aus artenschutzrechtlichen Gründen (insbesondere Feldlerche) wird bezüglich der Mahd festgelegt, dass auf dem gesamten Bereich nach dem Ende der Brutzeit (März-August), eine einmalige Mahd zu erfolgen hat. Der Abtransport des Mähgutes erforderlich. Die Fertigstellungsund Entwicklungspflege erfolgt dauerhaft. Der abnahmefähige Zustand ist nach DIN 18917 bei einem Deckungsgrad von ≥ 70 % erreicht. Gemarkung Gardelegen, Flur 39, Flst 344.											
Flächengröße:		922 m ²									
☐ Grunderwerb erford			_		5	SAW		tmarkkreis			
□ Nutzungsänderung , kung	r -besch	ıdii-	Künftige L tung:	nternar-		SAW	e GIIIDH AI	tmarkkreis			

			Maßnahme	nblati	t					
Projekt:	ERWEITERUNG	DER D	EPONIE LINDENBE	RG	^	Иаßnahm	en-Nr.:	Acef1		
BEEINTR	ÄCHTIGUNG / K	ONFLI	KT NR.: K7	′, K8, l .4	K10,	□ Ein	griff nich	nt ausgleich- bar		
Darstellu	ng Karte Bestan	nds- und	d Konfliktplan							
Infolge d	er Realisierung o	der Erw	eiterung der beste	hend	en Depo	nie um de	n 2. BA (i	insb. BA 2.1)		
kommt e	s zum Verlust e	eines La	aichhabitats für Ka	mmm	olch und	d Kreuzkrö	te. Zur \	Vermeidung		
			it der nach Anhai	-			_			
			t eine Maßnahme				_	_		
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		ne) als "funktions							
			rlich, um so die Fo	•	nzungsti	unktion de	r betron	renen Laicn-		
habitate im räumlichen Zusammenhang zu bewahren. MASSNAHME: Acef1 - Anlage zweier Kleingewässer/Laichhabitatkomplex										
						-		t0		
nahme	idungsmaß- e	□ Scn	utzmaßnahme		usgleichs ahme	smais-	□ Ersati nahr			
Durchführung der Maßnahme								Bauab-		
Darstellu	ng Karte Maßna	hmen	olan							
Der Bode	n (vorwiegend S	Sand, So	chluff) muss je nac	h Scha	adstoffkl	asse aufge	eladen ui	nd entsorgt		
bzw. kanr	n bei Eignung ge	m. Ang	gaben des AG zur N	1odell	lierung d	les Uferbe	reiches g	genutzt wer-		
den.										
	_		chten von ca. 50 ci							
			wässer betragen 5 s 1:3 nicht untersc				_	_		
			rässer werden mit			_		_		
			ungsneigung stelle							
			anum der Gewässe					_		
nachträgl	ich eingebaute <i>i</i>	Ausglei	chsschicht (Sand-	und Ki	iesgemis	ch), Stärke	2 0/8 und	d einer Ein-		
			reich des folglich a		_					
_	_		eines Vlieses, zweil		_		_			
			Indlich. Darauf wir							
O .	•		Grad Celsius, und in einer Höhe von			••				
I'			ewässer ist eine w	-	_					
_		_	u verteilen. Insbes					_		
	-	_	eisten. Weiterer Ro							
	_		m werden als stru							
_			er längeren Seite na				_			
pflanzen g	geeignete Bedin	igungei	n zu schaffen, beda	arf es	das punl	ktuelle Ein	bauen vo	on Teichsub-		
			sser zu befüllen, ic							
			ngebracht. Das Wa			_				
	~	_	n von Bodensubstr			en. Der Scl	าเลนch is	t zu diesem		
			er oder einer Tonn einhaufen im Ufer			aina Stain	cchü++	ag alc Hau		
_			n je ca. 1 m² und e				scriuttul	ig ais Mau-		

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Um das Auffinden der neu geschaffenen Laichhabitate zu unterstützen und das Aufsuchen der nicht mehr vorhandenen Feuerwehrlöschteichs zu verhindern ist in dem Jahr des Verlusts der Fortpflanzungsstätten eine mobile Amphibienleiteinrichtung zu errichten.

Vom Deponiebetreiber ist das Aufstellen eines Zaunes vorgesehen, der mit einem ca. 3 m breiten Ruderalsaum ausgestattet sein wird und nur 2x im Jahr gemäht wird. Somit werden potentielle Wanderkorridore zwischen dem Wald/Waldrand zu den westlich gelegenen Gewässern erhalten.

BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT:

Um das Aufkommen von beschattenden Gehölzen zu vermeiden, werden die angrenzenden Freiflächen einmal jährlich gemäht. Das Mahdgut wird abgefahren. Um die Funktion der Maßnahme langfristig zu gewährleisten, wird erforderlichenfalls Laubfall aus dem Ersatzhabitat ausgehoben oder Faulschlamm entfernt.

Gemarkung Gardelegen, Flur 39, Flst 344

Flächengröße: 885 m²	
☐ Grunderwerb erforderlich	Künftiger Eigentümer: Deponie GmbH Altmarkkreis SAW
☐ Nutzungsänderung / -beschrän- kung	Künftige Unterhal- Deponie GmbH Altmarkkreis tung: SAW

Maßnahmenblatt										
Projekt:	ERWEITERUNG	DER D	EPONIE LINDENBE	RG	1	Maßnahm	en-Nr.:	A2		
BEEINTRÄ	CHTIGUNG / K	ONFLI	CT NR.: KV	2, K7, K1 5	5	□ Ein	griff nich	t ausgleich- bar		
Darstellu	ng Karte Bestan	ids- und	d Konfliktplan							
Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von Ackerbiotopen, Ruderalfluren, Gehölzen, Scherrasen und weitere anthropogen geprägte Biotope und durch die Erhöhung des Deponiekörpers zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (s. Karte 1 des LBP).										
MASSNA	HME: A2 - Feld	gehölzp	oflanzung							
□Vermei nahme	dungsmaß-	□Sch	utzmaßnahme	Ausgle nahme		smaß-	☐ Ersat			
Durchfüh	rung der Maßn	ahme	□ vor Baubeginn	≭ mit	Bau	ubeginn	☐ mit B schluss	auab-		
Darstellui	ng Karte Maßna	hmenp	olan							
genutzter Feldgehö nung); eir standorth liste aus r betragen. Schutzein und bei g durch ein eine Bew. Die folger werden (I Sträucher Cornus sa	m Acker und eir Ize ist stufig auf ie wirtschaftlich eimische Baum nöglichst gebie Sträucher sind richtung gegen esicherter Kultubis zweimalige ässerung erfolg	nem sulfzubaue he Nutz n- und S tseigen I im Ver Wildve ur, jedo e Mahd en. Es s önnen	n entwickelt werde kzessiv entstanden en (Strauchsaum un en gist nicht zuläss straucharten natur en Herkünften. De eband (1,0 m x 1,5 merbiss zu sichern, d ch frühestens nach über einen Zeitrau über einen Zeitrau sind Greifvogelsetz zur Herstellung ein 60-100 cm:	en Ruderand Baumsosig. Zu vernaher Felom (1997) zu pflam (1997) zu pflam (1997) zu pflam (1997) zu pflam von 5 Jahren, um von 5 Jatangen zu	alsa chic wei dge on E nze nze aft i ab Jah u er	um umges cht aus Bäu nden sind j hölze entsp Baumgehöl n. Die Pflau instandgeh izubauen is ren zu pflep rrichten.	etzt werd imen I. u deweils me prechend zen mus nzung ist nalten we st. Die Ge gen; bei	den. Das nd II. Ord- nindestens 5 d der Pflanz- s ca. 30 % durch eine erden muss ehölze sind Bedarf muss		
	veilana – Hasei s <i>nigra -</i> Schwai	rzer Ho	lunder							
Prunus sp	ionosa - Schleh	ie								
	na – Heckenros s monogyna – V	-	rn							
Acer pseu	Ordnung, verpf dolatanus (Ber tinosa (Schwarz	gahorn	<u>Heister 150/200 c</u>)	<u>m</u>						
Acer cam Betula pe	Ordnung, verp pestre (Feldaho ndula (Gemeino betulus (Hainbu	orn) e Birke)	r Heister 150/200 (<u>cm</u>						

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Gemarkung Gardelegen, Flur 39, Flst 344.

BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT:

Pflanzung im März/ April bzw. bevorzugt Mitte Oktober bis Mitte November, in der auf die bauliche Fertigstellung folgende Pflanzperiode.

- 1 Jahr Fertigstellungspflege und 5 Jahre Entwicklungspflege, mit Freihaltung der Jungpflanzen von Konkurrenzwuchs
- Bäume sind bei Ausfall, Heister und Sträucher bei mehr als 10 % Ausfall nachzupflanzen. Pflegemaßnahmen des Strauchsaums beschränken sich auf seitliche Schnittmaßnahmen, um ein weiteres Ausbreiten zu verhindern
- Verankerung der Heister in den ersten 5 Jahren
- Einzäunung mit Verbissschutzzaun bis zur gesicherten Kultur, Rückbau frühestens nach 5

Jahren		
Flächengröße: 5.193 r	n²	
☐ Grunderwerb erforderlich	Künftiger Eigentümer:	Deponie GmbH Altmarkkreis SAW
☐ Nutzungsänderung / -beschrän- kung	Künftige Unterhal- tung:	Deponie GmbH Altmarkkreis SAW

	Maßnahmenblatt										
Projekt: ERWEITERUN	NG DER D	EPONIE	LINDENBER	kG	1	Maßnahn	nen-Nr.:	А3			
BEEINTRÄCHTIGUNG /	' KONFLIK	T NR.:	К8			□ Ei	ngriff nich	nt ausgleich- bar			
Darstellung Karte Bestands- und Konfliktplan Im Zuge der Baufeldfreimachung des geplanten Vorhabens kommt es zum Verlust von Hecken und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.											
MASSNAHME: A3 - Anlage eines Gebüsches trocken-warmer Standorte											
□Vermeidungsmaß- nahme	□ Schu	utzmaßn	iahme	☑ Aus nah	gleich: me	smaß-	□ Ersa nahr				
Durchführung der Ma	ßnahme	□ vor E	Baubeginn	≥ n	nit Bau	ubeginn	☐ mit E	Bauab-			
Darstellung Karte Maßnahmenplan Südöstlich des 2. BA der Deponieerweiterung erfolgt die Anlage eines Gebüsches trockenwarmer Standorte. Dadurch werden weitere Brutvogelhabitate geschaffen, Überwinterungsquartiere für die Zauneidechsen und Amphibien und ein Puffer zwischen Landwirtschaftsfläche und Ausgleichsfläche. Zudem kann der Ausgleich im räumlich-funktionalen Zusammenhang durchgeführt werden. Das Biotop fördert die Strukturvielfalt innerhalb des landwirtschaftlich geprägten Raums.											
BIOTOPENTWICKLUNG	S- UND F	PFLEGEK	ONZEPT:								
Es erfolgt die Pflanzung einer vierreihigen Hecke mit Hochstämmen mit standortheimischen Laubholzarten auf einer Länge von 100 m angelegt. Der Reihenabstand beträgt 1,50 m uns beinhaltet einen zur landwirtschaftlichen Seite gelegenen 50 cm breiten Saum. Zur nördlich gerichteten Fläche bedarf es keinen Saum (anschließende Ruderalsaumstruktur). Hochstämme sind in einer Qualität 3xv, 16-18 cm zu liefern und im Abstand von 20 m auf der Mittelreihe zu pflanzen, Sträucher sind in einer Qualität 2xv, 60-100 cm zu liefern und in einem Abstand von 1,00 m zu verpflanzen. Die Hecken- und Saumstrukturen sind aus der Nutzung zu nehmen und während der Aufwuchszeit mit einem Verbissschutzzaun zu versehen. Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über 5 Jahre beinhaltet die Säuberung der Pflanzfläche, Pflegeschnitt, Nachmulchen, ausreichender Bewässerung (bis zu 8x/a, 25l/m² und Bewässerungsgang), Nachpflanzung von Verlusten entsprechend der DIN 18916. Fläche 5 x 100 m. Gemarkung Gardelegen, Flur 39, Flst 344.											
Flächengröße:	5	59 m²									
☐ Grunderwerb erfor	derlich		Künftiger	igenti	ümer:	Deponie SAW	GmbH Al	ltmarkkreis			
☐ Nutzungsänderung kung	/ -beschr	än-	Künftige L tung:	nterha	al-	Deponie SAW	GmbH Al	ltmarkkreis			

	N	1aßnahmer	ıblatt						
Projekt: ERWEITERUNG	G DER DEPONIE	LINDENBE	RG	Maßnahm	en-Nr.:	A4			
BEEINTRÄCHTIGUNG / I	CONFLIKT NR.:	K1 !	5	□ Ein	griff nich	nt ausgleich- bar			
Darstellung Karte Bestar Im Zuge der Baufeldfreir landstrukturen, wie Ack Rekultivierung im Bereic	machung des ge er, Rudelralflure	eplanten Vo							
MASSNAHME: A4 - Entwicklung einer Ruderalflur / ruderalisierte Trocken- und Halbtro- ckenrasen									
□Vermeidungsmaß- nahme	□ Schutzmaßr	nahme	☑ Ausgleich nahme	smaß-	□ Ersan				
Durchführung der Maßr	nahme	Baubeginn	⊠ mit Ba	ubeginn	☐ mit E schluss	Bauab-			
Darstellung Karte Maßnahmenplan Südöstlich des 2. BA der Deponieerweiterung soll eine Ruderalflur entwickelt werden. Ein Teilbereich der zu entwickelnden Fläche besteht bereits aus ruderalen Arten, die jedoch weiter zu mehrjährigen Arten entwickelt werden sollte. Eine Entwicklung zu artenarmen sowieso ruderalisierten trocken- und Halbtrockenrasen ist möglich und kann angestrebt werden. Nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung auf dem Teilbereich Acker ist davon auszugehen, dass sich Ackerwildkräuter etablieren. Hier muss eine angepasste Pflege erfolgen, um den Zielzustand zu erreichen. Somit wird ein ideales Habitat für Reptilien und Amphibien geschaffen. Zudem kann der Ausgleich im räumlich-funktionalen Zusammenhang durchgeführt werden. Das Biotop fördert die Strukturvielfalt innerhalb des landwirtschaftlich geprägten Raums.									
•									
Es muss eine jährliche Mahd erfolgen, in den ersten Jahren kann es auf den Ackerflächen zu einem erhöhten Pflegeeinsatz kommen (mehrfache Mahd) inkl. Abtransport des Mahdgutes. Bei nährstoffreichen Standorten erfolgt die Mahd im ersten bis dritten Jahr 2 x jährlich (nach dem 1. Juli und Oktober) inkl. Abtransport des Mahdgutes zur Aushagerung des Standortes, Mahdhöhe 10 cm über GOK. Bei älteren stabilen Beständen kann der Mahdturnus auf alle 3-4 Jahre verringert werden. Bei aufkommendem Gehölzwuchs (ab 0,5 m Höhe) muss dieser mindestens alle 2 Jahre entfernt werden. Zudem kann eine manuelle Pflege durch Abharken der Trockenmoder- und Rohhumusschicht auf kleinen Teilflächen nach Bedarf zur Förderung von Pflanzen auf mineralisch-humusarmen Standorten erfolgen. Es verhindert die Verfilzung und allmähliche Aufeutrophierung. Die Pflege ist dauerhaft fortzusetzen, sodass das Zielbiotop etabliert werden kann. Gemarkung Gardelegen, Flur 39, Flst 344.									
Flächengröße:	1.380 m ²	2							
☐ Grunderwerb erford			Eigentümer:	SAW					
☐ Nutzungsänderung / kung	-peschran-	Künftige Utung:	internal-	Deponie (mbH Alر	tmarkkreis			

11 Kostenschätzung

Die nachfolgende Kostenschätzung umfasst die Kompensations- (G, A) und Vermeidungsmaßnahmen (V / V_{Ar}), soweit sie landschaftspflegerische Tätigkeitsfelder darstellen. Die angegebenen Preise beinhalten, soweit vorgesehen, die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Tabelle 15: Kostenschätzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Maß-	Position	Menge	EP [€/ME]¹	Kosten [€]
nahme				
V2ar	Mobiler Amphibienschutzzaun; ggf. zusätzliche	900 m	12,50 €/m	11.250,00 €
v Zai	Kosten für Verstecke und Fangeimer	300 111	12,30 €/111	11.230,00 €
V4	Gehölzschutzmaßnahmen	65 m	10,00 €/m	650,00 €
		5 Stck.	40,00 €/Stck.	200,00 €
G1	Ansaat von Landschaftsrasen	104.922	2,00€/m²	209.844,00 €
		m²		
Acef1	Oberboden bis 0,2 m Dicke aufnehmen und seitlich lagern	170 m³	10,00 €/m³	1.700,00€
	Erdaushub zur Errichtung von 2 Laichmulden mit Übergangsbereich	860 m³	31,00 €/m³	26.660,00€
	Errichtung Baustraße als Schotterweg (opt.)	-	18,50 €/m²	-
	Rückbau der Baustraße (opt.)	-	11,00 €/m²	-
A2	Feldgehölzpflanzung	5.193 m²	22,00€/m²	114.246,00 €
A3	Anlage eines Gebüsches trocken-warmer Stand- orte	559 m²	17,50€/m²	9.782,50€
A4	Entwicklung einer Ruderalflur / ruderalisierte Tro- cken- und Halbtrockenrasen	1.380 m ²	2,00€/m²	2.760,00 €
			Summe (netto): 377.032,50 €

12 Literatur

Gutachten

- BIOLAGU DR. BUCK & DR. PLATE GBR (2021a): Biotoptypenkartierung im Rahmen der geplanten Erweiterung der "Deponie Lindenberg" Sachsen-Anhalt.
- BIOLAGU DR. BUCK & DR. PLATE GBR (2021b): Erweiterung der Deponie Lindenberg Faunistische Untersuchung im Rahmen der geplanten Erweiterung der "Deponie Lindenberg" Sachsen-Anhalt Brutvögeln, Amphibien und Reptilien, sowie Überprüfung möglicher Vorkommen der Haselmaus.
- BIOLAGU DR. BUCK & DR. PLATE GBR (2021c): Fledermausuntersuchung zur geplanten Erweiterung der "Deponie Lindenberg" Sachsen-Anhalt.
- GGU mbH (2022): Erweiterung Deponie Lindenberg 2. Bauabschnitt Baugrunderkundungen und geotechnische Leistungen Geotechnischer Bericht.
- MULL UND PARTNER INGENIEURGESELLSCHAFT MBH (2022A): Bericht Fachbeitrag Boden-Umweltbericht nach BBodSchG, Erweiterung Deponie Lindenberg (2. Bauabschnitt).
- MULL UND PARTNER INGENIEURGESELLSCHAFT MBH (2022B): Bericht Fachbeitrag Wasser- Bewertung nach WRRL, Erweiterung Deponie Lindenberg (2. Bauabschnitt).
- MULL UND PARTNER INGENIEURGESELLSCHAFT MBH (2022c): UVP-Bericht Erweiterung Deponie Lindenberg 2. BA
- MULL UND PARTNER INGENIEURGESELLSCHAFT MBH (2021): Bericht Tischvorlage zum Scoping-Termin "Erweiterung Deponie Lindenberg (2. Bauabschnitt)".
- TED-TECHNOLOGIE ENTWICKLUNG & DIENSTLEISTUNGEN GMBH (2022): Schallimmissionsprognose im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Erweiterung der Deponie Lindenberg im Altmarkkreis Salzwedel.
- UMTEC PROF. BIENER SASSE KONERTZ (2022): Erweiterung Deponie Lindenberg. Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsantrag.
- UMTEC PROF. BIENER SASSE KONERTZ (2020): Erweiterung Deponie Lindenberg Konzepterstellung. Kurzbericht zu den geologischen und hydrogeologischen Verhältnissen erstellt im Auftrag der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel.
- ZECH UMWELTANALYTIK GMBH (2022): IMMISSIONSSCHUTZTECHNISCHER BERICHT NR. LS17407.1/01Staubtechnische Untersuchung zur Erweiterung der Deponie Lindenberg der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel in 39638 Gardelegen.

Literatur / Internet

- DEUTSCHER WETTERDIENST DWD (2021): Klimadaten Deutschland Mittelwerte.

 https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimadatendeutschland/mittelwerte/nieder_8110_fest_html
 .html?view=nasPublication&nn=16102] (Stand: April 2022)
- DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Mai 2021".

- DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Inform. d. Naturschutz Niedersachs 32, Nr. 1 (1/12), Korrigierte Fassung 20.September 2018).
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, IHW-Verlag Eching.
- FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESEN (1997): Arbeitshilfe zur praxisorientierten Einbeziehung von Wechselwirkungen in Umweltverträglichkeitsstudien für Straßenbauvorhaben. Köln.
- FUGMANN, JANOTTA PARTNER (2018): Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzwedel, Band 2.
- LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOINFORMATION SACHSEN-ANHALT LVERMGEO (2022): Kostenfreie Geobasisdaten (Digitales Höhenmodell, Planung Höhen Nutzung). URL: https://www.lvermgeo.sachsenanhalt.de/de/kostenfreie_geobasisdaten_lvermgeo.html. [Abruf: Mai 2022].
- LAU (2015): Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU), Heft 4/2015: 67.
- MLV MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND VERKEHR DES LANDES SACHSEN-ANHALT (2010): Lande-sentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt.
- MLU LSA (2022): Schutzgebiete Kartenportal. URL: https://lvwa.themenbrow-ser.de/UMN_LVWA/php/geoclient.php?name=naturschutz [Aufruf: Mai 2022]
- MLU LSA (2009): Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt gemäß RdErl. Des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004, Wiederinkraftsetzen und Zweite Änderung mit Fassung vom 12.03.2009, gültig ab 15.04.2009.
- MINSTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND ENERGIE (2020): Biotoptypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt.
- NOHL, W. (1993): Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe. Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung).
- REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT ALTMARK (2013): Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) 2005.
- REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT ALTMARK (2005): Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark 2005.
- THALEN CONSULTING GMBH (1991): Landschaftspflegerischer Begleitplan und Rekultivierungsmaßnahmen zur geplanten Deponie Lindenberg.
- UMWELTAMT ALTMARKKREIS SALZWEDEL (2022): Telefonat vom 16. und 18.05.2022 mit Frau Eckardt zur Kompensation, Ausgleich.

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Verfasser:

BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten GmbH Ostorfer Ufer 4 • 19053 Schwerin

Fon.: 0385/5937890 Fax. 0385/734265

Schwerin, den 01.06.2023

Unterschrift:

Landschaftspflegerischer Begleitplan

13 Anhang

13.1 Eingriffsermittlung und Ausgleich in Biotope, Rechnung

Nr.	Bioptopname	Biotop Code	BW	m²	BWm²	Biotop nach Eingriff	Plan- wert	PWm²	Neupla- nung von	Planwert	Wert	Bedarf
1	Baumgruppe/-bestand aus überwiegend heimischen Arten	HEC	20	266	5.320	BE	0	5.320	GSB	7	1.862	
2	Scherrasen	GSB	7 7	3.555 7	24.885 49	BE VWC	0	24.885 49	GSB VWC	7 0	24.885 0	
3	Intensiv genutzter Acker	AI	5 5	50.16 0 2.720	250.800 13.600	BE VWC	0	250.800 13.600	GSB VWC	7 0	351.120	
4	Sonstige anthropogene nährstoffreiche Gewässer	SEY	15	597	8.955	BE	0	8.955	GSB	7	4.179	
5	Ruderalflur	URB	10	41.15 8 1.266	411.580 12.660	BE VWC	0	411.580 12.660	GSB VWC	7 0	288.106 0	
6	Ver- und Entsorgungsan- lage	BE	0	638	0	BE	0	0	GSB	7	4.466	
7	Sonstige Halde/Aufschluss	ZAY	5	2.126 77	10.630 385	BE VWC	0	10.630 385	GSB VWC	7 0	14.882 0	
8	Weg (versiegelt)	VWC	0	107 13	0	BE VWC	0	0	GSB VWC	7 0	749 0	
9	Unbefestigter Platz	VPX	2	6.315 249	12.630 498	BE VWC	0	12.630 498	GSB VWC	7 0	44.205 0,00	
10	Scherrasen	GSB	7	1.715	12.005	VWC	0	12.005	VWC	0	0	
	Eingriff in Ausgleichsfläche	Biotop Code	BW	m²	763.997 BWm²		Zielbio- top	763.948 m²	Planwert	734.454 Kompensationsfläche		29.543
10	Ruderalflur	URB	10	2.627	26.270		HTA	559	17	9.503		A3
11	Intensiv genutzter Acker	Al	5	5.388	26.940		SEY	885	14	12.390		Acef1
12	Bäume			13 Stck	123		HGA	3.214	15		48.210	A2

Landschaftspflegerischer Begleitplan

		53.333	OND	1.360	U	108.068	A4
			URB	1.380	6	8.280	A4
			Hecke				
			westl.	1.979	15	29.685	A2
			HGA				

grau * anteilig versiegelte Fläche

Landschaftspflegerischer Begleitplan

13.2 Gegenüberstellung Konflikte und Maßnahmen

	Konfliktsituation		Landschaftspflegerische Maßnahmen					
1	2	3	4		5	6	7	
Nr. der Konflikte, be- troffene Funktio- nen*	Betroffene - Biotoptypen, faunistische Funktionsräume - abiotische Wert- und Funktionselemente - Landschaftsbildräume, Strukturelemente - abiotische Wert- und Funktionselemente Beschreibung der Beeinträchtigungen	Verlust / Funktionsver- lust in m²; (m²BW)	Art **, Nr. Lage der Maß- nahme	Be m •	eschreibung der Maßnah- en Ausgangszustand Zielzustand evtl. multifunktionale Kompensation	Größe der Maßnah- men m² (m²PW)	Begründung der Maßnahmen - Zielfunktion - Ausgleichbarkeit	
KV1 Bo, W	Natürliche Bodenfunktionen Beeinträchtigung: Totalverlust im Be- reich des 2.BA aufgrund Basisabdich- tung	ca. 109.254 m ² Neuversiegelung (751.942 BW-m ²)			Multikompensato- risch über G- und A- Maßnahmen			
KV2 LaBi	Beeinträchtigung Landschaftsbild durch Errichtung Deponiekörper	ca. 109.254 m² anlagebedingt, Komp.Wert 8.430 m²	A2	•	Feldgehölzpflan- zung	(28.500	Minderung der Betroffenheit Aufwertung des Landschafsbildes Aufwertung des Landschafsbildes, anzurechnende Kompensationswert von 8.430 m²	

BHF Bendfeldt Herrmann Franke

	Konfliktsituation			Landschaftspfleg	erische Ma	ßnahmen
1	2	3	4	5	6	7
Nr. der Konflikte, be- troffene Funktio- nen*	Betroffene - Biotoptypen, faunistische Funktionsräume - abiotische Wert- und Funktionselemente - Landschaftsbildräume, Strukturelemente - abiotische Wert- und Funktionselemente Beschreibung der Beeinträchtigungen	Verlust / Funktionsver- lust in m²; (m²BW)	Art **, Nr. Lage der Maß- nahme	Beschreibung der Maßnahmen Ausgangszustand Zielzustand evtl. multifunktionale Kompensation	Größe der Maßnah- men m² (m²PW)	Begründung der Maßnahmen - Zielfunktion - Ausgleichbarkeit
	Intensiv genutzter Acker (AI) Beeinträchtigung durch Totalverlust im Ausbaubereich	ca. 52.880 m² bau- und anlagebedingt (264.400 BW-m²)	G1	Landschaftsrasen	m²	Schaffung eines höher- wertigen Biotops, anzu- rechnen 264.400 PW-m ²
K1 B	Europäische Vogelarten, Amphibien und Reptilien Mögl. Beeinträchtigung: Störung eu- ropäischer Vogelarten während der Brutzeit, Störung Amphibien und Rep- tilien während Wanderung	Bruthabitaten und pot. Einwanderung von Amphibien und Reptilien	V1Ar V2Ar	 Bauzeitenregelung Aufstellen eines mobilen Schutzzaunes 		Keine Baufeldfreimachung während der Brutzeit eu- ropäischer Vogelarten und Wanderungen von Amphi- bien/Zauneidechsen, Si- cherung der Populationen
K2 B, F	Ruderalflur (URB) Beeinträchtigung: Totalverlust im Ausbaubereich Europäische Vogelarten Mögl. Beeinträchtigung: Störung eu-	ca. 42.424 m² bau- und anlagebedingt (424.240 BW-m²) Verlust von Bruthabitaten	G1 V1Ar	LandschaftsrasenBauzeitenregelung		gen Biotops, anzurechnen 424.240 PW-m² Keine Baufeldfreimachung
K3 B, F	ropäischer Vogelarten während der Brutzeit Unbefestigter Parkplatz (VPX) Beeinträchtigung: Totalverlust im Ausbaubereich	ca. 6.564 m² bau- und anlagebedingt (13.128 BW-m²)	G1	Landschaftsrasen		während der Brutzeit eu- ropäischer Vogelarten Schaffung eines höher- wertigen Biotops, anzu- rechnen 13.128 PW-m ²

BHF Bendfeldt Herrmann Franke

	Konfliktsituation			Landschaftspflegerische Maßnahmen						
1	2	3	4	5	6	7				
Nr. der Konflikte, be- troffene Funktio- nen*	Betroffene - Biotoptypen, faunistische Funktionsräume - abiotische Wert- und Funktionselemente - Landschaftsbildräume, Strukturelemente - abiotische Wert- und Funktionselemente Beschreibung der Beeinträchtigungen	Verlust / Funktionsver- lust in m²; (m²BW)	Art **, Nr. Lage der Maß- nahme	Beschreibung der Maßnahmen Ausgangszustand Zielzustand evtl. multifunktionale Kompensation	Größe der Maßnah- men m² (m²PW)	Begründung der Maßnahmen - Zielfunktion - Ausgleichbarkeit				
K4	Scherrasen (GSB) Beeinträchtigung: Totalverlust im Ausbaubereich	ca. 3.555 m² bau- und anlagebedingt (24.885 BW-m²)	G1	Landschaftsrasen	m²	Schaffung eines gleich- wertigen Biotops, anzu- rechnen 24.929 PW-m ²				
В, F	Europäische Vogelarten Mögl. Beeinträchtigung: Störung eu- ropäischer Vogelarten während der Brutzeit	Verlust von Bruthabitaten	V1Ar	Bauzeitenregelung		Keine Baufeldfreimachung während der Brutzeit eu- ropäischer Vogelarten				
	Sonstige Halde / Aufschluss (ZAY) Beeinträchtigung: Totalverlust im Ausbaubereich	ca. 2.203 m² bau- und anlagebedingt (14.882 BW-m²)	G1	Landschaftsrasen	m²	Schaffung eines höher- wertigen Biotops, anzu- rechnen 7.757 PW-m²				
K5 B			A3	Gebüsch trocken- warmer Standorte	(9.503	Schaffung eines höher- wertigen Biotops, anzu- rechnen 7.125 PW-m²				
K6 B	Ver- und Entsorgungsanlage (BE) Beeinträchtigung: Totalverlust im Ausbaubereich	ca. 638 m² bau- und anlagebedingt (0 BW-m²)	-	Siehe K15	-	Schaffung eines höher- wertigen Biotops, anzu- rechnen 4.469 PW-m²				

	Konfliktsituation			Landschaftspfleg	erische Ma	aßnahmen
1	2	3	4	5	6	7
Nr. der Konflikte, be- troffene Funktio- nen*	Betroffene - Biotoptypen, faunistische Funktionsräume - abiotische Wert- und Funktionselemente - Landschaftsbildräume, Strukturelemente - abiotische Wert- und Funktionselemente Beschreibung der Beeinträchtigungen	Verlust / Funktionsver- lust in m²; (m²BW)	Art **, Nr. Lage der Maß- nahme	Beschreibung der Maßnahmen Ausgangszustand Zielzustand evtl. multifunktionale Kompensation	Größe der Maßnah- men m² (m²PW)	Begründung der Maßnahmen - Zielfunktion - Ausgleichbarkeit
147	Sonstige anthropogene nährstoffreiche Gewässer (SEY) Beeinträchtigung: Totalverlust im Ausbaubereich	ca. 2.203 m ² bau- und anlagebedingt (14.882 BW-m ²)	Acef1	 Anlage zweier Kleingewässer/ Laichhabitatkom- plex 	(12.390	Schaffung eines gleichwertigen Biotops, anzurechnen 7.700 PW-m²
K7 B, F	Amphibien und Reptilien Mögl. Beeinträchtigung: Störung Am- phibien und Reptilien während Wan- derung, Verlust Fortpflanzungsstätte	Mögl. Beeinträchtigung: Tötung von Amphibien während der Bauphase		 Feldgehölzpflan- zung 	-	Schaffung eines gleichwertigen Biotops, anzurechnen 7.182 PW-m²
	Baumgruppe/-bestand aus überwiegend heimischen Arten Europäische Vogelarten, Zau-	ca. 266 m² bau- und anlagebedingt (5.319 BW-m²) Verlust von	A3	Ruderalsaum	(9.503	Schaffung eines gleich- wertigen Biotops, anzu- rechnen 1.375 PW-m²
K8 B, F	neidechse Mögl. Beeinträchtigung: Störung europäischer Vogelarten während der Brutzeit, Zauneidechsen während der Überwinterung	Bruthabitaten, Tötung von zauneidechsen während der Bauphase	Alter	 Anlage zweier Kleingewäs- ser/Laichhabitat- komplex 	(12.390	Schaffung eines gleich- wertigen Biotops, anzu- rechnen 3.944 PW-m ²
K9 Bo	Weg (VWC)	ca. 120 m² bau- und anlagebedingt (0 BW-m²)	-	Siehe K15	-	Schaffung eines höher- wertigen Biotops, anzu- rechnen 747 PW-m ²

BHF Bendfeldt Herrmann Franke

Konfliktsituation				Landschaftspflegerische Maßnahmen			
1	2	3	4	5	6	7	
Nr. der Konflikte, be- troffene Funktio- nen*	Betroffene - Biotoptypen, faunistische Funktionsräume - abiotische Wert- und Funktionselemente - Landschaftsbildräume, Strukturelemente - abiotische Wert- und Funktionselemente Beschreibung der Beeinträchtigungen	Verlust / Funktionsver- lust in m²; (m²BW)	Art **, Nr. Lage der Maß- nahme	Beschreibung der Maßnahmen Ausgangszustand Zielzustand evtl. multifunktionale Kompensation	Größe der Maßnah- men m² (m²PW)	Begründung der Maßnahmen - Zielfunktion - Ausgleichbarkeit	
K10	13 Einzelbäume Europäische Vogelarten Mögl. Beeinträchtigung: Störung europäischer Vogelarten während der Brutzeit	13 Einzelbäume 123 BW-m²) Verlust von Bruthabitaten	A1cef	Anlage zweier Kleinge- wässer/Laichhabitat- komplex	(12.390	Schaffung eines gleich- wertigen Biotops, anzu- rechnen 123 PW-m²	
K11	Baufeldfreimachung Amphibien und Reptilien	Mögl. Beeinträchtigung: Tötung von Amphibien und Reptilien während der Baufeldfreimachun	V1Ar V2Ar V3Ar	 Bauzeitenregelung Aufstellen eines mobilen Schutzzaunes Ökologische Baubegleitung 	Maßnah-	Ausschluss Verbotstatbe- stände gem. § 44 BNatSchG	
K12	Baufeldfreimachung Gehölzstruktu- ren	Mögl. Beeinträchtigung: Verlust von Gehölzsrukturen während der Baufeldfreimachun g	V4 V3Ar	 Gehölzschutzmaß- nahmen Ökologische Baube- gleitung 	Maßnah- menblät-	Vermeidung Beeinträchtigung/Verlust von Gehölzbeständen und pot. faunistischer Funktion	

BHF Bendfeldt Herrmann Franke

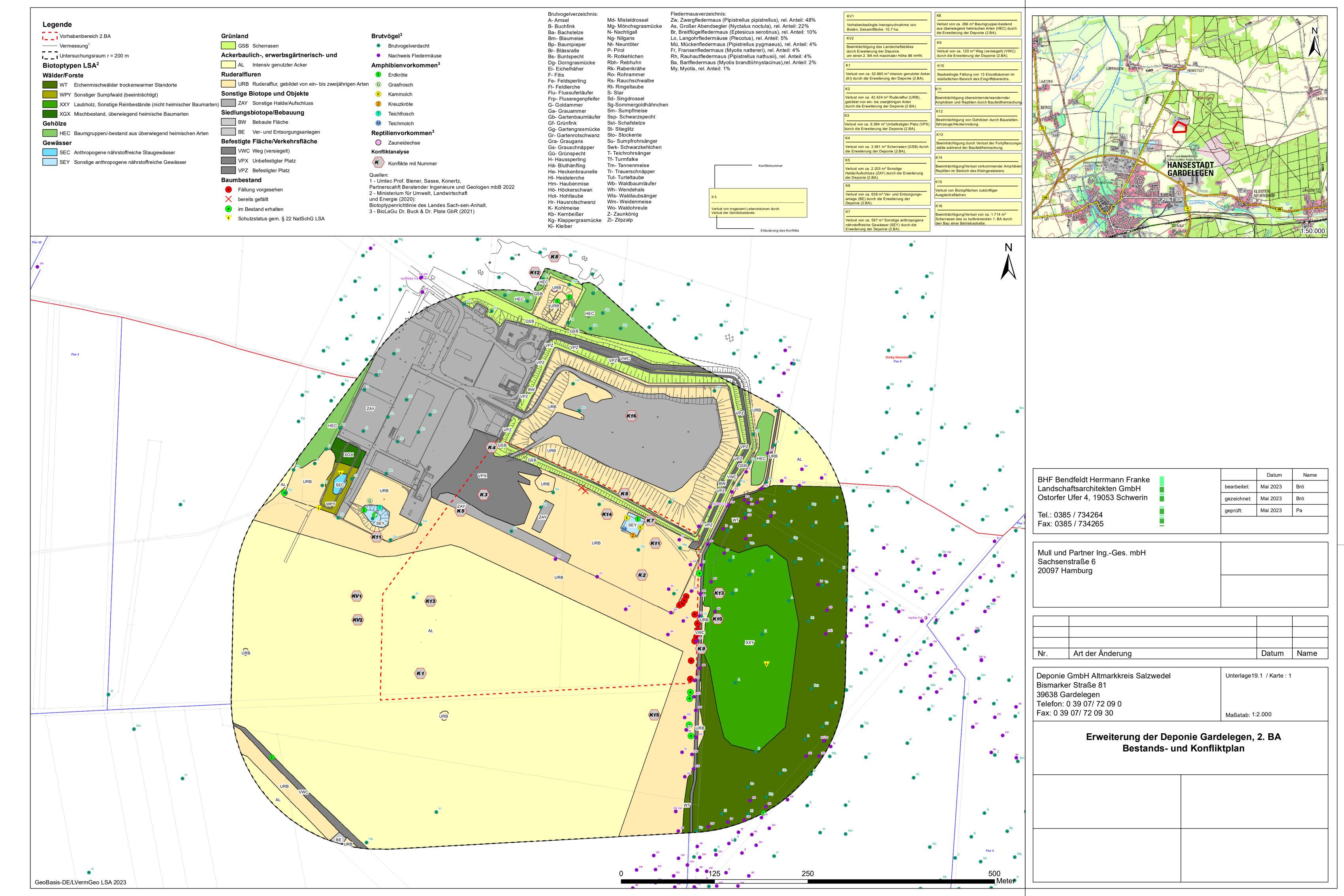
Konfliktsituation				Landschaftspflegerische Maßnahmen			
1	2	3	4	5	6	7	
Nr. der Konflikte, be- troffene Funktio- nen*	Betroffene - Biotoptypen, faunistische Funktionsräume - abiotische Wert- und Funktionselemente - Landschaftsbildräume, Strukturelemente - abiotische Wert- und Funktionselemente Beschreibung der Beeinträchtigungen	Verlust / Funktionsver- lust in m²; (m²BW)	Art **, Nr. Lage der Maß- nahme	Beschreibung der Maßnahmen Ausgangszustand Zielzustand evtl. multifunktionale Kompensation	Größe der Maßnah- men m² (m²PW)	Begründung der Maßnahmen - Zielfunktion - Ausgleichbarkeit	
K13	Baufeldfreimachung Feldlerche/Heidelerche	Mögl. Beeinträchtigung: Tötung(Verlust Forstpflanzungsstä tte während der Baufeldfreimachun g	V1Ar V3Ar V5Ar	 Bauzeitenregelung Ökologische Baubegleitung Vergrämung/Vorerkundung Brutvögel 	Maßnah-	Ausschluss Verbotstatbe- stände gem. § 44 BNatSchG	
K14	Baufeldfreimachung Amphibien (Kammmolch, Kreuzkröte)	Mögl. Beeinträchtigung: Tötung von Amphibien und Reptilien während der Baufeldfreimachun g	A1cef V3Ar	 Anlage zweier Kleingewäs- ser/Laichhabitat- komplex Ökologische Baube- gleitung 	Maßnah- menblät- ter Kapi-	Ausschluss Verbotstatbe- stände gem. § 44 BNatSchG, Schaffung Er- satzhabitat als vorgezo- gene Ausgleichsmaß- nahme	
K15	Eingriff in Biotop zukünftiger Ausgleichsflächen	3.860 m² (24.100 BW-m²)	A2	 Feldgehölzpflan- zung Entwicklung Ru- deralflur 	(77.895 PW-m ² 1.380 m ² (8.280)	Schaffung eines höher- wertigen Biotops, anzu- rechnen 46.133 PW-m² Schaffung eines höher- wertigen Biotops, anzu- rechnen 7.200 PW-m²	

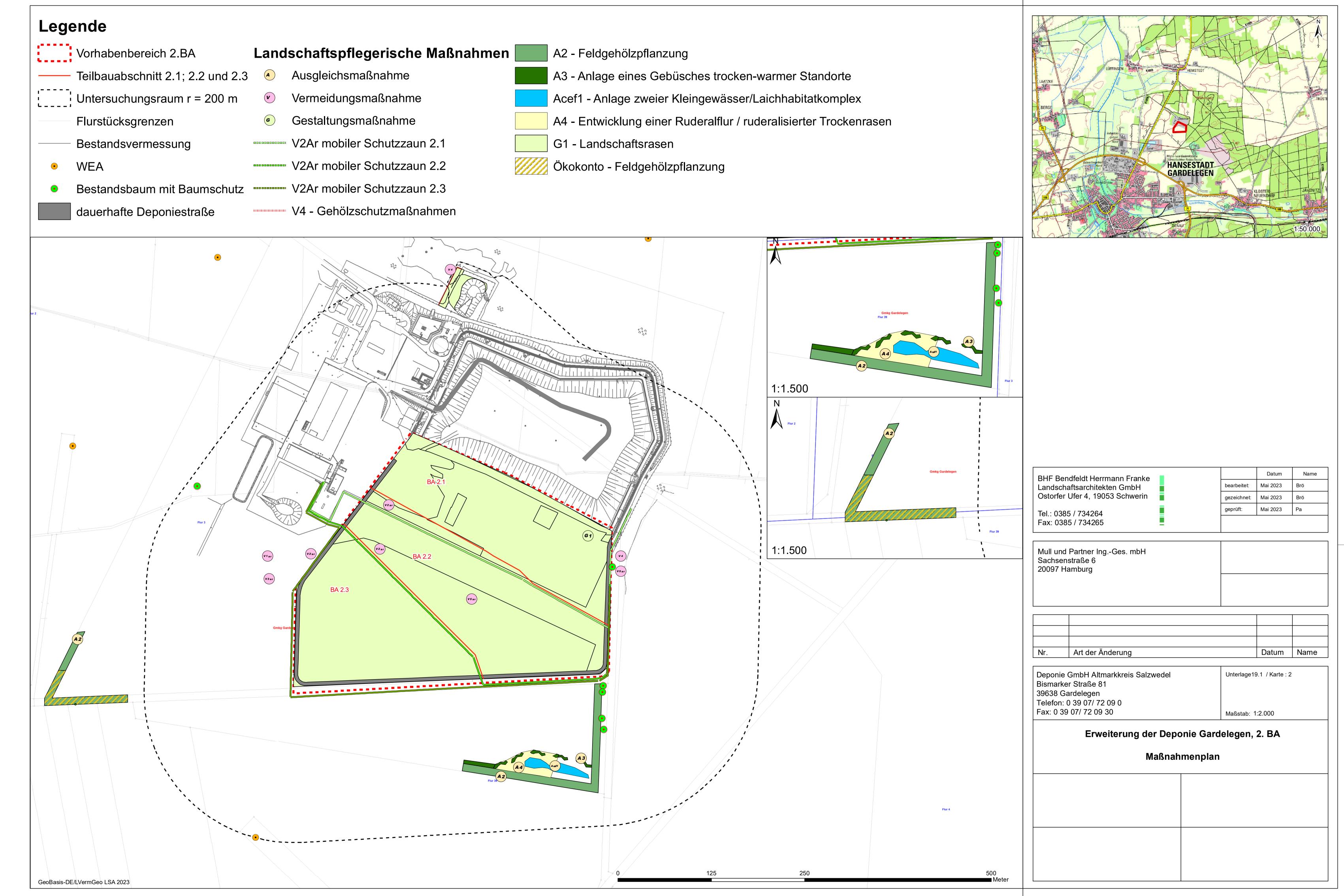
Konfliktsituation			Landschaftspflegerische Maßnahmen				
1	2	3		4	5	6	7
Nr. der Konflikte, be- troffene Funktio- nen*	Betroffene - Biotoptypen, faunistische Funktionsräume - abiotische Wert- und Funktionselemente - Landschaftsbildräume, Strukturelemente - abiotische Wert- und Funktionselemente Beschreibung der Beeinträchtigungen	Verlust / Funktionsver- lust in m²; (m²BW)		Art **, Nr. Lage der Maß- nahme	Beschreibung der Maßnahmen Ausgangszustand Zielzustand evtl. multifunktionale Kompensation	Größe der Maßnah- men m² (m²PW)	Begründung der Maßnahmen - Zielfunktion - Ausgleichbarkeit
					nnung Schaffung eines wertigen Biotops aus K6)	K6 K9	Schaffung eines höher- wertigen Biotops, anzu- rechnen 4.469 PW-m² Schaffung eines höher- wertigen Biotops, anzu- rechnen 747 PW-m²
K16	Eingriff in rekultivierte Fläche des 1. BA	1.715 m ² (12.005 BW-m ²)			hnung Schaffung eines wertigen Biotops aus d K9	K6 K9 585 m ² (12.390 PW-m ²)	1 '

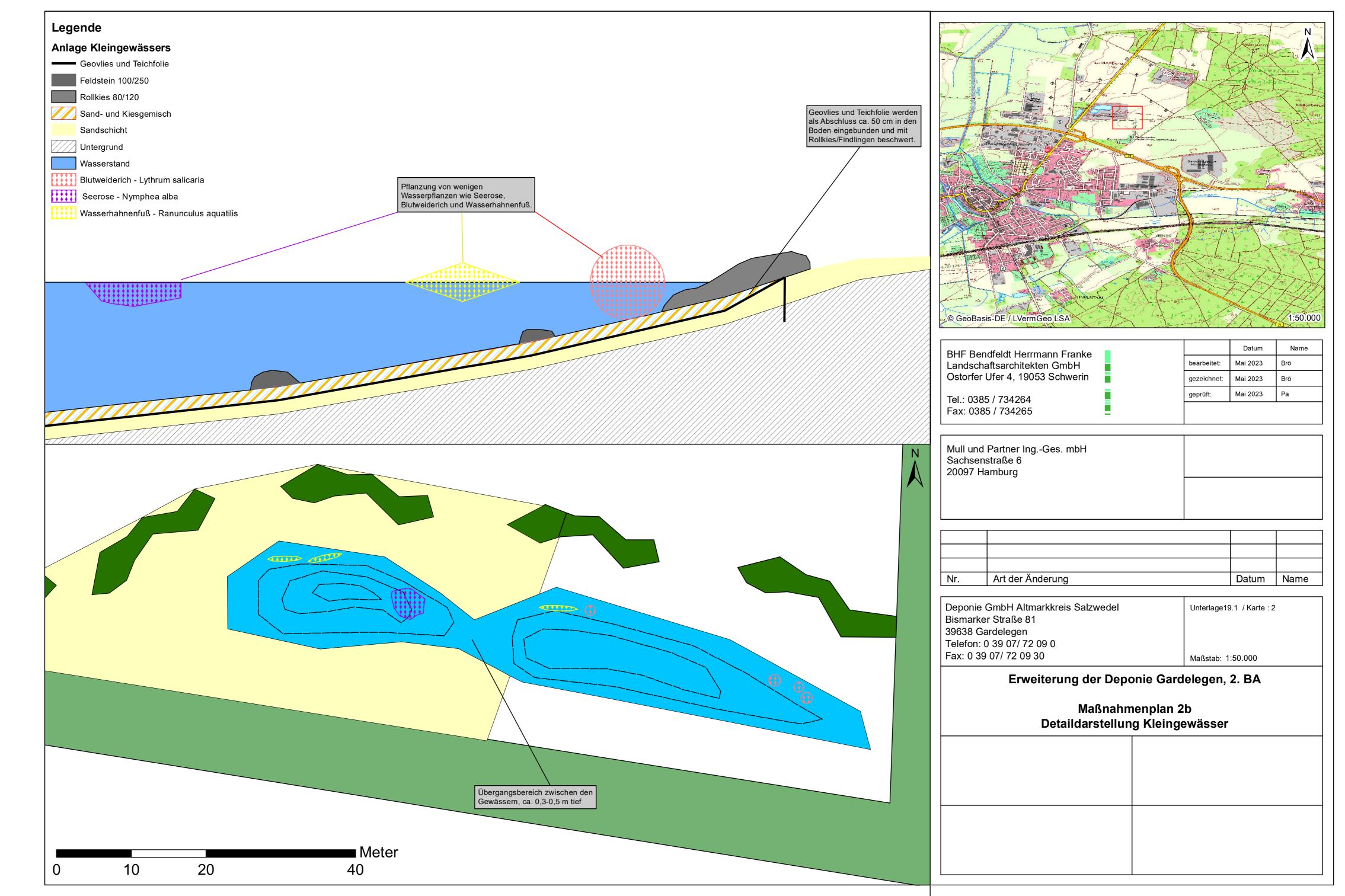
^{*} B = Biotopfunktion F = faunistische Funktion Bo = Bodenfunktion W = Wasserfunktion K = Klima- und Luftfunktion L = Landschaftsbild und natürliche Erholungseignung

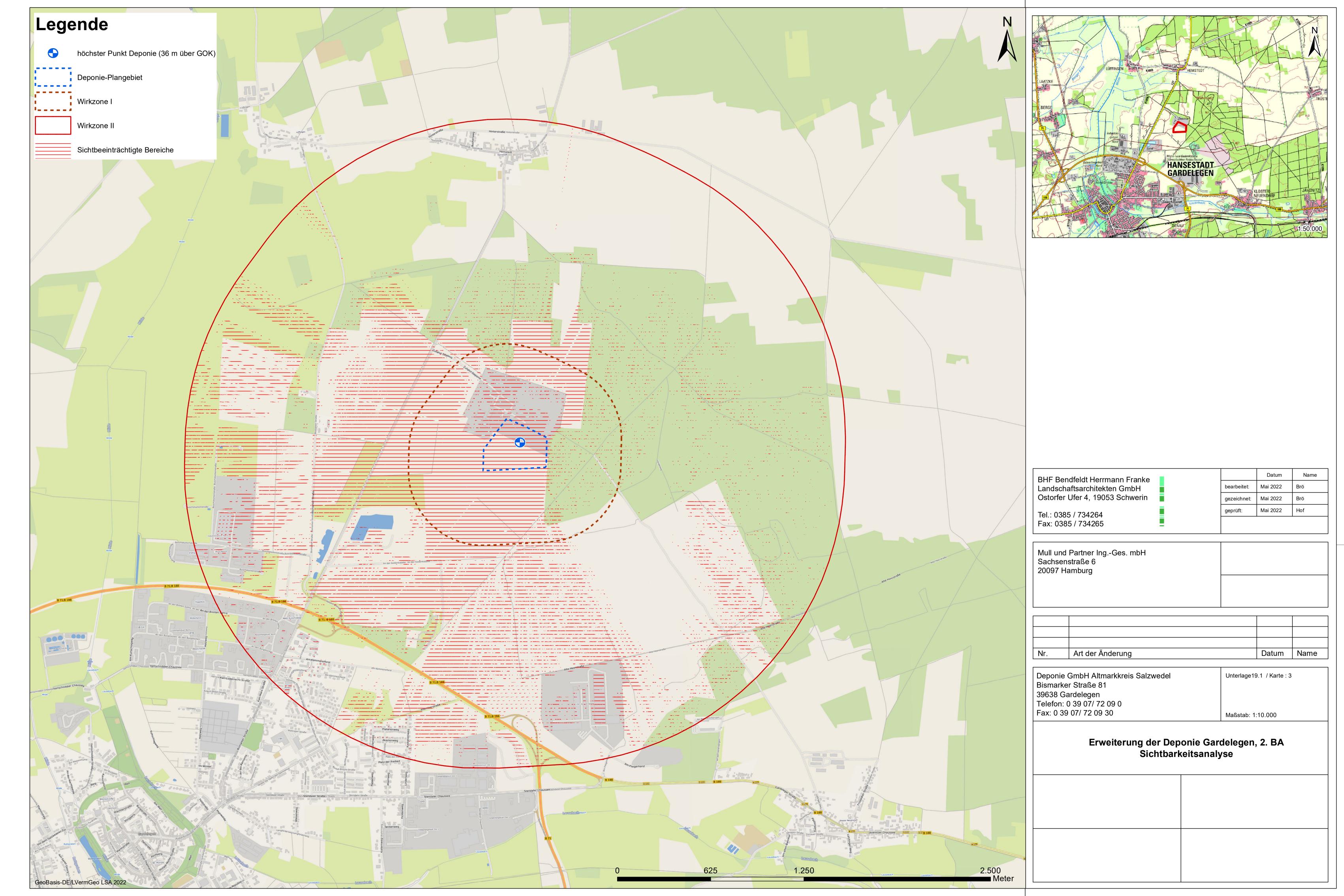
^(...) zusätzlich betroffene Funktionen

^{**} S = Schutzmaßnahmen M = Minderungsmaßnahmen A = Ausgleichsmaßnahmen E = Ersatzmaßnahmen G = Gestaltungsmaßnahmen [...] multifunktionale Maßnahme









Erweiterung der Deponie Lindenberg

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG (AFB)

Auftraggeber: Mull und Partner Ing.-Ges. mbH

Sachsenstraße 6 20097 Hamburg

Hamburg, den 26. Oktober 2022

Verfasser: BHF Bendfeldt Herrmann Franke

Landschaftsarchitekten GmbH

Ostorfer Ufer 4 19053 Schwerin

Telefon: 0385/ 5937890 Telefax: 0385/ 734265

www.bhf-sn.de

Schwerin, den 26. Oktober 2022

Bearbeitung: M. Sc. Toni Kelling

M. Sc. Diana Bröske

INHALT

1	Einle	itung	3
	1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
	1.2	Rechtliche Grundlagen	3
	1.3	Methodik	5
	1.4	Datengrundlagen	7
2	Bescl	nreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Merkmale	8
3	Besta	and und Betroffenheit der geschützten Arten – Relevanzprüfung	9
	3.1	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
	3.2	Europäische Vogelarten	19
	3.3	Übersicht der zu prüfenden Arten	19
4	Arter	nschutzrechtliche Konfliktanalyse	20
	4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	22
	4.2	Europäische Vogelarten	23
		nahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte und zur Sicherung der nuierlichen ökologischen Funktionalität	25
	5.1	Maßnahmen zur Vermeidung	25
	5.2	Maßnahmen zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)	27
6	Fazit	der artenschutzrechtlichen Bewertung	28
7	Quell	en	29
TABELLE	EN UI	ND ABBILDUNGEN	
Abb. 1:		Ablaufschema einer Artenschutzprüfung	5
Tabelle	1:	Kriterien zur Bearbeitungstiefe der prüfrelevanten Arten	7
Tabelle		Prüfung des Vorkommens und der Betroffenheit von nach Anhang IV der FFH- Richtlinie streng geschützten Arten im UR	10
Tabelle	3:	Übersicht der zu prüfenden Arten	19
Anhang			
Anhang	l: 1	「abelle Vogelarten im UR − Relevanzprüfung	
Anhang	II: I	Formblatt Europäische Vogelarten (Einzelartenprüfung)	
Anhang	III: I	Formblatt Europäische Vogelarten (Gruppenprüfung)	
Anhang	IV:	Formblatt Anhang-IV der FFH-Richtlinie	

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel betreibt eine Deponie (1. BA) in Gardelegen im Norden von Sachsen-Anhalt. Diese wurde mit Genehmigungsbescheid vom 22.07.1992 errichtet und auf ca. 5 ha begrenzt. Der in dem Bescheid erwähnte 2. und 3. Erweiterungsbereich wurde nicht genehmigt, jedoch stehen diese Flächen gem. Flächennutzungsplan als Fläche zur Abfallentsorgung zur Verfügung. Am 14.01.2021 erfolgte eine Abstimmung mit dem Landrat, weiteren Vertretern des Landkreises und der Deponie GmbH Altmarkreis Salzwedel zu einem technischen Konzept woraus sich infolge der Abstimmungen auf die weitere Planung der Ausbaustufe 1 (ca. 11,4 ha) geeinigt wurde. Vorgesehen sind die Errichtung und Betrieb des 2. BA der Deponie Gardelegen mit einer Grundfläche von ca. 10,7 ha und einer Unterteilung in drei Teilabschnitte. Zudem wird geplant, die Abfallhöhe des bereits vorhandenen ersten Bauabschnitts zu erhöhen. Die Abfallendhöhe soll demnach + 77,5 mHN für den 1. BA und + 88,0 mHN für die Erweiterungsfläche betragen. Ziel der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf geschützte Tierund Pflanzenarten hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz zu beurteilen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Berücksichtigung findet die am 01.03.2010 in Kraft getretene Fassung. Die in § 44 BNatSchG genannten zentralen artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind dabei striktes Recht und unterliegen nicht der Abwägung des Planungsträgers. Artenschutzrechtliche Verstöße sind gemäß § 71 BNatSchG Straftatbestände.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es herauszuarbeiten, ob durch das geplante Vorhaben voraussichtlich gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) unter der Maßgabe des § 44 (5) S. 2-4 BNatSchG verstoßen wird. Darauf aufbauend sind Vorkehrungen und Maßnahmen zu beschreiben, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden oder, soweit erforderlich, um die weitere ökologische Funktionsfähigkeit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten. Soweit erforderlich werden derartige Maßnahmen im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschrieben. Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind im Rahmen der Vorhabengenehmigung zu berücksichtigen und in die Genehmigungsunterlagen für das Vorhaben zu übernehmen.

Soweit bei den europarechtlich geschützten Arten Verstöße gegen den Artenschutz durch die vorgenannten Maßnahmen nicht vermieden werden können, kommen als letzter Schritt eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG bzw. eine Befreiung nach § 67 BNatSchG in Betracht. Dabei sind weitere Prüfschritte durchzuführen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Populationen festzulegen.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung ist auf Arten folgender Gruppen einzugehen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (zugleich nach nationalem Recht "streng geschützt"),
- Europäische Vogelarten entsprechend Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie (teilweise zugleich nach nationalem Recht "streng geschützt").

Die besonderen Regelungen gemäß § 44 (5) S.2 BNatSchG sollen auch für solche Arten gelten, die in einer Verordnung über natürlich vorkommende Arten gem. § 54 (1) S. 2 BNatSchG, die im Inland vom Aussterben bedroht sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, aufgeführt sind. Eine derartige Verordnung liegt derzeit jedoch noch nicht vor und kann insofern nicht berücksichtigt werden.

Über die vorgenannten Gruppen hinaus ist ausschließlich nach nationalem Recht noch eine große Anzahl von Arten "besonders geschützt" bzw. als eine Teilmenge der besonders geschützten Arten "streng geschützt". Diese Arten sind nicht Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, denn die Privilegierung für diese Arten bei Eingriffsvorhaben gilt durch § 44 (5) S. 5 BNatSchG fort. Sie werden ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

1.3 Methodik

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) mit der entsprechenden artenschutzrechtlichen Prüfung für das geplante Vorhaben wird unter Verwendung vom "Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern - Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung" vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) Mecklenburg-Vorpommern (2010) durchgeführt. Aufgrund des besonderen Stellenwertes des Artenschutzrechts wird der artenschutzrechtliche Fachbeitrag als gesonderte Unterlage erstellt. Das grundsätzliche Vorgehen nach dem BNatSchG zeigt Abb. 1.



- Erhebung der Bestandssituation der relevanten Arten im Untersuchungsraum
- ggf. Potenzialanalyse für bestimmte Arten

Betroffenheitsanalyse

- i.d.R. Art-für-Art-Betrachtung für gefährdete Arten und Arten mit besonderen Lebensraumansprüchen (z. B. Koloniebrüter)
- gruppenweise Betrachtung für ungefährdete, ubiquitäre Arten
- Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
 - Fangen, verletzen, töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
 - Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungsund Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
 - Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
 - unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

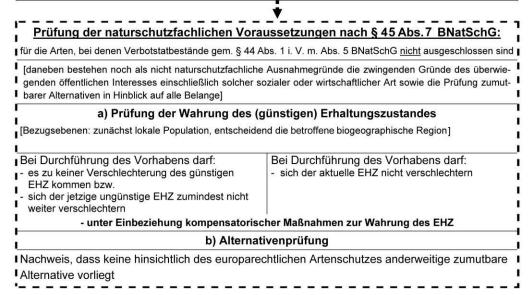


Abb. 1: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (Quelle: LS 2008, angepasst an akt. BNatSchG)

Die wesentlichen Ergebnisse des AFB werden in den LBP übernommen.

Für die Relevanzprüfung wurde die Artenschutzliste Sachsen-Anhalts der in S-A vorkommenden und im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten (RANA 2018) zugrunde gelegt. Bei der Prüfung der Verbotstatbestände im Hinblick auf Vogelarten fand die aktuelle Tabelle "Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt" aus LAU (2020, Stand November 2017) Verwendung.

Prüfrelevant sind alle Europäischen Vogelarten und Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, bei denen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) BNatSchG von Auswirkungen des Vorhabens ausgelöst werden können.

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind Art für Art zu betrachten. Bei den Europäischen Vogelarten gilt dies ebenfalls für wertgebende oder gefährdete Arten sowie für Arten mit besonderen Lebensraumansprüchen (z.B. Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Koloniebrüter, regelmäßig auftretende Rastvögel). Viele ungefährdete Vogelarten werden hingegen in Gruppen, die in ähnlicher Weise von den Vorhabenauswirkungen betroffen sein können, im Zusammenhang abgeprüft (Gruppenprüfung). In der nachfolgenden Übersicht sind die Vorgaben zur Bearbeitungstiefe dargestellt.

Tabelle 1: Kriterien zur Bearbeitungstiefe der prüfrelevanten Arten (Quelle: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt)

Bearbeitungstiefe	Arten / Artengruppen
Einzelprüfung	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie,
	Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie,
	Arten des Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (Rastvogelarten mit in S-A regelmäßig genutzten Rast-, Schlaf- und Mauserplätzen oder anderen Ruhestätten),
	gefährdete Vogelarten nach der Roten Liste S-A,
	Vogelarten mit besonderen Habitatansprüchen (z.B. Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Koloniebrüter, große Lebensraumausdehnung),
	streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,
	in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten,
	Vogelarten für die das Bundesland LSA eine besondere Verantwortung trägt
Gruppenprüfung	Überflieger ohne Bindung an den Vorhabenraum,
	Nahrungsgäste unter den Europäischen Vogelarten, bei denen die Nahrungsgrundlage nicht wesentlich eingeschränkt wird,
	ungefährdete Brutvogelarten ("Allerweltsarten") des Offenlandes,
	• ungefährdete Brutvogelarten ("Allerweltsarten") von Wäldern, Gebüschen und Gehölzen.

1.4 Datengrundlagen

Die Relevanzprüfung erfolgt vorliegend entsprechend der Aufgabenstellung durch Auswertung vorhandener Kartierdaten zu Brutvögeln, Fledermäusen, Amphibien, Reptilien und der Haselmaus (s. Kap. 4 LBP) seitens des Gutachterbüros BIOLAGU. Im Zeitraum März bis Juni 2021 erfolgte eine Brutvogelkartierung mit jeweils 6 Tages- und Nachtbegehungsterminen auf dem Areal und im Umkreis von einem Kilometer um die Deponie und ihre geplante Erweiterungs- sowie die vorgeschlagene Ausgleichsfläche. Amphibien wurden überwiegend parallel zu den Nachtbegehungen der Brutvögel an den Gewässern auf dem Deponiegelände, am Rande des Tagebaus "Großer Gotteskasten" sowie im Bereich des Wegenetzes im Umfeld der geplanten Deponieerweiterung kartiert. Für die Erfassung der Reptilien und der Haselmaus wurden Kunstverstecke bzw. Nesttubes (Haselmaus) ausgebracht und regelmäßig auf Besatz kontrolliert (BIOLAGU 2021b). Die Artengruppe der Fledermäuse wurden an 7 Nächten zwischen Ende April und September 2021 an verschiedenen Standorten im UR mittels Batcorder und Quartiersuche/Baumhöhlenerfassung erfasst (BIOLAGU 2021c). Darüber hinaus wird eine Relevanzprüfung für solche Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie in Form einer Potenzialabschätzung zum möglichen Vorkommen prüfrelevanter Arten im Untersuchungsraum vorgenommen, die nicht bei den Kartierungen berücksichtigt wurden (bspw. Falter, Käfer, Sonstige Säugetiere, Pflanzen). Hierfür wird auf die ebenfalls vom Büro BIOLAGU (2021a) im September 2021 durchgeführte Biotoptypenkartierung zurückgegriffen (s.LBP Kap. 4 und Anlage Bestands- und Konfliktplan).

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Merkmale

Angaben zum geplanten Vorhaben enthält Kap. 3 des LBP. Das Vorhaben hat folgende Kennwerte:

Vorgesehen ist die Erweiterung der Deponie südlich des bereits bestehenden Deponiekörpers 1. BA nordöstlich der Stadt Gardelegen und des Tagebaus "Großer Gotteskasten" auf einer Fläche von ca. 10,7 ha. Die Randbedingung stellen sich wie gefolgt dar:

- Maximale Höhe des Deponiekörpers + 88 mHN.
- Aufbau der Rekultivierungsbodenschicht mit einer Mindeststärke von > 1,0 m und flächendeckende Begrünung mit Rasenansaat.
- Um den Deponiefuß wird in Anlehnung an die Deponiestraße des ersten Bauabschnittes eine weiterführende Zuwegung um den 2. BA errichtet; zudem eine Deponiestraße auf dem 1. BA
- Ausgleichsmaßnahmen werden in der unmittelbaren Umgebung des Vorhabenbereiches umgesetzt
- Das vorhandene Versickerungsbecken wird infolge der erhöhten anfallenden Sickerwassermenge vergrößert
- Deponiebetrieb des 2. Bauabschnitts 30-35 Jahre

Der Vorhabenstandort betrifft die Biotoptypen "Ruderalflur, gebildet von ein- bis zweijährigen Arten", "Sonstige anthropogene nährstoffreiche Gewässer", "Scherrasen", "Intensiv genutzter Acker", "Baumgruppe/-bestand aus überwiegend heimischen Arten", "Ver- und Entsorgungsanlage", "Sonstige Halde/Aufschluss", "Unbefestigter Platz" und "Weg (versiegelt)".

Vom Vorhaben ausgehende Wirkfaktoren

Kap. 3 des LBP enthält Aussagen zum Wirkungsprofil des Vorhabens, Kap. 6 des LBP gibt Auskunft über die tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens. Folgende vorhabenbedingten Wirkfaktoren können sich auf geschützte Arten auswirken und werden der artenschutzrechtlichen Prüfung zugrunde gelegt:

- Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme mit Biotopverlust, betreffen Teilflächen des geplanten Deponiekörpers mit u.a. Ruderalfluren, Acker, einer Baumgruppe und einem naturfernen, nährstoffreichen Kleingewässer (Folienteich).
- Baubedingte Lärmwirkungen und Störungen durch Maschinen und die Anwesenheit von Menschen mit entsprechender Scheuchwirkung, die bei Tieren zur Aufgabe von Revieren oder Habitaten führen kann. Dabei gilt, dass das Gelände bereits einer Vorbelastung durch die Betriebsabläufe der Bestandsdeponie und die Äcker einer intensiven Bewirtschaftung unterliegen.

3 Bestand und Betroffenheit der geschützten Arten – Relevanzprüfung

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten "herausgefiltert" (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Sachsen-Anhalt gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z.B. Wälder, Siedlungen, Hochmoore, Trockenrasen, Stillgewässer),
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/ Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen (z.B. Wolf).

Als Grundlage der Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums wird auf die Beschreibung der erfassten Biotoptypen in Kap. 4 des LBP verwiesen.

3.1 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

In einem ersten Schritt wurden alle in Sachsen-Anhalt vorkommenden nach Anhang IV der FFH- Richtlinie streng geschützten Arten aufgelistet und auf ein mögliches Vorkommen im UR und auf eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben hin geprüft (Tabelle 2). Hierbei wurden die im UR erhobenen Kartierdaten (BIOLAGU 2021a-c) berücksichtigt.

Tabelle 2: Prüfung des Vorkommens und der Betroffenheit von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten im UR anhand der Artenschutzliste für Sachsen-Anhalt (Quelle: RANA 2018, Artenschutzliste Sachsen-Anhalt). In Sachsen-Anhalt ausgestorbene oder verschollene Arten sind nicht aufgeführt, da ein Vorkommen solcher Arten im UR ausgeschlossen werden kann. * = Nachweis nicht auf Artniveau vorliegend (Bartfledermäuse, Langohren)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Sp. 3	RL S-A	EHZ S-A	Potentielles Vorkommen im UR x = ja - = nein	Nachweis im Wirkraum des Vorhabens x = ja -= nein	Beein- trächtigung durch das Vorhaben ist möglich	Erläuterung zum Vorkommen / zur Relevanz Prüfung der Verbotstatbestände notwendig, ja/nein [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien	T	<u> </u>			T	T	T	
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte		2	U1	-	-	-	Hinsichtlich der Arten Kreuzkröte und Kammmolch besteht eine Prüfrelevanz.
Bombina bombina	Rotbauchunke		2	U1	-	-	-	
Bufo calamita	Kreuzkröte		2	U2	-	х	х	Sämtliche Amphibienarten sind einerseits auf unterschiedlich ausgeprägte Gewässerbiotope angewiesen (aquatische Teillebens-
Bufo viridis	Wechselkröte		2	U2	-	-	-	räume zur Reproduktion), leben aber außerhalb der Fortpflan-
Hyla arborea	Laubfrosch		3	U1	-	-	-	zungszeit entweder im Nahbereich der Gewässer, häufig aber auch in terrestrischen Lebensräumen wie größeren Gehölz- und Waldbi-
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte		3	U1	-	-	-	otopen, Parks, Feucht- und Nasswiesen sowie Mooren, teilweise auch in Gärten und Hecken.
Rana arvalis	Moorfrosch		2	U1	-	-	-	Die streng geschützten Arten Kammmolch und Kreuzkröte wurden
Rana dalmatina	Springfrosch		3	U1	-	-	-	bei den Begehungen an dem zu überplanenden Folienteich im
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch		G U1 -		-	-	-	direkten Vorhabenbereich während der Fortpflanzungszeit nach- gewiesen (BIOLAGU 2021b). Dabei wurde ein rufendes Kreuzkröten-
Triturus cristatus	Kammmolch		3	U1	-	х	х	Männchen erfasst. Außerdem wurden die häufigeren Arten Teichmolch und Erdkröte im Folienteich nachgewiesen. Die Art Kreuzkröte profitiert hierbei ggf. vom Pioniercharakter des mit Folie ausgelegten Gewässers, welches zwar keine ausgeprägte Vegetation aufweist, jedoch wohl arm an Prädatoren ist. Für den Kammmolch stellt das Gewässer kein optimales Laichhabitat dar. Westlich an die geplante Deponieerweiterung befindet sich ein Kleingewässer, dass bereits stärker bewachsen ist und dem Kammmolch ggf. als Laich-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV	RL	EHZ	Potentielles Vorkommen	Nachweis im Wirkraum des	Beein- trächtigung	Erläuterung zum Vorkommen / zur Relevanz
		Anlage 1,	S-A	S-A	im UR	Vorhabens	durch das	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig, ja/nein
		Sp. 3			x = ja - = nein	x = ja - = nein	Vorhaben ist möglich	[ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
								gewässer dienen kann. Auch dieses Gewässer wurde im Zuge der Kartierungen untersucht, dabei wurden die beiden Arten aber nicht nachgewiesen. Hier wurden lediglich die häufigen Arten Teichfrosch, Erdkröte und Grasfrosch festgestellt. Auch im Versickerungsbecken, dass sich nördlichen Teil des UR befindet, wurde keine der streng geschützten Arten nachgewiesen. Die im Folienteich gefundene Kreuzkröte profitiert im Gebiet vom südwestlich des Vorhabengebietes gelegenen aktiven Abbaugebietes "Großer Gotteskasten" mit dem vorhandenen Abgrabungsgewässer, den grabbaren Böden und thermisch begünstigten Gewässerbereichen sowie temporär entstehenden, vegetationsfreien Kleinstgewässern (Pfützen, Lachen usw.) auf dem Gelände. Die im Osten und Norden an das Deponiegelände grenzenden Waldgebiete können den Amphibien als Landlebensraum dienen, beinhalten aber selbst keine Laichgewässer. Die im Vorhabenbereich befindlichen Grünland- und Ackerflächen sind als Landlebensraum aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen höchstens von geringer Bedeutung. Die weiteren streng geschützten Arten Geburtshelferkröte, Rotbauchunke, Laubfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte und Wechselkröte kommen gemäß den Verbreitungskarten von Grosse & Seyring (2015) nicht im Gebiet vor.
Reptilien	-	T	ī	T	1		T	
Coronella austriaca	Schlingnatter		2	U1	-	-	-	Es besteht keine Prüfrelevanz Die Schlingnatter besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter offener bis halboffener Lebensräume mit einer heterogenen Struktur. Da solche wärmebegünstigten Habitate, mit vielseitiger Habitatausstattung im vorhabenrelevanten Wirkbereich nicht vorhanden sind, die Art bei den Kartierungen nicht nachgewiesen wurde (BIOLAGU 2021b) und die nächsten bekannten Vorkommen der Art bei Jävenitz liegen (LAU 2015), besteht keine Prüfrelevanz.
Lacerta agilis	Zauneidechse		3	U1	-	х	х	Es besteht eine Prüfrelevanz.
								Typische Lebensräume der Art sind Dünen, Heiden, Trockenrasen, Kiesgruben, sandige Dämme und Ränder von Verkehrstrassen. Im direkten Vorhabenbereich wurden keine Individuen der Art nach-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Sp. 3	RL S-A	EHZ S-A	Potentielles Vorkommen im UR x = ja - = nein	Nachweis im Wirkraum des Vorhabens x = ja - = nein	Beein- trächtigung durch das Vorhaben ist möglich	Erläuterung zum Vorkommen / zur Relevanz Prüfung der Verbotstatbestände notwendig, ja/nein [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art] gewiesen (BioLAGu 2021b). Lediglich im Waldrandbereich auf Höhe des FFH-Gebietes "Kellerberge nordöstlich Gardelegen" wurden durch ausgebrachte Verstecke mehrere Exemplare nachgewiesen, welche in den Heideflächen gute Habitatbedingungen vorfinden. Diese Standorte befinden sich innerhalb des 500m-UR. Im Vorhabenbereich sind die Böden dagegen zu stark verdichtet, um den Zauneidechsen zum Beispiel als Eiablagehabitat oder als Versteckmöglichkeit dienen zu können. Potentiell geeignete Überwinterungshabitate könnten in den östlich an das Deponiegelände grenzenden Waldflächen vorhanden sein, die jedoch nicht im Baubereich des Vorhabens liegen. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Vorhabenbereich als Wanderkorridor dient. Eine Betroffenheit der Art sowie artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben können daher nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
Fledermäuse Barbastella barbastel-	Mopsfledermaus		2	U1	_	_	_	Es besteht keine Prüfrelevanz.
lus								Für die Artengruppe liegen Kartierdaten vor (BıoLAGU 2021c). Es
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus		1	U1	-	-	-	wurden sowohl häufige Waldarten als auch ungebundene Offen-
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus		3	U1	-	x	-	landarten sowie Arten der Siedlungsbereiche nachgewiesen. Unter diesen jagen insbesondere Großer Abendsegler, Breitflügelfleder-
Myotis alcathoe	Nymphenfledermaus		2	U1	-	-	-	maus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus und Rauhautfledermaus auch ohne Leitstrukturen über dem Offenland. Gemäß Kartie-
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus		2	U1	-	-	-	rungsgutachten ist der Vorhabenbereich hinsichtlich einer Eignung
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus		3	U1	-	x*	-	als Jagdhabitat nur von geringer Bedeutung. Zudem erfolgt die Deponieerweiterung schrittweise und es wird nicht die gesamte
Myotis dasycneme	Teichfledermaus		1	U2	-	-	-	Fläche gleichzeitig in Anspruch genommen. Dadurch verbleibt
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus		3	FV	-	-	-	während der langjährig erfolgenden Deponieerweiterung stets ein für die Arten nutzbarer Anteil potentieller Nahrungshabitate mit
Myotis myotis	Großes Mausohr		2	U1	-	-	-	geringer Bedeutung.
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		2	U1	-	x*	-	Der Vorhabenbereich wird zudem nicht als bedeutender Wander- korridor angesehen. Lediglich Bereiche außerhalb des Vorhabenbe-
Myotis nattereri	Fransenfledermaus		3	FV	-	x	-	reiches wie die straßenbegleitenden Baumreihen und die nördlich
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler		2	U1	-	-	-	bzw. westlich direkt an die Deponie angrenzenden He- cken/Gehölzflächen und insbesondere die Wälder sowie Waldrän-
Nyctalus noctula	Abendsegler		2	U1	-	х	-	der im nördlichen und östlichen Teil des UR werden als Jagdrevier

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Sp. 3	RL S-A	EHZ S-A	Potentielles Vorkommen im UR x = ja	Nachweis im Wirkraum des Vorhabens x = ja	Beein- trächtigung durch das Vorhaben ist möglich	Erläuterung zum Vorkommen / zur Relevanz Prüfung der Verbotstatbestände notwendig, ja/nein [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Dinintrallus methyraii	Davida o utila da masa cua		2	U1	- = nein	-= nein	13t mognen	oder Flugstraßen in gewissem Maße dienen. Wichtige Leitstruktu-
Pipistrellus nathusii Pipistrellus pipistrellus	Rauhautfledermaus Zwergfledermaus		3	U1	-	X X	-	ren befinden sich weiter südlich und verbinden den östlich gelege- nen Wald mit dem Areal der Gedenkstätte Gardelegen. Geeignete Habitatbäume baumbewohnender Arten sind im östlich befindli-
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		3	U1	-	х	-	chen Eichenwald, außerhalb des Vorhabenbereiches, vorhanden. In Gehölze wird im Zusammenhang mit dem Vorhaben nur geringfü-
Plecotus auritus	Braunes Langohr		2	U1	-	x*	-	gig, in Jungbestand am Randbereich des Waldes eingegriffen. Dabei
Plecotus austriacus	Graues Langohr		1	U2	-	x*	-	sind keine potentiellen Quartierbäume betroffen.
Rhinolophus hippo- sideros	Kleine Hufeisennase		1	U2	-	-	-	Aufgrund der Durchführung von Arbeiten während der Tagesstunden wird eine baubedingte Störung der Arten im Bauablauf vermieden.
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus		G	XX	-	-	-	Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit leitet sich daraus nicht ab.
Weichtiere				I	<u>I</u>		l	1
Unio crassus	Gemeine Flussmuschel		1	U1	-	-	-	Es besteht keine Prüfrelevanz. Die Art bewohnt saubere, naturnahe Gewässer, die im UR nicht vorhanden sind. Somit sind ein Vorkommen und eine Betroffenheit dieser Art ausgeschlossen.
Libellen		-		•				
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer		1	U2	-	-	-	Es besteht keine Prüfrelevanz.
Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)	Asiatische Keiljungfer		*	FV	-	-	-	Alle genannten Libellenarten leben an naturnahen, dynamischen Fließ- oder Stillgewässern bzw. in Moor- oder Sumpfgebieten.
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer		3	U1	-	-	-	Im Untersuchungsraum sind keine geeigneten Lebensraumstruktu- ren vorhanden, ein Vorkommen und eine Betroffenheit können
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer		3	U1	-	-	-	daher ausgeschlossen werden.
Leucorrhinia pectora- lis	Große Moosjungfer		V	U1	-	-	-	
Ophiogomphus ce- cilia	Grüne Flussjungfer		*	U1	-	-	-	
Käfer		•			•	-		
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock		1	U2	-	-	-	Es besteht keine Prüfrelevanz. Der Große Eichenbock bewohnt ausschließlich alte Eichen. Ein Vorkommen der Art kann im UR ausgeschlossen werden, da es im

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Sp. 3	RL S-A	EHZ S-A	Potentielles Vorkommen im UR	Nachweis im Wirkraum des Vorhabens	Beein- trächtigung durch das Vorhaben	Erläuterung zum Vorkommen / zur Relevanz Prüfung der Verbotstatbestände notwendig, ja/nein [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw.
		3 μ. 3			x = ja - = nein	x = ja - = nein	ist möglich	Ausschluss der Art]
								UR keinen von der Art benötigten Baumbestand gibt.
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer		3	U1	-	-	-	Es besteht keine Prüfrelevanz.
								Die Art lebt als Larve im feuchten Mulm der Höhlen alter Laubbäume, vor allem in Eichen, aber auch in Linden, Buchen und anderen Baumarten. Im östlich des Vorhabenbereiches gelegenen Wald sowie den nördlich und westlich an die Deponie angrenzenden Gehölzbeständen sind keine geeigneten Habitatbäume vorhanden.
Dytiscus latissimus	Breitrandkäfer		1		-	-	-	Es besteht keine Prüfrelevanz.
Graphoderus biline- atus	Schmalbindiger Breit- flügel-Tauchkäfer		3	U1	-	-	-	Die genannten Schwimmkäfer-Arten benötigen als Lebensraum große, vegetationsreiche Stillgewässer, Altwässer u.ä. Im UR sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden, ein Vorkommen und eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.
Falter								
Euphydrias maturna	Eschen-Scheckenfalter		1	U2	-	-	-	Es besteht keine Prüfrelevanz.
Gortyna borelii lunata	Haarstrang-Wurzeleule	х	1	U2	-	-	-	Der Eschen-Scheckenfalter besiedelt feuchtwarme Baum- und Strauchschichten lichter, eschenreicher Wälder und Waldsäume.
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	х	G	U2	-	-	-	Die Haarstrang-Wurzeleule kommt hingegen auf Magerrasen und in Trockensäumen vor. Allerdings nur dann, wenn der Arznei-
Maculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisenbläuling		1	U2	-	-	-	Haarstrang als einzige Futterpflanze des Falters vorhanden ist. Der Große Feuerfalter besiedelt in Norddeutschland offene
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling		1	U2	-	-	-	Flusstalmoore, Flussniederungen und Niedermoore. Im Südwesten weicht er auf Grabenränder, Ton- und Kiesgruben sowie Weg- und Gebüschränder aus. Als Entwicklungshabitat dienen nährstoffreiche
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer		2	U1	-	-	-	Feuchthabitate wie bspw. Seggenriede, Pfeiffengras- oder Kohldistelwiesen. Der Blauschillernde Feuerfalter besiedelt blütenreiche, nährstoffarme Feuchtwiesen mit Wiesen-Knöterich, lichte Wälder und Hochmoore mit Vaccinum-Arten. Der Schwarzfleckige Ameisenbläuling besiedelt vor allem xerotherme Standorte mit kurzrasigen, auch buschreichen Magerrasen mit teilweise lückiger Vegetation und Thymian-Beständen als Futterpflanze. Bei Vorhandensein der Futterpflanze kommen sie auch in lichten Kiefernwäldern vor. Als Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling dienen insbesondere frische bis feuchte Mähwiesen von Bach- und Flusstälern. Ihre Larven leben zeitweise in den Nestern

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Sp. 3	RL S-A	EHZ S-A	Potentielles Vorkommen im UR x = ja - = nein	Nachweis im Wirkraum des Vorhabens x = ja - = nein	Beein- trächtigung durch das Vorhaben ist möglich	Erläuterung zum Vorkommen / zur Relevanz Prüfung der Verbotstatbestände notwendig, ja/nein [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
								von Myrmica-Arten. Das Vorhandensein des Wiesenknopfs sowie ausreichend Ameisennestern ist essenziell für ihr Vorkommen. Der Nachtkerzenschwärmer präferiert warm-feuchte Lebensräume. Besiedelt werden z. B. feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und niedrigwüchsige Röhrichte. Als Wirtspflanzen dienen Störstellenpioniere wie Nachtkerzengewächse (z. B. Weidenröschen), während Arten wie Natternkopf, Pfingst-Nelke oder Flockenblume den ausgewachsenen Falter als Futterpflanze genutzt werden.
								Ein Vorkommen der genannten Falter kann ausgeschlossen werden, da sie keine geeigneten Habitate im Wirkraum des Vorhabens vorfinden. Auch die artspezifische Abhängigkeit von bestimmten Wirts- und Futterpflanzen schränkt hierbei ein potentielles Vorkommen ein, da diese im UR nicht festgestellt wurden.
Säugetiere								
Canis lupus	Europäischer Wolf		1	-	-	-	-	Es besteht keine Prüfrelevanz. Die Art benötigt als Lebens- und Rückzugsraumstruktur zusammenhängende dichte Waldstrukturen (oft Truppenübungsplätze). Ein Vorkommen und artenschutzrechtliche Betroffenheit können ausgeschlossen werden.
								Der Wolf kommt nachweislich in der 5-10 km entfernten Colbitz- Letzlinger Heide mit dem noch aktiven Truppenübungsplatz vor (LAU 2021). Das Heidegebiet bietet ein großflächiges, zusammenhängendes und störungsarmes Lebensraumnetz. Die im UR vorhandenen Waldbestände durch Siedlungen, eine Bahntrasse sowie die Bundesstraße 188 von dem o.g. Heidegebiet getrennt. Zudem ist im UR von einer höheren Störungsintensität auszugehen, weshalb ein Vorkommen der Art im betrachteten Untersuchungsgebiet ausgeschlossen wird.
Castor fiber	Biber		3	FV	-	-	-	Es besteht keine Prüfrelevanz. Benötigt langsam fließende oder stehende Gewässer mit reichem Uferbewuchs, wasserreiche Sumpflandschaften oder größere ständig Wasser führende Gräben, wobei Bereiche mit ständiger Anwesenheit von Menschen gemieden werden. Wanderungsbewegungen z. B. zur Erschließung neuer Lebensräume, erfolgen zumeist über den Wasserweg, vor allem in Fließgewässersystemen. Die Biotopstrukturen im UR sind für Biber ungeeignet, ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art können daher ausgeschlossen werden.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV	RL	EHZ S-A	Potentielles Vorkommen	Nachweis im Wirkraum des	Beein- trächtigung	Erläuterung zum Vorkommen / zur Relevanz
		Anlage 1, Sp. 3	S-A	5-A	im UR x = ja - = nein	Vorhabens x = ja - = nein	durch das Vorhaben ist möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig, ja/nein [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Cricetus cricetus	Feldhamster		1	U2	-	-	-	Es besteht keine Prüfrelevanz. Er gilt als Art des Tieflandes, die insbesondere in Bördelandschaften mit überwiegendem Getreideanbau auftritt. Neben dem ausreichenden Angebot an Futterpflanzen ist die Qualität der Böden von essentieller Bedeutung. Er benötigt tiefgründige, grabbare Böden (bspw. Löß) für seine Grabensysteme. Die im UR vorhandenen, intensiv bewirtschafteten Sandacker sind nicht als geeignete Habitate anzusehen. Zwar weist Sachsen-Anhalt im deutschlandweiten Vergleich ein verhältnismäßig großes Vorkommen auf, jedoch konzentrieren sich diese weiter südlich. Im Gebiet um Gardelegen sind aktuell keine Vorkommen bekannt. Eine Betroffenheit der Art kann somit auch aufgrund des Verbreitungsgebietes in Sachsen-Anhalt (vgl. DWS
Felis silvestris	Wildkatze		2	U1	-	-	-	o.J.) ausgeschlossen werden. Es besteht keine Prüfrelevanz. Die Wildkatze benötigt große, zusammenhängende, deckungsreiche Laub(misch)wälder. Selten tritt sie auch in Nadelwäldern auf. Neben ungestörten Waldlebensräumen ist auch geeignetes, deckungsreiches Offenland oder Waldsäume als Jagdhabitat notwendig. Einen solchen weiträumigen und ungestörten Lebensraumverbund weist das UR nicht auf. Zudem kommt die Art nach BFN (2019) in diesem Bereich Sachsen-Anhaltes nicht vor.
Lutra lutra	Fischotter		3	U1	-	-	-	Es besteht keine Prüfrelevanz. Der Fischotter lebt in naturnahen, großräumig vernetzten Fließ- und Stillgewässersystemen mit ausreichendem Nahrungsangebot und wenig erschlossenen störungsarmen Rückzugsräumen. Derarti- ge Habitate sind im UR nicht vorhanden. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art können daher ausgeschlossen werden.
Lynx lynx	Luchs		1	-	-	-	-	Es besteht keine Prüfrelevanz. Der Luchs lebt in naturnahen und großräumig vernetzten Waldlandschaften mit ausreichendem Nahrungsangebot und wenig erschlossenen, wetterbegünstigte, störungsarmen Rückzugsräume als Ruhe- und Wurfplatz. Derartige Habitate sind im UR nicht vorhanden. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art kann auch aufgrund ihrer Verbreitung (vgl. BFN 2019) ausgeschlossen werden.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Sp. 3	RL S-A	EHZ S-A	Potentielles Vorkommen im UR x = ja - = nein	Nachweis im Wirkraum des Vorhabens x = ja - = nein	Beein- trächtigung durch das Vorhaben ist möglich	Erläuterung zum Vorkommen / zur Relevanz Prüfung der Verbotstatbestände notwendig, ja/nein [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Muscardinus avel- lanarius	Haselmaus		2	U2	-	-	-	Es besteht keine Prüfrelevanz. Die Art bewohnt Gebüsch- und Waldlebensräume mit einer Strauchschicht, bevorzugt mit Hasel- und Brombeergebüschen, seltener Buchenhochwälder oder Nadelgehölze. Die Art wurde im Zuge der Kartierungen auf ein Vorkommen im nördlich an die Deponie angrenzenden Gehölzbestand (Hecken) hin untersucht, da diese die einzigen im UR vorhandenen, geeigneten Habitatstrukturen darstellten. Dabei wurde trotz ausgebrachter Tubes kein Vorkommen festgestellt (BioLaGu 2021b). Ein Vorkommen der Art sind innerhalb des im UR vorhandenen Waldbestandes aufgrund des Mangels einer großflächigen, zusammenhängenden Strauchschicht (Nahrung, Versteck) nicht zu erwarten, zumal die Art in Sachsen-Anhalt nur sehr lokal im Westen bis Südwesten verbreitet ist (BFN 2019).
Gefäßpflanzen								
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz		1	U2	-	-	-	Es besteht keine Prüfrelevanz Die Art bevorzugt anmoorige Standorte und humusreiche Mineralböden. Augenfällig ist eine Bindung an Niedermoorstandorte. Diese sind im UR nicht vorhanden, so dass ein Vorkommen und damit auch eine Betroffenheit ausgeschlossen werden können. Zudem kommt die Art nur an zwei Standorten im Süden Sachsen-Anhalts vor (BFN 2019).
Apium repens	Kriechender Scheiberich - Sellerie		1	U2	-	-	-	Es besteht keine Prüfrelevanz. Die Art benötigt offene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte. Diese sind im UR nicht vorhanden, so dass ein Vorkommen und damit auch eine Betroffenheit ausgeschlossen werden können. Zudem kommt die Art nur an einem Standort in Sachsen-Anhalt vor (BFN 2019).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Sp. 3	RL S-A	EHZ S-A	Potentielles Vorkommen im UR x = ja - = nein	Nachweis im Wirkraum des Vorhabens x = ja - = nein	Beein- trächtigung durch das Vorhaben ist möglich	Erläuterung zum Vorkommen / zur Relevanz Prüfung der Verbotstatbestände notwendig, ja/nein [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Cypripedium calceo- lus	Frauenschuh		2	U1	-	-	-	Es besteht keine Prüfrelevanz. Die Art besiedelt mäßig feuchte bis frische (nicht staufeuchte), basenreiche, kalkhaltige Lehm- und Kreideböden sowie entsprechende Rohböden lichter bis halbschattiger Standorte. Ein Vorkommen und damit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit können aufgrund fehlender Vorkommen im Messtischblatt (BFN 2019) ausgeschlossen werden.
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte		2	FV	-	-	-	Es besteht keine Prüfrelevanz. Als eine Pionierart benötigt die Sand-Silberscharte offene Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation, die jedoch bereits weitgehend festgelegt sind. Ein Vorkommen und damit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit können aufgrund fehlender Vorkommen im Messtischblatt (BFN 2019) ausgeschlossen werden.
Lindernia procum- bens	Liegendes Büchsen- kraut		1	U2	-	-		Es besteht keine Prüfrelevanz Die annuelle, zwischen Juli und September blühende, Pflanze bevorzugt als Pionierart der Schlammbänke trockenfallende, feuchtnasse, nährstoffreiche, sandig-kiesige, schwach saure Tonund Schlammböden an sommerwarmen Standorten. Ein Vorkommen und damit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit können aufgrund fehlender Vorkommen im Messtischblatt (BFN 2019) ausgeschlossen werden.
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut		1	U2	-	-	-	Es besteht keine Prüfrelevanz. Die Art besiedelt in ganzjährig nassen mesotroph-kalkreichen Niedermooren bevorzugt offene bis halboffene Bereiche, mit niedriger bis mittlerer Vegetationshöhe. Ein Vorkommen und damit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann aufgrund fehlender Vorkommen im Norden Sachsen-Anhalts (BFN 2019) ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass für die Anhang-IV-Arten Kammmolch, Kreuzkröte und Zauneidechse eine Prüfrelevanz vorliegt.

3.2 Europäische Vogelarten

Für die Artengruppe der Brutvögel liegen Kartierdaten (BIOLAGU 2021b) als Grundlage der Relevanzprüfung vor (s. Kap. 1.4).

Für die Gruppe der <u>Zug- und Rastvögel</u> kann eine Prüfrelevanz gemäß der im LBP (Kap. 4.3) aufgeführten Vorbelastung durch die bestehende Deponie mit ständigem Betrieb bei allen Arten ausgeschlossen werden.

Unter den <u>Groß- und Greifvögeln</u> ist lediglich ein Brutplatz des Turmfalken ca. 260 m südöstlich des Plangebietes vorhanden. Er befindet sich somit deutlich außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz des Turmfalken (Fluchtdistanz = 100 m). Das Vorhaben hat somit keinen Einfluss auf den Brutbestand des Turmfalken im UR. Als Nahrungsgäste wurden neben dem Turmfalken die Arten Rot- und Schwarzmilan sowie der Mäusebussard über den Ackerflächen südlich der Deponie nachgewiesen. Es besteht im Umfeld des UR bzw. des Gebietes ein großräumiges Angebot an Ausweichhabitaten. Zudem erfolgt die Erweiterung der Deponie in mehreren Phasen/Teilabschnitten über einen längeren Zeitraum, wodurch zu keinem Zeitpunkt die gesamte Vorhabenfläche einem baubedingten Eingriff unterliegt. Daher besteht keine Prüfrelevanz für die Arten.

Bei den weiteren <u>kleineren Brutvogelarten</u> kann der hinsichtlich einer Relevanz zu betrachtende Wirkraum eng auf den vom Bauvorhaben betroffenen Lebensraum (Ruderalflur, Ackerfläche, Baumgruppe) sowie die artspezifischen Fluchtdistanzen bezogen werden. Die Fluchtdistanzen sind FLADE (1994) entnommen und in der Artentabelle des Anhangs I der Unterlage aufgeführt. Folgende Brutvogelarten sind prüfrelevant, da sie im Planungsgebiet oder im Bereich der artspezifischen Fluchtdistanz als Brutvogel nachgewiesen wurden und potentiell in den vom Vorhaben betroffenen Biotopen während des Durchführungszeitraum des Vorhabens brüten können:

 Bachstelze, Dorngrasmücke, Feldlerche, Grauammer, Heidelerche, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Stieglitz und Wiesenschafstelze.

3.3 Übersicht der zu prüfenden Arten

In diesem Kapitel erfolgt eine Zusammenschau der Ergebnisse der Relevanzprüfung. In der folgenden Tabelle 3 werden die gemäß Potenzialanalyse im Wirkbereich vorkommenden Arten aufgeführt, für die eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht auszuschließen ist, und die einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen sind. Zur Prüfung der Verbotstatbestände siehe Kap. 4.

Tabelle 3: Übersicht der zu prüfenden Arten

Europäische Vogelarten (Prüfung Art für Art)

Feldlerche, Grauammer, Heidelerche

Europäische Vogelarten (Gruppenprüfung)

Aufgrund der gleichen Betroffenheit der Arten Bachstelze, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Stieglitz und Wiesenschafstelze ausschließlich durch potentiell möglichen baubedingten Individuenund Brutstättenverlust ohne Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, erfolgt ausnahmsweise eine Gruppenprüfung für diese Vogelarten.

Anhang IV-Artengruppen / Arten (Einzel- / Gruppenprüfung)

Reptilien: Zauneidechse

Amphibien: Kammmolch, Kreuzkröte

Die Relevanzprüfung für die <u>Anhang-IV-Arten</u> ergibt eine potentielle Betroffenheit der Arten Zauneidechse, Kreuzkröte und Kammmolch durch Individuentötung oder -verletzung bzw. die Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (potentielles Laichhabitat von Amphibien) über den Wirk-

faktor "Baubedingte Flächeninanspruchnahme". Bei den Arten ergibt sich zudem eine potentielle Betroffenheit bei Wanderungen von Individuen im Vorhabenbereich.

Bei den <u>Europäischen Vogelarten</u> sind potentielle Betroffenheiten durch Individuentötung oder verletzung bzw. die Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nestern) über den Wirkfaktor "Baubedingte Flächeninanspruchnahme" bei Bodenbrütern (Bachstelze, Feldlerche, Grauammer, Heidelerche, Wiesenschafstelze) und Gehölzbrütern (Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Stieglitz) nicht ausgeschlossen.

Bei den in Tab. 3 genannten Vogelarten kann gemäß der Brutvogelkartierung (BIOLAGU 2021b) nicht von vorn herein ausgeschlossen werden, dass sich im Vorhabenbereich Niststätten befinden können. Sie sind deshalb hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Tötungsverbot, Störungsverbot und Schädigungsverbot zu prüfen.

Eine artenschutzrelevante Betroffenheit von Boden- und Freigehölzbrütern sowie Arten des Anhang IV kann nicht ausgeschlossen werden. Die unter Kap. 2 genannten Vorhabenauswirkungen können sich bei diesen Arten potentiell erheblich störend auswirken oder zum Verlust von Individuen bzw. der Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

Nach der Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion für rastende und überwinternde Vogelarten von Feuchtgebieten und des Offenlandes sind keine Rastgebiete von Bedeutung vorhanden. Die Arten dieser Gruppe sind somit nicht prüfrelevant. Zudem ist eine Lebensraumeignung des UR als Rasthabitat aufgrund anlage- und betriebsbedingter Wirkfaktoren durch die Bestandsdeponie vermindert. Auch Nahrungsgäste können auf Grundlage der Ausführungen im Kartiergutachten als nicht prüfrelevant eingeschätzt werden, da der Vorhabenbereich als Nahrungshabitat für die Arten nur von geringer Bedeutung ist und ausreichend Ausweichhabitate im Umfeld des UR vorhanden sind. Nach Umsetzung des Vorhabens wird der Vorhabenbereich zudem, ebenso wie der restliche Deponiebereich als Nahrungsfläche zur Verfügung stehen.

4 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse ist die Prüfung der Betroffenheit der in Tabelle 3 aufgeführten Tierarten durch Auswirkungen des Vorhabens anhand der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Die Prüfung möglicher Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG erfolgt im Formblättern, die dem AFB als Anlage beigefügt sind. Im Anschluss an die Erläuterung der Verbotstatbestände werden die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung zusammengefasst.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie ergeben sich aus § 44 (1) Nrn. 1 bis 3, in Verbindung mit (5) BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote, die Gegenstand der Prüfung sind:

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG): Verbot des Fangens, Verletzens oder Tötens von Tieren sowie der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.
 - Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt dann nicht vor, wenn es sich um vereinzelte, zufällige, und insofern auch unvermeidbare Tötungen einzelner Individuen durch Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos der Arten handelt.
 - Das Tötungsverbot gilt individuenbezogen, d.h. prüfrelevant ist die Signifikanz von Tötungen von Einzelindividuen. Vermeidungsmaßnahmen zur Abwendung von Tötungsgefahren sind in der Prüfung zu berücksichtigen. Maßnahmen, durch die Tötungen von prüfrelevanten Arten vermieden oder auf das geringstmögliche Maß vermieden werden können, haben oberste Priorität. Hierzu gehören vor allem Maßnahmen zur Bauzeitenregelung (LS 2008, 2011).

• Schädigungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 und 3 in Verbindung mit (5) BNatSchG): Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der damit verbundenen Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (1. Prüfschritt: Prüfung, ob eine Tateinwirkung auf eine geschützte Lebensstätte vorliegt).

Abweichend davon liegt ein Verstoß gegen das Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, ggf. nach Durchführung spezieller vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, gewahrt wird (2. Prüfschritt: Bewertung der Auswirkungen auf die Lebensstättenfunktion der Art). Es darf nicht zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten kommen.

Die Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte hat ökologisch-funktional zu erfolgen. Bei Arten mit kleinen Aktionsradien und sich überscheidenden Revieren bildet die genutzte ökologisch-funktionale Einheit (Biotop, Biotopkomplex) die Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Bei Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Weißstorch) bildet der konkrete Horst, einschließlich Mast, Horstbaum oder Gebäude die Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Bei Rastvögeln sind es die Schlafund Äsungsplätze, bei Wasservögeln außerdem die Mauserplätze, die die Ruhestätte bilden.

Nahrungs- und Jagdreviere sowie Migrationsräume, die nicht räumlich mit der Fortpflanzungsoder Ruhestätte identisch sind, unterliegen nicht dem Schutz. Das Schädigungsverbot gilt außerdem nicht für hypothetische Lebensstätten von Arten in ungeeigneten Lebensräumen.

Eine wesentliche Grundlage um das Eintreffen der Verbotslage zu beurteilen, ist die situationsund artspezifische Dauer des Schutzes der Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Bei regelmäßig wiederkehrend oder auch wechselnd genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten gilt das Schädigungsverbot auch in Zeiten, in denen die Stätten momentan nicht genutzt werden (z.B. Horstschutz auch außerhalb der Brutzeit) und endet erst mit der Revieraufgabe oder spätestens fünf Jahre danach. Anders verhält es sich z.B. bei Ackerbrütern, die jährlich neue Nester anlegen und bei denen der Schutz bereits nach dem Ende der Brutperiode endet. Für Europäische Vogelarten können entsprechende Angaben über die Fortpflanzungsstätte und deren Schutz aus LUNG M-V (2016) entnommen werden.

• Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 in Verbindung mit (5) BNatSchG): Verbot des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Abweichend davon liegt ein Verstoß gegen das Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Von einer erheblichen Störung ist auszugehen, wenn dadurch der Reproduktionserfolg der Arten und die Überlebenschancen der Population gemindert werden. Das Störungsverbot ist auch bei allgemein häufigen Arten anzuwenden, allerdings lösen kleinräumige Störungen weniger Individuen bei diesen Arten das Verbot nicht aus. Bezugsebene der Betrachtung ist die Wirkung auf die lokale Population (s.u.), wobei ein enger Bezug zum Schutz der Lebensstätte der Art bestehen kann. Schadensvermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in die Betrachtung einzubeziehen. Hierzu gehören auch aktive Maßnahmen zur Biotopgestaltung mit lenkender Wirkung auf das Vorkommen der Arten (LS 2008, 2011).

Da die lokale Population in den wenigsten Situationen als vollständig abgrenzbar angesehen werden kann, sollen gemäß den Hinweisen der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) vom Oktober 2009 bei der Bestimmung der lokalen Population pragmatische Kriterien angewendet werden. Grundsätzlich lassen sich zwei Typen lokaler Populationen unterscheiden (zit. in LS 2011):

 Lokale Populationen von punktuell oder zerstreut vorkommenden Arten in gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommen. Einen Sonderfall bilden seltene Arten mit sehr großen Raumansprüchen (z.B. Schwarzstorch, Wolf). Bei diesen Arten ist vorsorglich das einzelne Brutpaar oder Rudel als lokale Population zu betrachten. • Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung (z.B. viele häufige Singvögel) sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Greifvögel) kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit, hilfsweise auf eine Verwaltungseinheit (Gemeinde, Landkreis) bezogen werden. Bei Vogelarten wird mangels geeigneter anderer Datengrundlagen der Erhaltungszustand (EHZ) der lokalen Population aus der Rote-Liste-Einstufung abgeleitet. Bei Arten, die in eine Gefährdungsstufe (0-3) eingeordnet wurden, ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.

Bei Rastvögeln handelt es sich bei der lokalen Population um die Gesamtheit der Individuen einer Art, die während der Zugzeit in einem Raum vorkommen. Hinsichtlich der Vorhabenwirkungen zu betrachtende Funktionsräume sind vor allem die Schlaf- und Äsungsplätze sowie die dazwischen befindlichen Migrationsräume der Arten.

Bei Arten, bei denen sehr wenige Individuen die lokale Population bilden, können bereits geringfügige Störungen, welche den Reproduktionserfolg oder die physische Restitution bzw. Nahrungsaufnahme bei der Rast beeinträchtigen, erhebliche Auswirkungen auf die lokale Population haben.

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt anhand der in Kapitel 2 genannten Vorhabenauswirkungen auf die prüfrelevanten Arten Kammmolch, Kreuzkröte und Zauneidechse.

Prüfung hinsichtlich des Tötungsverbots

Durch den bau- und anlagebedingten Verlust von Acker, Ruderalflur, einer Baumgruppe und eines Kleingewässers (Folienteich) besteht die Gefahr der Tötung von Individuen der Arten, die Offenlandstandorte wie Ruderalflur als Sommerlebensraum, Gehölze als Überwinterungshabitat und Kleingewässer als Fortpflanzungshabitat nutzen.

Die Arten Kammmolch und Kreuzkröte wurden im Folienteich, der sich im Vorhabenbereich befindet, nachgewiesen. Der Folienteich stellt für den Kammmolch jedoch kein optimales Reproduktionsgewässer dar, während das Gewässer westlich der Deponie potentiell geeignet ist. Eine Nutzung des Folienteiches zur Reproduktion, ist bei der Kreuzkröte hingegen potentiell möglich. Von einer Nutzung des jungen, von den Fällungen betroffenen Gehölzsaumes als Winterlebensraum ist nicht auszugehen, da er keine entsprechende Habitatausstattung aufweist. Der Kammmolch könnte jedoch das östlich gelegene Waldgebiet als Winterlebensraum nutzen. Bei beiden Arten können Wanderungen während der Bauzeit über die Ruderalflur stattfinden, um bspw. vom Kleingewässer-Habitat westlich des Deponiegeländes zum östlich gelegenen Wald zu gelangen (Kammmolch) oder das südwestlich gelegene Abgrabungsgewässer "Großer Gotteskasten" (Kreuzkröte) zu erreichen. Die Kreuzkröte gilt als mobile Pionierart.

Zudem ist ein Vorkommen der Zauneidechse im Vorhabenbereich potentiell möglich. Aufgrund fehlender, fortpflanzungsrelevanter Habitatstrukturen, wie grabbarer, vegetationsfreier und besonnter Böden sowie angrenzender Lesesteinhaufen oder ähnlichen versteckreichen Strukturen, ist eine Eignung des Standortes zur Reproduktion nicht gegeben. Die Art wurde mehrmals in der Heide der Kellerberge im südöstlichen Bereich des UR nachgewiesen, in dessen Gebiet geeignete Fortpflanzungsstätten zu erwarten sind. Der Randbereich des östlich gelegenen Waldgebietes könnte der Art hingegen als Leitstruktur/Wanderkorridor dienen, um ggf. geeignete Lebensräume nördlich der Vorhabenfläche zu erreichen.

Baubedingte Individuentötungen werden durch eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme / Bauzeitenregelung und baubegleitende Maßnahmen (mobiler Schutzzaun) sowie eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (Anlage eines Laichhabitatkomplexes) vermieden. Betriebs- und anlagebedingte Gefährdungen von Individuen der prüfrelevanten Art mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos entstehen bei dem Vorhaben nicht.

Durch die o. g. Bauzeitenregelungen werden baubedingte Störungen der o. g. Arten ausgeschlossen. Weiterhin ist aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung und der Nichtüberschreitung zulässiger Grenzwerte für Lärm und Staub (TED 2022, Zech 2022) durch die Deponie und dem Intensivacker sowie aufgrund dessen, dass keine essentiellen Habitate der lokalen Populationen betroffen sind, nicht mit populationsrelevanten Störungen der Arten im Bereich der Erweiterungsfläche zu rechnen. Ein Eintritt des artenschutzrechtlichen Störungsverbotes über die o.g. Vermeidung des Tötungsverbots hinaus kann daher ausgeschlossen werden.

Prüfung hinsichtlich des Schädigungsverbots

Mit der Umsetzung der Baumaßnahme (Baufeldfreimachung mit zerstörenden Eingriffen in die oberste belebte Bodenschicht und die Beseitigung von Acker, Ruderalfluren, eines Kleingewässers und einer Baumgruppe) kann es zu artenschutzrechtlichen Konflikten hinsichtlich der im UR potentiell vorkommenden Arten in Form einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten kommen, die durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden kann. Der Eingriff in das Kleingewässer und des Gehölzsaumes führt nicht zum dauerhaften Verlust dieses Lebensraums, weil die Anlage eines 1.900 m² großen Feldgehölzes (Maßnahme A2), eines 500 m² großen Gebüsches (Maßnahme A3) sowie eines an die Bedürfnisse der Arten angepassten Kleingewässers (Maßnahme A_{CEF1}) gegenübersteht und damit die Funktion der Fortpflanzungsstätte mit Nebenstrukturen im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang bewahrt wird.

4.2 Europäische Vogelarten

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt anhand der in Kap. 2 genannten Vorhabenauswirkungen auf die prüfrelevanten Arten.

Prüfung hinsichtlich des Tötungsverbots

Durch den Wirkfaktor "Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme" und "baubedingte kurzzeitige Lärmwirkungen und Störungen" besteht während der Brutzeit potentiell die Gefahr der Aufgabe bzw. der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Nestjungen der in Tab. 3 genannten Arten im Bereich der geplanten Deponieerweiterung sowie auf direkt angrenzenden Flächen. Die Brutzeit dieser Arten fällt in den Zeitraum Anfang März bis Anfang September. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt bei einem Großteil der betroffenen Arten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Bei der Heidelerche gilt dies nicht, da sie i.d.R. ihre Nester auch in der nächsten Brutperiode nutzt. Der gesetzliche Schutz ihrer Fortpflanzungsstätten erlischt bei der Heidelerche erst nach Aufgabe des Reviers. Um das Risiko einer potentiell während der Brutzeit eintretenden Aufgabe bzw. der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Nestjungen im Zuge der Bauarbeiten/Deponieerrichtung zu vermeiden, ist daher für die Feldlerche/Heidelerche vor Beginn der abschnittsweisen Arbeiten der jeweilige Teilabschnitt einer Vorerkundung zu unterziehen sowie auf den Teilabschnitten eine Vergrämungsmaßnahme durchzuführen (Aufstellen von Pflöcken). Bei Feststellen eines Brutnachweis im Rahmen der Vorerkundung im Vorhabenbereich und/oder innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (vgl. FLADE 1994), dürfen die Arbeiten auf dem betreffenden Teilabschnitt nicht beginnen. Außerdem ist die zuständige Behörde einzubeziehen.

Das potentielle Auftreten als Brutvogel im Vorhabenbereich ist bei der Heidelerche auf die Teilabschnitte 2.1 und 2.2 beschränkt, da nur in diesen Abschnitten potentiell als Bruthabitat dienende Gehölze im östlichen Waldrandbereich vorhanden sind, während der dritte Teilabschnitt keine geeigneten Strukturen aufweist (Acker). Da im Bereich des Ackers jedoch das Auftreten der Feldlerche als Brutvogel nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, ist auch vor Beginn des Teilabschnittes 2.3 die Vergrämungsmaßnahme durchzuführen.

Zudem ist für alle prüfrelevanten europäischen Vogelarten eine Bauzeitenregelung durchzuführen, um das baubedingte Eintreten des Tötungsverbotes für die Arten zu vermeiden. Außerhalb der Brutzeit, d. h. außerhalb des Zeitraums Anfang März bis Anfang September, ist das Eintreten des Tötungs- und des Schädigungsverbotes, unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen ausgeschlossen.

Prüfung hinsichtlich des Störungsverbotes

Erhebliche Störungen mit Populationsrelevanz können für die häufigen, nicht gefährdeten Arten ausgeschlossen werden. Diese Arten verfügen über eine räumlich sehr weit gefasste zahlenmäßig große Population, die durch ein lokales, räumlich begrenztes Bauvorhaben nicht erheblich betroffen wird. Störungen zur Brutzeit werden zudem durch die o.g. Bauzeitenregelung, Vorerkundung und Vergrämung vermieden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die vom Eingriff betroffenen Flächen aufgrund ihrer Lage zur Bestandsdeponie und intensiv genutzten Ackerflächen einen wesentlich vorbelasteten Brutvogellebensraum mit nur eingeschränkter Habitateignung darstellen. Störungen durch das Vorhaben, die über die bereits vorhandene Vorbelastung hinausgehen bzw. durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern könnte, sind bei keiner der Arten zu erwarten.

Die in Sachsen-Anhalt gefährdete Vogelart Feldlerche weist ein Meideverhalten gegenüber Vertikalstrukturen auf. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die geplante Anlage eines Feldgehölzes sowie eines Gebüsches im Zuge der Maßnahmenplanung für die Kompensation vorhabenbedingter Eingriffe, nicht die Gestalt und den Umfang aufweist, um ein Meideverhalten der Art oder den Eintritt des Störungsverbotes gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 auszulösen. Zudem erfolgt die Erweiterung der Deponie im 2.BA schrittweise (drei Teilabschnitte), wodurch nie die gesamte Fläche durch die Arbeiten beansprucht wird und baubedingte Störwirkungen im Vorhabenbereich geringer ausfallen.

Prüfung hinsichtlich des Schädigungsverbots

- 1. Prüfschritt: Bei allen prüfrelevanten Arten, die in den vom Vorhaben betroffenen Biotopen brüten können (s. Kap. 3) besteht der Schutz der Fortpflanzungsstätte, mit Ausnahme der Art Heidelerche, nur während der Brutzeit. Bei der Heidelerche erlischt der gesetzliche Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, wie oben beschrieben, erst mit der Aufgabe des Reviers. Dies ist bei einer Abwesenheit von 1-3 Brutperioden, je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität, der Fall. Über den Wirkfaktor "Baubedingte Flächeninanspruchnahme" besteht während der Brutzeit potentiell die Gefahr der Zerstörung von Nestern und Gelegen. Durch die o.g. Vorerkundung, Bauzeitenregelung und Vergrämungsmaßnahme wird eine direkte Tateinwirkung auf eine genutzte Brutstätte bzw. die Aufgabe eines Brutreviers vermieden.
- 2. Prüfschritt: Aufgrund des geringen Biotopverlustes, den ausreichend im Umfeld des UR vorhandenen ähnlich strukturierten Biotopen sowie durch die schrittweise Beanspruchung des Vorhabenbereiches (drei Teilabschnitte) über einen Zeitraum von 30-35 Jahren hinweg, ist bei sämtlichen geprüften Arten der Erhalt der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang durchgängig gewährleistet ist. Nach erfolgter Errichtung/Verfüllung der jeweiligen Teilabschnitte bis zur Abfallendhöhe, werden diese anschließend mit einer Rasenansaat begrünt. Die Bestandsentwicklung der Feldlerche ist im Land Sachsen-Anhalt rückläufig, zudem wurde sie als gefährdete Art in der aktuellen Rote Liste aufgeführt. Es ist jedoch in Folge der Deponieerweiterung nicht mit Revierverlusten zu rechnen und damit keiner Gefährdung der Art. Für die Art wird die ökologische Funktion gewahrt, wenn keine Brutrevierverluste durch das Vorhaben hervorgerufen werden. Während der Bauphase gehen potentielle Bruthabitate im Rahmen der Baufeldfreimachung verloren. Aufgrund der ungleichmäßigen Verteilung der Bruthabitate ist ein Ausweichen auf die Flächen der Bestandsdeponie, die bereits rekultiviert wurden, möglich. Zudem erfolgt die Erweiterung der Deponie im 2.BA schrittweise (drei Teilabschnitte), wodurch nie die gesamte Fläche durch die Arbeiten beansprucht wird und ggf. Teilhabitate im Vorhabenbereich weiterhin zur Verfügung stehen.

Für Gehölzfreibrüter der Saumbereiche (z.B. Grauammer) stellen die Ausgleichsmaßnahmen der Anpflanzung eines Feldgehölzes (Maßnahme A2) und eines Gebüsches trockener Standorte (Maßnahme A3) eine Aufwertung des Lebensraumes (vornehmlich Acker im Bestand) dar.

5 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Im Folgenden werden Maßnahmen beschrieben, um die vorangehend aufgezeigten artenschutzrechtlichen Konflikte bei dem geplanten Vorhaben zu vermeiden.

Die Maßnahmen werden in das multifunktionale Maßnahmenkonzept des Naturschutzes integriert und in die Genehmigungsunterlagen für das Vorhaben übernommen.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Europäischen Vogelarten und Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden.

Schutz vor Tötung und Zerstörung bewohnter Brut- und Lebensstätten von Brutvögeln durch Bauzeitenregelung (Maßnahme V1ar)

Um baubedingte Gefährdungen von Individuen Europäischer Vogelarten sowie der streng geschützten Amphibienarten Kammmolch, Kreuzkröte und Zauneidechse in Form von Zerstörung der Brutund Lebensstätten, Zerstörung von Gelegen / Eiern, Individuentötung sowie Störungen, die zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen können zu vermeiden, sollten die Arbeiten außerhalb der Aktivitätszeit der Arten erfolgen, d.h. außerhalb des Zeitraums 01. März bis 01. September (Vögel) bzw. 31. März bis 31. Oktober (Amphibien/Reptilien). In Bereichen mit Gehölzen, in

denen für die Zauneidechse ein Nachweis bzw. vorhandenes Potenzial besteht, sind Holzungsmaßnahmen ausschließlich zwischen Anfang November und Ende März durchzuführen, da in dieser Zeit keine oberirdisch aktiven Individuen der Arten zu erwarten sind. Die Einhaltung der Bauzeitenregelung ist durch eine Ökologische Baubegleitung zu kontrollieren.

Sind die Bauarbeiten innerhalb der Brut- bzw. der Aktivitätszeiten der Arten durchzuführen, muss die Baufläche direkt vor Beginn der Arbeiten durch eine für Vögel, Amphibien und Reptilien sachverständige Person abgesucht werden. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn keine genutzten Vogelnester vorhanden sind oder keine Amphibien und Reptilien auf der Fläche gesichtet werden konnten, kann die Baufeldfreimachung beginnen. Falls genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind, und mit den Arbeiten vor dem Ende der Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten begonnen werden soll, ist ein Ausnahmeantrag an die zuständige Naturschutzbehörde zu stellen und dessen Bescheidung dann für das weitere Vorgehen maßgeblich. Wenn die Baumaßnahmen außerhalb der Winterruhe der o.g. Arten durchzuführen sind, ist zudem das Aufstellen eines mobilen Schutzzaunes nötig um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vermeiden (<u>V2ar</u>).

<u>Aufstellung eines mobilen Schutzzaunes zum Schutz der Arten Kammmolch, Kreuzkröte und</u> Zauneidechse vor baubedingter Tötung oder Verletzung und Bauzeitenregelung (Maßnahme V2ar)

Aktuelle Vorkommen der Arten Kammmolch, Kreuzkröte und Zauneidechse können im Baubereich nicht vollständig ausgeschlossen werden. Wenn die Baumaßnahmen außerhalb der Winterruhe der o.g. Arten durchzuführen sind, ist das Aufstellen eines mobilen Schutzzaunes nötig, um potenziell überwinternde Reptilien und Amphibien, die sich bspw. unter Baumwurzeln oder weichen Boden eingraben und nach der Winterruhe ins Baufeld einwandern könnten, nicht zu gefährden. Die Errichtung des Schutzzauns erfolgt vor Baubeginn im Winter des jeweiligen Teilabschnittes des 2.BA und ist U-förmig anzulegen, um ein Einwandern östlicher (Wald), westlicher und südlicher Richtung zu verhindern. Der Schutzzaun muss in den Boden eingelassen werden und unten dicht abschließen. Der Schutzzaun sollte aus Metallblech oder einem witterungsbeständigen Kunststoff bestehen sowie einen Überkletterschutz und am Ende Umquerschlaufen aufweisen. Je nach Teilabschnitt/Phase der Deponieverfüllung bzw. der Aufschüttung, muss der mobile Schutzzaun umgesetzt werden. Der Schutzzaun ist regelmäßig auf seine Funktionstüchtigkeit zu kontrollieren. Der Rückbau erfolgt abschnittsweise nach Fertigstellung der Basisabdichtung des jeweiligen Teilabschnittes. Der vollständige Rückbau des mobilen Schutzzauns hat nach Fertigstellung der Basisabdichtung des BA 2.3 zu erfolgen. Zur regelmäßigen Unterhaltung des Schutzzauns ist fortlaufend während der Bauzeit jährlich auf den ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und die äußere Laufläche zu mähen, damit der Schutzzaun nicht überwachsen wird und von den Tieren überklettert werden kann.

Ökologische Baubegleitung (Maßnahme V3_{Ar})

Die Baufeldfreimachung sowie der Baubetrieb können zu Betroffenheiten der Brutvögel, Reptilien und Amphibien führen, für deren Schutz spezielle Vermeidungsmaßnahmen geplant sind. Um die örtliche Bauleitung/Bauüberwachung zu unterstützen und die ordnungsgemäße Durchführung der festgelegten Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu koordinieren sowie den Umfang, Ort, Zeitraum und Lage der jeweils durchzuführenden Maßnahmen zu bestimmen, ist eine Ökologische Baubegleitung durchzuführen. Sie dient der Sicherung der Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und der in der Genehmigung geforderten Auflagen. Sie ist für den gesamten Bauzeitraum einzusetzen und steht insbesondere hinsichtlich der Einhaltung von Bauzeitenbeschränkungen und Bauzeitenregelungen der Bauleitung beratend zur Seite.

<u>Präventive Schutzmaßnahmen von Brutvögeln durch Vorerkundung und Vergrämung (Maßnahme V5_{Ar})</u>

Äcker oder Ruderalfluren dienen Offenlandarten, wie Feldlerche, als geeignetes Bruthabitat. Durch das Bauvorhaben kann es innerhalb diesem zu baubedingter Tötung durch Baufeldfreimachung kommen. Somit könnten sich Offenlandbrüter im Baufeld ansiedeln und den Bauablauf behindern/stoppen. Um eine Ansiedlung von Brutvögeln im Baubereich präventiv zu verhindern,

kann somit in Abstimmung mit der landwirtschaftlichen Nutzung beginnend vor der Brutzeit über die Dauer weniger Wochen die Aufstellung von Pflöcken langen Flatterbändern in einem 10 x 10 m-Raster oder eine kontinuierliche Schwarzbrache zur Anwendung kommen (Vergrämung).

Die Heidelerche wurde als potentieller Brutvogel (Reviergesang) nachgewiesen. Der Nachweisstandort befindet sich nahe der Vorhabenfläche innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz, weshalb ein Brutvorkommen der Art während der Bauzeit potentiell möglich ist. Da der gesetzliche Schutz des Brutstandortes erst nach Aufgabe des Brutreviers erlischt, ist für die Art eine Vorerkundung sowie die bereits o.g. Vergrämungsmaßnahme (Aufstellen von Pflöcken) nötig.

Falls innerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum Anfang Februar bis Anfang September das Vorhaben durchgeführt werden soll, muss das Baufeld zudem direkt vor Beginn der Arbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person abgesucht werden (Vorerkundung), da für diesen Bereich u.a. ein Vorkommen der Feldlerche/Heidelerche möglich ist. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn keine genutzten Nester vorhanden sind, kann die Arbeit beginnen. Falls genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind, und mit den Arbeiten vor dem Ende der Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten begonnen werden soll, bedarf es eines gemäß § 45 (7) BNatSchG begründeten Ausnahmeantrags an die untere Naturschutzbehörde, dessen Bescheidung dann für das weitere Vorgehen maßgeblich ist. Die Überwachung der Maßnahmen ist durch eine Ökologische Baubegleitung zu gewährleisten.

5.2 Maßnahmen zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)

<u>Acef1</u> – Anlage zweier Kleingewässer/Laichhabitatkomplex

Anlage eines Laichhabitatkomplexes zum kontinuierlichen Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten Kammmolch und Kreuzkröte:

Vorhabendbedingt kommt es zum Verlust eines potentiellen Laichhabitats von Kammmolch und Kreuzkröte. Zur Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang wird vor Beginn des Vorhabens südöstlich des Vorhabenbereiches ein Gewässerkomplex mit zwei Mulden/Kleingewässern hergestellt. Die Kreuzkörte gilt als sehr mobile Art, nach MIAUD et al. (2000) konzentrieren sich ihre Wanderbewegungen zwischen den essentiellen Habitaten i.d.R. auf eine Distanz von 700 m um geeignete Reproduktionsgewässer. Die Mobilität des Kammmolches fällt geringer aus und Distanzen von mehr als 250 m zum nächsten Reproduktionsgewässer sind selten (KOVAR et al. 2009). Die funktionserhaltende Maßnahme liegt ca. 230 - 240 m von der dem zu überplanenden Folienteich entfernt und weist damit engen räumlichen Bezug potentieller Reproduktionsgewässer für die Arten auf. Der Kammmolch benötigt etwas tiefere Gewässer als die Kreuzkröte, weshalb die Mulden eine maximale Tiefe von ca. 1,5-2,0 m aufweisen sollten und die Gewässersohle in den tieferen Bereichen mit Ästen, Wurzelstubben, Steine und Ähnlichem anzureichern ist, um der Art ausreichende Versteckmöglichkeiten zu bieten. Die Sohle sollte in den tieferen Bereichen zudem Submersvegetation aufweisen, um die Reproduktionswahrscheinlichkeit zu erhöhen. Gleichzeitig sollten flache, besonnte, leicht-erwärmbare und vegetationsfreie Gewässerabschnitte vorhanden sein, um auch der Kreuzkröte als potentielles Reproduktionsgewässer zu dienen. Zudem werden flachere Uferbereiche mit grabbaren (Sand-)Böden angelegt, um u.a. den Zugang zum Gewässer und ein Eingraben zu erleichtern. Ebenso können Steine und Bodenaushub, die bei der Anlage der Kleingewässer anfallen, zur Modellierung des Ufers und zur Schaffung von Erdhügeln verwendet werden. Unter Beimischung von Schotter und Schutthaufen können so Winterquartiere im direkten Umfeld des Habitatkomplexes geschaffen werden. Dies ist insbesondere am Randbereich des geplanten, als Ausgleichsmaßnahme anzupflanzenden Feldgehölzes (Maßnahme A2) sowie Gebüsches (Maßnahme A3), auf der Fläche des (ebenfalls geplanten) umgebenden Ruderalsaumes (Maßnahme A4) sinnvoll, um dem Kammmolch potentielle Überwinterungsquartiere im direkten Gewässerumfeld zu bieten. Da die beiden Gewässer nahe beieinander liegen, wird der dazwischen liegende Bereich ca. 0,30 bis 0,50 m ausgehoben, um die Becken miteinander zu verbinden und zusätzliche feuchte Senken im Uferbereich zu schaffen. Die Becken werden dabei mit einem günstigen Gefälle von 7 bis 20 % in Flachwasserbereichen versehen. Die maximale Aushubtiefe liegt bei Mulde 1 bei 1,50 m und bei Mulde 2 bei 2,00 m. Die Ausdehnung der anzulegenden Kleingewässer umfasst eine Größe von etwa 300 m² und 550 m². Aufgrund der geringen festgestellten Individuendichten wird die Größe des Habitatkomplexes als geeignet eingeschätzt, um die Fortpflanzungsfunktion der Populationen beider Arten im Deponiegebiet zu sichern. Um eine Verschattung und damit einhergehende verminderte Wärmeaufnahme zu vermeiden, ist der Laichhabitatkomplex nach Süden hin offen zu halten und nicht der freien Sukzession zu überlassen. Infolge dessen sollte die Ruderalfläche 1x jährlich gemäht und das Mahdgut abtransportiert werden. Dies ist insbesondere für die Kreuzkröte wichtig. Im Übergang zur landwirtschaftlich genutzten Fläche wird ein Gebüsch trockenwarmer Standorte (Maßnahme A3) angelegt, um eine Pufferfunktion zwischen Landwirtschaft und Ausgleichsfläche einzunehmen. Dieses ist im Zuge der Ökologischen Baubegleitung (Maßnahme V3) anzusetzen.

Der geplante Laichhabitatkomplex samt umgebenden, ebenfalls anzulegenden Strukturen (Ruderalsaum, Feldgehölz und Gebüsch) stellt gegenüber dem Ist-Zustand des vorhandenen, vom Eingriff betroffenen Folienteiches sowie der umgebenden Biotopausstattung eine Aufwertung der Habitatstrukturen für beide Arten dar. Zudem befinden sich die geplanten Gewässer näher am Waldrand, wodurch dem Kammmolch das Auffinden potentieller Überwinterungsquartiere erleichtert wird.

Vom Deponiebetreiber ist das Aufstellen eines Zaunes vorgesehen, der mit einem ca. 3 m breiten Ruderalsaum ausgestattet sein wird und nur 2x im Jahr gemäht wird. Somit werden potentielle Wanderkorridore zwischen dem Wald/Waldrand zu den westlich gelegenen Gewässern erhalten.

6 Fazit der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die in Kap. 5 dargelegten Maßnahmen zur Vermeidung und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) sind bei ihrer Umsetzung geeignet, sicherzustellen, dass artenschutzrechtliche Tatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG nicht erfüllt werden.

7 Quellen

Vorhabenbezogene Gutachten

- BIOLAGU DR. BUCK & DR. PLATE GBR (2021a): Biotoptypenkartierung im Rahmen der geplanten Erweiterung der "Deponie Lindenberg" Sachsen-Anhalt.
- BIOLAGU DR. BUCK & DR. PLATE GBR (2021b): Erweiterung der Deponie Lindenberg Faunistische Untersuchung im Rahmen der geplanten Erweiterung der "Deponie Lindenberg" Sachsen-Anhalt Brutvögeln, Amphibien und Reptilien, sowie Überprüfung möglicher Vorkommen der Haselmaus.
- BIOLAGU DR. BUCK & DR. PLATE GBR (2021c): Fledermausuntersuchung zur geplanten Erweiterung der "Deponie Lindenberg" Sachsen-Anhalt.
- TED-TECHNOLOGIE ENTWICKLUNG & DIENSTLEISTUNGEN GMBH (2022): Schallimmissionsprognose im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Erweiterung der Deponie Lindenberg im Altmarkkreis Salzwedel.
- ZECH UMWELTANALYTIK GMBH (2022): IMMISSIONSSCHUTZTECHNISCHER BERICHT NR. LS17407.1/01Staubtechnische Untersuchung zur Erweiterung der Deponie Lindenberg der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel in 39638 Gardelegen.

Literatur / Internet

- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie sowie Vögel der Vogelschutzrichtlinie.— online verfügbar unter: https://www.bfn.de/artenportraits/ (abgerufen Mai 2022)
- BMVBW Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2000): Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAmS) Ausgabe 2000 Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5 Nr. 19/2000 Straßenbau vom 31. Januar 2000
- DWS DEUTSCHE WILDTIERSTIFTUNG (o.J.): Feldhamster in Sachsen-Anhalt Verbreitungskarte. online verfügbar unter: https://www.feldhamster.de/projektregion-sachsen-anhalt/#:~:text=In%20Sachsen%2DAnhalt%20ist%20die,Zeigerart%20f%C3%BCr%20eine%20artenreiche%20Agrarlandschaft. (abgerufen Mai 2022)
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag. Eching: 879 S.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & BAUER, K. M. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas 10. Bd. Passeriformes (1. Teil). Aula Verl. Wiesbaden.
- GNIELKA, R. & ZAUMSEIL, J. (1997): Atlas der Brutvögel Sachsen-Anhalts Kartierung des Südteils von 1990 bis 1995. Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V. Halle: 219 S.
- GROSSE, W.-R. & GÜNTHER, R. (1996): Kammmolch *Triturus cristatus* (Laurenti, 1768). In: R. GÜNTHER [Hrsg.]: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag. Jena: 120-141.
- GROSSE W.-R. & M. SEYRING (2015): Die Lurche und Kriechtiere (Amphibia et Reptilia) des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge zur Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen.— Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 640 S.
- GROSSE W.-R. & M. SEYRING (2018): Arbeitsatlas zur Erfassung der Lurche und Kriechtiere in Sachsen-Anhalt. Halle (Saale): 63 S.

- KOVAR, R., BRABEC, M., VITAR, R. & BOCEK, R. (2009): Spring migration distances of some Central European amphibian species— Amphibia-Reptilia 30 (3): 367-378
- KRONE, A., KÜHNEL, K.-D., BECKMANN, H. & BAST, H.-D. (2001): Verbreitung des Kammolches (*Tristurus cristatus*) in den Ländern Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. In: A. KRONE [Hrsg.]: Der Kammolch (*Triturus cristatus*). Verbreitung, Biologie, Ökologie und Schutz. Natur und Text. Rangsdorf: 63-70.
- LANA LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des BNatSchG.
- LANDESBETRIEB STRAßenwesen LS (2008): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Hoppegarten.
- LAU LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT LAU (2013): Liste der Verantwortungsarten für das Land Sachsen-Anhalt Stand Juni 2019 online verfügbar unter: https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Arten-und_Biotopschutz/Dateien/Verantwortungsarten.pdf
- LAU LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT LAU (2019): Gesamtbewertung Sachsen-Anhalt 2007, 2013 und 2019, Kontinentale Region: 5 S.
- LAU LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT LAU (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Heft 1/2020: 920 S.
- LAU LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2021): Wolfsmonitoring Sachsen-Anhalt Bericht zum Monitoringjahr 2020/21: 110 S.
- LAUFER, H. & SOWIG, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Eugen Ulmer KG. Stuttgart (Hohenheim): 808 S.
- LEITFADEN ARTENSCHUTZ M-V = Leitfaden "Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern" Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, Büro Froelich & Sporbeck und LUNG M-V, 20.09.2010.
- LUNG-MV LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Stand 08.11.2016. online verfügbar unter: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_tabelle_voegel.pdf (abgerufen Mai 2022)
- MIAUD, C., SANUY, D. & AVRILLIER, J.-N. (2000): Terrestrial movements of the natterjack toad Bufo calamita (Amphibia, Anura) in a semi-arid, agricultural landscape. Amphibia-Reptilia 21: 357-369.
- RANA BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ FRANK MEYER, HALLE (2018): Anhang II zum Artenschutzbeitrag Sachsen-Anhalt Artenschutzliste Sachsen-Anhalt Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten. Stand Juni 2018: 29 S.
- RIMPP, K. (2007): Nördlicher Kammmolch *Triturus cristatus* (LAURENTI, 1768). In: H. LAUFER, FRITZ, K. & SOWIG, P. [Hrsg.]: Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Eugen Ulmer GmbH & Co. Stuttgart (Hohenheim): 207-222.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B. HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 6. Fassung, September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112
- Schönbrodt, M. & Schulze, M. (2017): Rote Listen Sachsen Anhalt 12 Brutvögel (Aves) 3. Fassung, Stand November 2017. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Heft 1/2020: 303-343.
- VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald, 472 S.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artspezifische Fluchtdistanzen (m)	Potenzielles Vorkommen im UR [Pot] Nachweis im UR [Na]	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich / Prüfung der Verbotstatbestände notwendig	Art für Art Betrachtung	Gruppenweise Betrachtung, Einordnung in Gruppe	RL D 2021	RL LSA 2017	VSchRL Anhang I	VSchRL Art.4(2)	Bartschv Anl.1, Sp.3 streng.gesch.	EUArtSchVO Anhang A	Brutzeit*	Vorkommen (als Brutvogel) in LSA
Amsel	Turdus merula	10	BV	Х		fg							A 02 – E 08	200.000 - 300.000 BP
Auerhuhn	Tetrao urogallus			-	Х			0	х	х			A 03 – A 09	0 BP
Austernfischer	Haematopus ostralegus			-	Х					х			A 03 – A 08	35-50 BP
Bachstelze	Motacilla alba	10	BV	Х		hö/bg							A 04 – M 08	30.000 - 50.000 BP
Bartmeise	Panurus biarmicus			-									A 03 – A 09	250-400 BP
Baumfalke	Falco subbuteo			-	Х		3	3				х	E 04 – E 08	300-400 BP
Baumpieper	Anthus trivialis	k.A.	BV	-	Х	bg	3	V					A 04 – E 07	40.000-80.000 BP
Bekassine	Gallinago gallinago			-	х		1	1		х	х		E 03 – E 08	250-350 BP
Bergfink	Fringilla montifringilla			-				n.b.					M 05 – A 09	0 BP
Beutelmeise	Remiz pendulinus			-	Х		1						A 04 – E 08	450-700 BP
Bienenfresser	Merops apiaster			-	Х						х		E 04 – E 08	730-1.050 BP
Birkenzeisig	Carduelis flammea			-									A 05 – E 07	50-100 BP
Birkhuhn	Tetrao tetrix			-	х		2	0	x				E 03 – A 09	O BP
Blässhuhn/-ralle	Fulica atra	k.A.	BV	-									E 03 – E 08	4.000-6.000 BP
Blaukehlchen	Luscinia svecica			-	х		V		х		х		M 03 – M 08	220-270 BP
Blaumeise	Parus caeruleus	5	BV	1		hö							M 03 – A 08	100.000 - 200.000 BP
Blauracke	Coracias garrulus			-	х		0	0	х				E 04 – E 06	0 BP
Bluthänfling	Carduelis cannabina	15	BV	Х	Х	fg	3	3					A 04 – A 09	15.000-30.000 BP
Brachpieper	Anthus campestris			-	х		1	1	х		х		A 03 – E 08	135-165 BP
Brandgans	Tadorna tadorna			-	Х					х			M 03 – E 08	125-180 BP
Braunkehlchen	Saxicola rubetra			-	х		2	3					A 04 – E 08	4.000-7.000 BP
Brautente	Aix sponsa			-				n.b.					A 02 – E 04	0-2 BP
Buchfink	Fringilla coelebs	10	BV	х		fg					1		A 04 – E 08	300.000 - 500.000 BP

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artspezifische Fluchtdistanzen (m)	Potenzielles Vorkommen im UR [Pot] Nachweis im UR [Na]	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich / Prüfung der Verbotstatbestände notwendig	Art für Art Betrachtung	Gruppenweise Betrachtung, Einordnung in Gruppe	RL D 2021	RL LSA 2017	VSchRL Anhang I	VSchRL Art.4(2)	Bartschv Anl.1, Sp.3 streng.gesch.	EUArtSchVO Anhang A	Brutzeit*	Vorkommen (als Brutvogel) in LSA
Buntspecht	Dendrocopus major	20	BV	-		hö							E 02 – A 08	30.000 - 40.000 BP
Dohle	Corvus monedula	20	NG	-	Х			3		х			A 03 – E 08	700 - 1.000 BP
Doppelschnepfe	Gallinago media			-	Х		0	0	х		х		A 05 – E 08	0 BP
Dorngrasmücke	Sylvia communis	10	BV	Х		bg							E 04 – E 08	30.000 - 50.000 BP
Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus			-	Х		V				х		M 04 – E 08	1.500 - 2.500 BP
Eichelhäher	Garrulus glandarius	k.A.	BV	-		fg							E 02 – A 09	15.000-20.000 BP
Eisvogel	Alcedo atthis			-	Х			V	х		х		M 03 – M 09	500-750 BP
Elster	Pica pica	50	NG	-									A 01 – M 09	15.000-20.000 BP
Erlenzeisig	Carduelis spinus			-									A 04 – M 08	500-1.000 BP
Feldlerche	Alauda arvensis	20	BV	Х	Х	bag	3	3					A 03 – M 08	150.000-300.000 BP
Feldschwirl	Locustella naevia			-	х		2	3					E 04 – A 08	4.000-6.000 BP
Feldsperling	Passer montanus	10	BV	-		hö	V	V					A 03 – A 09	70.000-100.000 BP
Fichtenkreuzschnabel	Loxia curvirostra			1									A 02 – E 06	750-1.200 BP
Fischadler	Pandion haliaetus				Х		3		х			х	M 03 – A 09	30-41 BP
Fitis	Phylloscopus trochilus	k.A.	BV	Х		bg							A 04 – E 08	70.000-150.000 BP
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	30	BV	-	х	bg	٧	V			х		M 03 – A 08	700-1.200 BP
Flussseeschwalbe	Sterna hirundo			-	Х		2	3	х		х		M 04 – A 08	85-95 BP
Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	250 (R)	DZ	-	Х		2	2		х	х		A 04 – A 08	40-50 BP
Gänsesäger	Mergus merganser			-	Х		3	1		х			E 03 – A 08	0-1 BP
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	10	BV	-		hö							E 03 – A 08	15.000-25.000 BP
Gartengrasmücke	Sylvia borin	k.A.	BV	Х		fg							E 04 – E 08	50.000-100.000 BP
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	20	BV	-	Х	hö	V			х			M 04 – E 08	5.000-10.000 BP
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea			-									M 03 – A 08	700-1.000 BP

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artspezifische Fluchtdistanzen (m)	Potenzielles Vorkommen im UR [Pot] Nachweis im UR [Na]	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich / Prüfung der Verbotstatbestände notwendig	Art für Art Betrachtung	Gruppenweise Betrachtung, Einordnung in Gruppe	RL D 2021	RL LSA 2017	VSchRL Anhang I	VSchRL Art.4(2)	Bartschv Anl.1, Sp.3 streng.gesch.	EUArtSchVO Anhang A	Brutzeit*	Vorkommen (als Brutvogel) in LSA
Gelbspötter	Hippolais icterina			-				V					A 05 – M 08	20.000-30.000 BP
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula			-									A 04 – A 08	2.500-3.000 BP
Girlitz	Serinus serinus			-									M 03 – E 08	10.000-20.000 BP
Goldammer	Emberiza citrinella	15	BV	Х		bg	V						E 03 – E 08	70.000-120.000 BP
Grauammer	Emberiza calandra	40	BV	Х	х	bo	3	V		х	х		A 03 – E 08	2.500-5.000 BP
Graugans	Anser anser	200	BV	1	х	bo, rö				х			A 03 – A 08	1.200-2.000 BP
Graureiher	Ardea cinerea	200	NG	1				V					E 02 – E 07	800-950 BP
Grauschnäpper	Muscicapa striata	20	BV	-	х	ni	٧	V		х			E 04 – M 08	8.000-15.000 BP
Grauspecht	Picus canus			-	Х		2		х		х		A 03 – A 08	400-500 BP
Großer Brachvogel	Numenius arquata				Х		1	1		х	х		A 03 – A 08	45-60 BP
Großtrappe	Otis tarda			-	х		1	2	х			х	A 04 – E 06	37-56 BP (Ind.)
Grünfink	Carduelis chloris	15	BV	Х		fg							A 04 – M 09	50.000-100.000 BP
Grünlaubsänger	Phylloscopus trochiloides						R	R					A 06 – E 08	1-7 BP
Grünspecht	Picus viridis	60	BV	-	х	hö					х		E 02 – A 08	2.500-4.000 BP
Habicht	Accipiter gentilis			-	Х							х	A 03 – E 08	500-700 BP
Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis			-	х		3	n.b.	х		х		A 04 – M 09	0 BP
Halsbandsittich	Psittacula crameri			-				n.b.					_	0 BP
Haselhuhn	Tetrastes bonasia			-	Х			0	х				M 03 – E 09	0 BP
Haubenlerche	Galerida cristata			-	х		1	2			х		E 03 – A 09	900-1.500 BP
Haubenmeise	Parus cristatus	20	BV	-		hö							E 03 – A 08	15.000-25.000 BP
Haubentaucher	Podiceps cristatus			-	Х					х			E 03 – M 09	800-1.200 BP
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	15	BV	-		hö							M 03 – A 09	40.000-50.000 BP
Haussperling	Passer domesticus	10	BV	Х		hö	٧	V					E 03 – A 09	150.000-300.000 BP

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artspezifische Fluchtdistanzen (m)	Potenzielles Vorkommen im UR [Pot] Nachweis im UR [Na]	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich / Prüfung der Verbotstatbestände notwendig	Art für Art Betrachtung	Gruppenweise Betrachtung. Einordnung in Gruppe	RL D 2021	RI LSA 2017	VSchRL Anhang I	VSchRL Art.4(2)	BartSchV Anl.1, Sp.3 Streng, gesch.	EUArtSchVO Anhang A	Brutzeit*	Vorkommen (als Brutvogel) in LSA
Heckenbraunelle	Prunella modularis	10	BV	Х		fg							A 04 – A 09	30.000-60.000 BP
Heidelerche	Lullula arborea	20	BV	Х	Х	bag	V	V	х		x		M 03 – E 08	5.000-10.000 BP
Höckerschwan	Cygnus olor	50	BV	-	Х	Bo, rö				х			E 02 – M 09	550-700 BP
Hohltaube	Columba oenas	100	BV	-		hö							M 03 – A 10	2.500-4.000 BP
Jagdfasan	Phasianus colchicus			-				n.b.					E 04 – E 06	10.000-15.000 BP
Kampfläufer	Philomachus pugnax			-	Х		1	0	x		x		A 04 – A 07	0 BP
Karmingimpel	Carpodacus erythrinus			-	Х		V	R			x		M 05 – A 09	5-15 BP
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	k.A.	BV	Х		fg							A 04 – A 09	10.000-20.000 BP
Kiebitz	Vanellus vanellus	250 (R)	DZ	-	Х		2	2		х	х		M 03 – M 08	900-1.400 BP
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	k.A.	BV	Х		fg							M 04 – M 08	30.000-50.000 BP
Kleiber	Sitta europaea	10	BV	-		hö							A 03 – A 08	30.000-60.000 BP
Kleine Ralle / Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva			1	Х		3	1	х		х		M 04 – A 09	0-5 BP
Kleinspecht	Dendrocopus minor			1	Х		3						A 03 – A 08	2.000-3.000 BP
Knäkente	Anas querquedula				Х		1	2		х		х	A 04 – A 09	75-125 BP
Kohlmeise	Parus major	5	BV	-		hö							M 03 – A 08	200.000-350.000 BP
Kolbenente	Netta rufina			-	Х					х			M 04 – A 09	20-25 BP
Kolkrabe	Corvus corax	200	NG	-									M 02 – E 04	1.500-2.000 BP
Kormoran	Phalacrocorax carbo			-	Х					х			E 02 – A 09	900-1.200 BP
Kornweihe	Circus cyaneus			-	х		1	1	х			х	A 04 – E 08	0-1 BP
Kranich	Grus grus			-	Х				х			х	A 02 – E 10	500-600 BP
Krickente	Anas crecca			-	Х		3	2		х			M 03 – A 09	45-50 BP
Kuckuck	Cuculus canorus	k.A.	DZ	-	Х		3	3					E 04 – M 08	3.500-6.000 BP
Lachmöwe	Larus ridibundus			-	Х					х			A 04 – E 07	2.300-2.400 BP

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artspezifische Fluchtdistanzen (m)	Potenzielles Vorkommen im UR [Pot] Nachweis im UR [Na]	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich / Prüfung der Verbotstatbestände notwendig	Art für Art Betrachtung	Gruppenweise Betrachtung, Einordnung in Gruppe	RL D 2021	RL LSA 2017	VSchRL Anhang I	VSchRL Art.4(2)	BartschV Anl.1, Sp.3 streng.gesch.	EUArtSchVO Anhang A	Brutzeit*	Vorkommen (als Brutvogel) in LSA
Löffelente	Anas clypeata			-	Х		3	1		х			A 04 – A 09	35-45 BP
Mandarinente	Aix galericulata			-	Х		R	n.b.		х			A 04 – E 08	25-30 BP
Mauersegler	Apus apus	10	NG	-									E 04 – E 09	15.000-25.000 BP
Mäusebussard	Buteo buteo	100	NG	-	Х							х	E 02 – M 08	5.000-7.000 BP
Mehlschwalbe	Delichon urbica	20	NG	-	Х		3						M 04 – A 09	35.000-65.000 BP
Misteldrossel	Turdus viscivorus	40	BV	-	Х	fg					х		M 03 – E 08	3.000-6.000 BP
Mittelmeermöwe	Larus michaellis			-				R					E 04 – A 06	0-5 BP
Mittelsäger	Mergus serrator			-	Х			R		х			M 03 – E 08	0-1 BP
Mittelspecht	Dendrocopus medius			-	Х				х		x		E 02 – M 08	2.500-3.500 BP
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	k.A.	BV	Х		fg							E 03 – A 09	100.000-200.000 BP
Moorente	Aythya nyroca			-	х		1	1	х		х	х	E 04 – E 08	0-1 BP
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	10	BV	Х		fg							M 04 – M 08	20.000-30.000 BP
Nachtreiher	Nycticorax nycticorax			1	х		2	n.b.	х		х		A 04 . E 07	0-2 BP
Nebelkrähe	Corvus cornix												A 03 – E 06	5.000-8.000 BP
Neuntöter	Lanius collurio	30	BV	Х	х	fg		V	х				E 04 – E 08	10.000-18.000 BP
Nilgans	Alopochen aegyptiaca	-	BV	-				n.b.					A 05 – E 08	300-400 BP
Ortolan	Emberiza hortulana			-	х		2	3	х		х		E 04 – M 08	3.000-5.000 BP
Pirol	Oriolus oriolus	40	BV	-		fg	٧						E 04 – E 08	5.000-10.000 BP
Purpurreiher	Ardea purpurea			-	х		R	n.b.	х		х		A 03 – E 06	O BP
Rabenkrähe	Corvus corone	120	BV	-		fg							A 04 – E 05	8.000-15.000 BP
Raubwürger	Lanius excubitor			-	х		1	3		х	х		M 03 – M 08	500-800 BP
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	10	BV	-	х	ni	3	3					A 04 – A 10	35.000-65.000 BP
Raufußkauz	Aegolius funereus			-	х				х			х	A 02 – M 08	100-180 BP

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artspezifische Fluchtdistanzen (m)	Potenzielles Vorkommen im UR [Pot] Nachweis im UR [Na]	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich / Prüfung der Verbotstatbestände notwendig	Art für Art Betrachtung	Gruppenweise Betrachtung, Einordnung in Gruppe	RL D 2021	RL LSA 2017	VSchRL Anhang I	VSchRL Art.4(2)	BartschV Anl.1, Sp.3 streng.gesch.	EUArtSchVO Anhang A	Brutzeit*	Vorkommen (als Brutvogel) in LSA
Rebhuhn	Perdix perdix			-	Х		2	2					A 03 – E 09	1.500-2.500 BP
Reiherente	Aythya fuligula			-	х					х			M 04 – E 08	400-600 BP
Ringdrossel	Turdus torquatus alpestris			-				R					A 04 – E 07	8-14 BP
Ringeltaube	Columba palumbus	20	BV	Х		fg							E 02 – E 11	100.000-150.000 BP
Rohrammer	Emberiza schoeniculus	k.A.	BV	-		bag, rö							A 04 – E 08	15.000-30.000 BP
Rohrdommel	Botaurus stellaris			-	х		3	3	х		х		E 03 – E 08	70-85 BP
Rohrschwirl	Locustella luscinioides			-	х						х		M 04 – M 09	300-450 BP
Rohrweihe	Circus aeruginosus			-	х				х			х	A 04 – A 09	1.000-1.500 BP
Rostgans	Tadorna ferruginea			-	х			n.b.	х				A 03 – E 05	0-1 BP
Rotdrossel	Turdus iliacus			-				n.b.					A 04 – E 07	0-1 BP
Rotfußfalke	Falco vespertinus			-	х			n.b.	х			х	A 04 – E 09	O BP
Rothalstaucher	Podiceps griseigena			-	х			V			x		A 04 – M 08	65-70 BP
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	5	BV	х		fg							E 03 – A 09	80.000-150.000 BP
Rotkopfwürger	Lanius senator			-	х		1	0			x		A 05 – E 09	O BP
Rotmilan	Milvus milvus	300	NG	-	х		V	V	х			х	M 03 – M 08	1.900-2.100 BP
Rotschenkel	Tringa totanus			-	х		2	1		х	x		M 03 – M 08	5-10 BP
Saatkrähe	Corvus frugilegus	50	NG	-	х					х			A 03 – A 08	3.300-3.700 BP
Säbelschnäbler	Recurvirostra avosetta			-	х		V	n.b.	х		×		M 03 - A 08	0-3 BP
Sandregenpfeifer	Charadrius hiaticula			-	х		1	n.b.		х	х		E 04 – E 07	0 BP
Schafstelze	Motacilla flava	30	BV	х		bo							A 05 – E 08	
Schellente	Bucephala clangula			-	х					х			A 03 – A 08	50-60 BP
Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus			-	х		V				х		M 04 – E 08	500-800 BP
Schlagschwirl	Locustella fluviatilis			-									M 05 – A 09	500-700 BP

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artspezifische Fluchtdistanzen (m)	Potenzielles Vorkommen im UR [Pot] Nachweis im UR [Na]	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich / Prüfung der Verbotstatbestände notwendig	Art für Art Betrachtung	Gruppenweise Betrachtung, Einordnung in Gruppe	RL D 2021	RL LSA 2017	VSchRL Anhang I	VSchRL Art.4(2)	BArtSchV Anl.1, Sp.3 Streng, gesch.	EUArtSchVO Anhang A	Brutzeit*	Vorkommen (als Brutvogel) in LSA
Schleiereule	Tyto alba			-	Х			3				х	A 04 – M 12	1.000-2.000 BP
Schnatterente	Anas strepera			-	Х					х			A 04 – A 09	90-120 BP
Schreiadler	Aquila pomarina			-	Х		1	1	х			х	A 04 – M 09	0-1 BP
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus			-									A 03 – M 08	3.500-7.000 BP
Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis			-	Х		3	R			×		A 04 – M 08	50-125 BP
Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	40	BV	1		bo	V						A 03 – E 10	1.500-2.500 BP
Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus			1	Х			R	х				A 04 – E 07	2-3 BP
Schwarzmilan	Milvus migrans	300	NG		Х				х			х	E 03 – M 08	900-1.200 BP
Schwarzschwan	Cygnus atratus			1				n.b.					A 05 – E 08	1-2 BP
Schwarzspecht	Dryocopus martius	60	BV	-	Х	hö			х		x		E 02 – A 08	2.000-3.500 BP
Schwarzstirnwürger	Lanius minor			-	Х		0	0	х		x		A 05 – E 07	0 BP
Schwarzstorch	Ciconia nigra			-	Х				х		х	х	A 03 – M 09	28-33 BP
Seeadler	Haliaeetus albicilla			-	Х				х			х	M 01 – A 10	36-42 BP
Seggenrohrsänger	Acrocephalus paludicola			-	Х		1	0	х		х		E 04 – E 08	0 вр
Seidensänger	Cettia cetti			-				n.b.					A 04 – E 08	0 BP
Silbermöwe	Larus argentatus			-			٧	R					A 04 – E 07	5-10 BP
Singdrossel	Turdus philomelos	15	BV	Х		fg							M 03 – A 09	50.000-100.000 BP
Singschwan	Cygnus cygnus			-	Х		R	R	х		х	х	A 03 – M 09	1-2 BP
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus	5	BV	х		fg							A 04 – E 08	15.000-25.000 BP
Sperber	Accipiter nisus			-	Х							х	A 04 – M 07	500-800 BP
Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria			-	Х		1	3	х		х		E 04 – E 08	1.200-2.000 BP
Sperlingskauz	Glaucidium passerinum			-	Х				х			х	A 04 – E 06	40-70 BP
Spießente	Anas acuta			-	Х		2	1		х			A 04 – E 08	0-2 BP

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artspezifische Fluchtdistanzen (m)	Potenzielles Vorkommen im UR [Pot] Nachweis im UR [Na]	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich / Prüfung der Verbotstatbestände notwendig	Art für Art Betrachtung	Gruppenweise Betrachtung, Einordnung in Gruppe	RL D 2021	RL LSA 2017	VSchRL Anhang I	VSchRL Art.4(2)	BArtSchV Anl.1, Sp.3 streng.gesch.	EUArtSchVO Anhang A	Brutzeit*	Vorkommen (als Brutvogel) in LSA
Sprosser	Luscinia luscinia			-			٧	R					A 05 – A 08	0-5 BP
Star	Sturnus vulgaris	15	BV	-	Х	hö	3	V					E 02 – A 08	100.000-200.000 BP
Steinadler	Aquila chrysaetus			-	х		R	0	х			х	keine Brut	0 BP
Steinkauz	Athene noctua			-	х		3	1				х	A 02 – A 08	12-20 BP
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	30	DZ	-	х		1	2		x			E 03 – A 08	1.500-2.000 BP
Steinsperling	Petronia petronia			-	х		0	0			х		A 03 – E 08	0 BP
Stelzenläufer	Himantopus himantopus			-	х			n.b.	х		х		A 04 – M 07	0-3 BP
Steppenmöwe	Larus cachinnans			-				R					E 04 – E 07	0-5 BP
Steppenweihe	Circus macrourus			-	х			n.b.	х			х	keine Brut	0 вр
Stieglitz	Carduelis carduelis	15	BV	Х		fg							A 04 – A 09	35.000-70.000 BP
Stockente	Anas platyrhynchos	k.A.	BV	-	х	Bo, rö				х			E 03 – M 08	15.000-25.000 BP
Straßentaube	Columba livia f. domestica			-				n.b.					E 03 – A 10	10.000-25.000 BP
Sturmmöwe	Larus canus			-	х					х			A 04 – E 07	45-60 BP
Sumpfmeise	Parus palustris	10	BV	-		hö							A 04 – A 08	10.000-20.000 BP
Sumpfohreule	Asio flammeus			-	х		1	1	х			х	E 02 – A 08	0-18 BP
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	k.A.	BV/DZ	-									A 05 – A 09	15.000-30.000 BP
Tafelente	Aythya ferina			-	х		٧			х			A 04 – A 08	250-400 BP
Tannenhäher	Nucifraga caryocatactes			-									E 03 – E 06	50-80 BP
Tannenmeise	Parus ater	10	BV	-		hö							A 04 – A 08	50.000-70.000 BP
Teichralle	Gallinula chloropus	40	BV	-	х	Bo, rö	V	V			×		M 04 – E 09	1.200-2.000 BP
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	10	BV	-		rö							E 04 – M 09	8.000-15.000 BP
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	20	BV	-	х	rö	3						M 04 – M 08	8.000-15.000 BP
Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger			-	х		3	2	х		х		A 05 – E 07	155-205 BP

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artspezifische Fluchtdistanzen (m)	Potenzielles Vorkommen im UR [Pot] Nachweis im UR [Na]	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich / Prüfung der Verbotstatbestände notwendig	Art für Art Betrachtung	Gruppenweise Betrachtung, Einordnung in Gruppe	RL D 2021	RL LSA 2017	VSchRL Anhang I	VSchRL Art.4(2)	Bartschv Anl.1, Sp.3 streng.gesch.	EUArtSchVO Anhang A	Brutzeit*	Vorkommen (als Brutvogel) in LSA
Triel	Burhinus oedicnemus			-	х		1	0	х		х		A 04 – E 07	0 BP
Truthuhn	Meleagris gallopavo			-				n.b.						O BP
Tüpfelralle / Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana			1	х		3	1	х		х		M 04 – A 09	10-30 BP
Türkentaube	Streptopelia decaocto			-									E 03 – A 11	5.000-10.000 BP
Turmfalke	Falco tinnunculus	100	BV	-	Х	hö				х	x	х	E 03 – E 08	3.000-5.000 BP
Turteltaube	Streptopelia turtur	25	BV/DZ	Х	х	fg	2	2		х		х	E 04 – E 08	3.000-6.000 BP
Uferschnepfe	Limosa limosa			-	Х		1	1		x	x		M 03 – E 07	0 BP
Uferschwalbe	Riparia riparia			-	х		٧			х	x		E 04 – A 09	10.000-15.000 BP
Uhu	Bubo bubo			-	х				х		х	х	A 01 – M 08	35-50 BP
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	30	DZ	-									A 04 – M 08	2.000-4.500 BP
Wachtel	Coturnix coturnix			-			V						E 04 – A 10	2.000-4.500 BP
Wachtelkönig	Crex crex			1	х		1	2	х		х		A 05 – A 09	50-200 BP
Waldbaumläufer	Certhia familiaris	k.A.	BV	1		hö							A 04 – A 08	10.000-20.000 BP
Waldkauz	Strix aluco			-	х							х	A 01 – M 07	2.000-3.000 BP
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	15	BV	1		fg							E 04 – A 08	10.000-17.000 BP
Waldohreule	Asio otus	20	BV	-	х	fg						х	E 01 – E 08	1.500-2.500 BP
Waldschnepfe	Scolopax rusticola			-	Х		V			х			A 04 – A 08	500-1.000 BP
Waldwasserläufer	Tringa ochropus			-	Х						х		E 03 – E 07	10-15 BP
Wanderfalke	Falco peregrinus			-	х			3	х			х	M 01 – E 08	31-39 BP
Wasseramsel	Cinclus cinclus			-									Mi 02 – M 06	100-150 BP
Wasserralle	Rallus aquaticus			-			V	V					A 04 – E 09	700-1.000 BP
Weidenmeise	Parus montanus	10	BV	-		hö							A 04 – A 08	5.000-10.000 BP
Weißbartseeschwalbe	Chlidonias hybridus		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	-	Х		R	E	х				A 05 – E 07	0-96 BP

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artspezifische Fluchtdistanzen (m)	Potenzielles Vorkommen im UR [Pot] Nachweis im UR [Na]	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich / Prüfung der Verbotstatbestände notwendig	Art für Art Betrachtung	Gruppenweise Betrachtung, Einordnung in Gruppe	RL D 2021	RL LSA 2017	VSchRL Anhang I	VSchRL Art.4(2)	BArtschv Anl.1, Sp.3 streng gesch.	EUArtSchVO Anhang A	Brutzeit*	Vorkommen (als Brutvogel) in LSA
Weißflügelseeschwalbe	Chlidonias leucopterus			-	х			n.b.			х		A 06 – E 08	0-16 BP
Weißstorch	Ciconia ciconia			-	х		3		х		х	х	E 03 – M 08	590-650 BP
Wendehals	Jynx torquilla	50	BV	-	Х	hö	3	3		х	х		A 05 – E 08	2.000-3.000 BP
Wespenbussard	Pernis apivorus			-	Х		3	2	х			х	A 05 – A 09	250-300 BP
Wiedehopf	Upupa epops			-	х		3	3		х	х		M 04 – E 08	120-130 BP
Wiesenpieper	Anthus pratensis			-	Х		2	2					A 04 – M 08	2.000-3.500 BP
Wiesenschafstelze	Motacilla flava			-									M 04 – E 08	15.000-30.000 BP
Wiesenweihe	Circus pygargus			-	Х		2	2	х			х	E 04 – A 09	45-50 BP
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	5	BV	Х		fg							A 04 – A 08	10.000-20.000 BP
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	k.A.	BV	-		ni							E 03 – A 08	50.000-100.000 BP
Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus			-	х		3	3	х		x		E 05 – A 09	900-1.100 BP
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	k.A.	BV	х		fg							A 04 – M 08	80.000-160.000
Zwergadler	Aquila pennata			-	Х			n.b.	х			х	A 04 – E 05	O BP
Zwergdommel	Ixobrychus minutus			-	х		2	V	х		х		E 04 – M 09	O BP
Zwergmöwe	Larus minutus			-			R	n.b.					A 05 – E 08	60-70 BP
Zwergschnäpper	Ficedula parva			-	х		V	R	х		х		A 05 – M 08	0-15 BP
Zwergseeschwalbe	Sterna albifrons			-	х		1	0	х		х		M 05 – M 08	0-3 BP
Zwergsumpfhuhn	Porzana pusilla			-	х		R	n.b.	х		x		A 05 – E 07	O BP
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis			-									A 04 – A 11	700-1.000 BP
Zwergtrappe	Tetrax tetrax			-	Х		0	0	х			х	A 04 – E 06	0 BP

^{*}Angaben größtenteils aus https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_tabelle_voegel.pdf (Stand April 2022)

Spalte 3: Vorkommen im UR (Status):

Anhang I: UL Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die Prüfung der Betroffenheit von Vorkommen der Arten durch das Vorhaben, ist unter Berücksichtigung der artspezifischen Fluchtdistanzen durchzuführen, da sich die geplante Erweiterungsfläche der Deponie (von der baubedingte Störwirkungen ausgehen) innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen befinden kann.

Spalte 4: Vorkommen im UR (Status):

Pot = Art kann potenziell vorkommen, BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler (Rast- und Zugvogel), Ü = nur Überflug,

Spalte 7: Ökologische Gruppen:

bg = Bodenbrüter Gehölz, bag = Bodenbrüter auf Acker / Grünland sowie auf entspr. Brachflächen dieser Nutzungstypen, fg = Freibrüter Gehölz, hö = Höhlenbrüter Gehölz, rö = Röhrichtbrüter, ni = Nischen

Spalte 8-13:

RL D: RYSLAVY, T. ET AL. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

Abkürzungen der Roten Liste: 0 = ausgestorben bzw. verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, = ungefährdet, k.A.= keine Aussage in RL

RL S-A: LAU (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt - 12 Brutvögel (Aves) - 3. Fassung, Stand November 2017. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Heft 1/2020: 303-343.

Abkürzungen der Roten Liste: 0 = ausgestorben bzw. verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, = ungefährdet, k.A. = keine Aussage in RL, n.b. = nicht bewertet

VSchRL Anhang I: RL 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABL. EG Nr. L 1903 vom 25.04.1979, S 1) zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/147 EG des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten- kodifizierte Fassung (Abl. EU L 20 vom 26.01.2010, S7 ff.), x = gelistete Vogelart

VSchRL Art.4(2): schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL, X = gelistete Vogelart

BArtSchV Anl.1, Sp.3: Bundesartenschutzverordnung, streng geschützte Art (Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV), X = gelistete Vogelart

EUArtSchVO Anhang A: Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. EG Nr. L 61 S. 1 vom 3.3.1997), zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 101/2012 der Kommission vom 06.02.2012 (ABl. EU L 39, S 133 ff), x = in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelart

Spalte 15: Brutvorkommen im Land Sachsen-Anhalt

Quelle zu den Brutvorkommen im Land Sachsen-Anhalt - SCHÖNBRODT, M. & SCHULZE, M. (2017): Rote Listen Sachsen Anhalt - 12 Brutvögel (Aves) - 3. Fassung, Stand November 2017. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Heft 1/2020: 303-343.

Anlage II: Formblätter Europäische Vogelarten

Aniage II: Formbiatter Et	iropaische vogelarten						
Einzelartenprüfung: Feldlerc	he						
Schutzstatus							
	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie						
Bestandsdarstellung							
Lebensraumansprüche und \	Verhaltensweise						
vorzugt sie Freiflächen mit nie gehölzbestandene Ackerrände Feldhecken, Gebüschen/Sträu	rut- und Lebensstätten jährlich neu. Als Brut- und Nahrungsbiotop bederwüchsiger Vegetation (Heiden, Trocken-/Magerrasen, Brachflächen, sowie Dauergrünland). Randstrukturen von Offenlandbiotopen wie chern, Baumreihen und gestuften Waldsäumen werden präferiert. Die UTZ VON BLOTZHEIM. & BAUER 1985). Brutzeit Anfang März-Mitte August.						
Vorkommen in Sachsen-Anh	alt						
heißt die Anzahl der Brutpaare	Bei der Feldlerche handelt es sich um eine häufig in Sachsen-Anhalt vorkommende Brutvogelart. Das heißt die Anzahl der Brutpaare in Sachsen-Anhalt liegt durchschnittlich über 5.000 Brutpaaren. Insgesamt sind es 150.000-300.000 Brutpaare (LAU 2020).						
Gefährdungsursachen							
Zu den hauptsächlichen Gefäh	rdungsursachen der Art zählen:						
nen)	bsehbare menschliche Eingriffe (z.B. Habitatverluste, Kontaminatio-						
	e landwirtschaftliche Nutzung incl. vermehrten Schadstoffeinsatz e Beseitigung von Brachflächen und Säumen						
Vorkommen im Untersuchui	ngsraum						
⊠ nachgewiesen	potentiell vorkommend						
(2021b). Die Feldlerche wurde	auf die Ergebnisse aus dem faunistischen Gutachten von BIOLAGU im Bereich der geplanten Deponieerweiterung als potentieller Brutvogel r Fortpflanzungsperiode Reviergesänge festgestellt wurden. Dabei wurbgel im UR festgestellt.						
tet, ist ein Vorkommen im vorh	nsstätten jährlich neu im Bereich von Ruderalfluren und Äckern errichabensrelevanten Wirkbereich potenziell möglich.						
Die Feldlerche ist gemäß Rote	er Liste S-A gefährdet (LAU 2020). Der Erhaltungszustand der lokalen						

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Populationen diesen Arten ist als ungüstig (C) anzusehen.

Maßnahme V1 Ar: Bauzeitenregelung

- Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Individuen Europäischer Vogelarten bzw. der Zerstörung von Gelegen / Eiern sollen die Arbeiten zur Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (außerhalb des Zeitraums Anfang März – Anfang September) der prüfrelevanten Arten erfolgen. Um eine Ansiedlung von Brutvögeln im Baubereich präventiv zu verhindern, kann beginnend vor der Brutzeit über die Dauer weniger Wochen eine kontinuierliche Schwarzbrache oder die Aufstellung von Pflöcken mit Flatterbändern zur Anwendung kommen (Vergrämung).
- Eine vor der Brutzeit begonnene Bauma
 ßnahme darf nicht f
 ür l
 ängere Zeit (> 2 Wochen) unterbrochen werden. Ansonsten muss die Baustelle vor der Fortsetzung der Bauarbeiten auf eine Besiedlung durch Brutv
 ögel durch eine f
 ür V
 ögel sachverst
 ändige Person
 übergepr
 üft oder Brutaktivit
 äten durch Einrichtung einer Vergr
 ämung verhindert werden.
- Falls innerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum Anfang März bis Anfang September August das Vorhaben durchgeführt werden soll, muss das Baufeld plus ein 20-m-Umfeld direkt vor Beginn der Arbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person abgesucht werden. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn keine genutzten Nester vorhanden sind, kann die Arbeit beginnen. Falls genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind, ist das Ende des Brutgeschehens auf den vorgefundenen Nestern abzuwarten. Muss zwingend vor dem Ende der Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit den Arbeiten begonnen werden, bedarf es gemäß § 45 (7) BNatSchG eines begründeten Ausnahmeantrags an die untere Naturschutzbehörde, dessen

Einze	elartenprüfung: Feldlerche							
	Bescheidung dann für das weitere Vorgehen maßgeblich ist.							
(ausg	Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):							
Verle	erletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen							
	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an							
\boxtimes	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an							
den. einer	Das geplante Vorhaben soll unter anderem auf Flächen mit Ruderalflur sowie Acker umgesetzt werden. Diese Habitate können der Feldlerche als Brutstätte dienen. Durch die Bauzeitenregelung sowie einer Vergrämung und Vorerkundung, können direkte oder indirekte baubedingte Tötungstatbestände ausgeschlossen werden.							
Das 2	Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG bleibt unberührt.							
Prog	nose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG							
	bliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte- s- und Wanderungszeiten							
	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population							
\boxtimes	Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population							
habel einge Bewil baube auch tes w wodu im Vo Die F	Bei der Kartierung im Jahr 2021 befand sich eines der nachgewiesenen Feldlerchen-Reviere im Vorhabenbereich. Die Art kann als relativ störungsunempfindlich gegenüber anthropogenen Störungen eingeschätzt werden. Aufgrund der Vorbelastungen durch die Bestandsdeponie sowie die intensive Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen, ist nicht von einer Aufgabe potentieller Bruten durch baubedingte Störungen auszugehen. Zudem handelt es sich um eine nicht nestplatztreue Art, die auch unter natürlichen Bedingungen ihren Brutplatz bei sinkender Eignung des aktuellen Brutstandortes wechselt. Zudem erfolgt die Erweiterung der Deponie im 2.BA schrittweise (drei Teilabschnitte), wodurch nie die gesamte Fläche durch die Arbeiten beansprucht wird und baubedingte Störwirkungen im Vorhabenbereich geringer ausfallen. Die Feldlerche gilt als Art, die vertikale Strukturen meidet. Die Anlage eines Feldgehölzes und eines							
gepfla auf, u der A ringer der la	ischkomplexes, welche als Ausgleichsmaßnahme südöstlich der geplanten Deponieerweiterung anzt werden soll, weisen in diesem Zusammenhang jedoch nicht die Gestalt und den Umfang um ein Meideverhalten der Art auszulösen, welches den Tatbestand einer erheblichen Störung urt erfüllt. Die mit dem Vorhaben verbundenen baubedingten Störwirkungen können zwar zu gen Habitatverlusten und Meidebereichen führen, eine Verschlechterung des Erhaltungszustands okalen Population kann allerdings aufgrund der geringen Habitatbetroffenheit und des großen gsraum der Populationen ausgeschlossen werden.							
Der S	Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.							
BNat	nose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 SchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 SchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestät-							
	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten							
	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen							
	Vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden							
	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt							
Feldle ten E	Bau- und anlagebedingt kommt es zu Eingriffen in Acker- und Grünlandflächen als Lebensräume der Feldlerche, jedoch wurden bei der Kartierung (BIOLAGU 2021b) keine Brutplätze innerhalb des geplanten Erweiterungsbereiches der Deponie sowie der artspezifischen Fluchtdistanz nachgewiesen. Der durch das Vorhaben eintretende Biotopyerlust in die Habitate umfasst rund 5.2 ha Sandacker sowie							

Anlage II

4,2 ha Ruderalflur. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte der Art erlischt mit Ende der Brutzeit. Durch o.g. Bauzeitenregelung sowie eine Vergrämung mittels dem Aufstellen von Pflöcken mit Flatterbändern, wird die Anlage von Nistplätzen im Vorhabenbereich verhindert und somit der Verlust geschütz-

Einzelartenprüfung: Feldlerche

ter Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Die Anlage bzw. die Aufschüttung des Deponiekörpers erfolgt in drei Teilabschnitten. Wenn diese erfolgt sind, werden sie begrünt (Maßnahme G1) und stehen den Arten potentiell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zur Verfügung. Zudem sind ausreichend Ausweichflächen im Umfeld des UR vorhanden, wodurch die ökologische im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Revierverluste sind nicht zu erwarten.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben vor dem Hintergrund der Bauzeitenregelung unberührt.

Zus	Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestande						
Die	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG						
	treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)					
\boxtimes	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)					

Einzelartenprüfung: Grauammer							
Schutzstatus							
		europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie					
Bestandsdarstellung							
Lebensraumansprüche und Verhaltensweise							

Die Grauammer errichtet ihre Brut- und Lebensstätten jährlich neu. Als Brut- und Nahrungsbiotop bevorzugt sie gehölzbestandene Freiflächen mit niederwüchsiger Vegetation (Heiden, Trocken-/Magerrasen, Brachflächen, sowie Dauergrünland). Bei der Anlage von Brut- und Lebensstätten werden Randstrukturen wie Feldhecken, Baumreihen und Waldsäume von der Grauammer präferiert. Die Nestlage erfolgt bei der Art bodennah. Brutzeit Anfang März-Ende August.

Vorkommen in Sachsen-Anhalt

Bei der Grauammer handelt es sich um eine mäßig häufige in Sachsen-Anhalt vorkommende Brutvogelart. Das heißt die Anzahl der Brutpaare in Sachsen-Anhalt liegt durchschnittlich zwischen 501 und 5.000 Brutpaaren. Insgesamt weist sie einen Brutbestand von 2.500 bis 5.000 Individuen auf (LAU 2020).

Gefährdungsursachen

Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen der Arten zählen:

- verstärkte indirekte, konkret absehbare menschliche Eingriffe (z. B. Habitatverluste, Kontaminatio-
- Habitatverlust durch intensive landwirtschaftliche Nutzung incl. vermehrten Schadstoffeinsatz sowie Versiegelungen und die Beseitigung von Brachflächen und Säumen

Vorkommen	im	Untersuchungsraum
-----------	----	-------------------

⊠ nachgewiesen	potentiell vorkommend
----------------	-----------------------

Die Angaben beziehen sich auf die Ergebnisse aus dem faunistischen Gutachten von BIOLAGU (2021b). Die Grauammer wurde im Bereich der geplanten Deponieerweiterung als potentieller Brutvogel nachgewiesen, da während der Fortpflanzungsperiode Reviergesänge festgestellt wurden. Lediglich in ca. 180 m Entfernung zum Vorhabenbereich wurden nördlich der Bestandsdeponie mehrere Jungvögel der Grauammer beobachtet. Im direkten Vorhabenbereich sowie im Bereich der artspezifischen Fluchtdistanzen wurden weder Nester noch Jungvögel nachgewiesen.

Da die Art ihre Brut- und Lebensstätten jährlich neu u.a. im Bereich von gehölzbestandenen Ruderalfluren und sonstigen Saumgesellschaften errichten, ist ein Vorkommen im vorhabensrelevanten Wirkbereich potenziell möglich.

Die Grauammer gilt gemäß Roter Liste S-A nicht als gefährdete Art (LAU 2020). Erhaltungszustand der lokalen Populationen diesen Arten ist als günstig/gut (B) anzusehen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Maßnahme V1 Ar: Bauzeitenregelung

- Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Individuen Europäischer Vogelarten bzw. der Zerstörung von Gelegen / Eiern sollen die Arbeiten zur Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (außerhalb des Zeitraums Anfang März – Anfang September) der prüfrelevanten Arten erfolgen. Um eine Ansiedlung von Brutvögeln im Baubereich präventiv zu verhindern, kann beginnend vor der Brutzeit über die Dauer weniger Wochen eine kontinuierliche Schwarzbrache oder die Aufstellung von Pflöcken mit Flatterbändern zur Anwendung kommen (Vergrämung).
- Eine vor der Brutzeit begonnene Baumaßnahme darf nicht für längere Zeit (> 2 Wochen) unterbrochen werden. Ansonsten muss die Baustelle vor der Fortsetzung der Bauarbeiten auf eine Besiedlung durch Brutvögel durch eine für Vögel sachverständige Person übergeprüft oder Brutaktivitäten durch Einrichtung einer Vergrämung verhindert werden.
- Falls innerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum Anfang März bis Anfang September das Vorhaben durchgeführt werden soll, muss das Baufeld plus ein 20-m-Umfeld direkt vor Beginn der Arbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person abgesucht werden. Das Ergebnis ist zu do-

Einzelartenprüfung: Grauammer

kumentieren. Wenn keine genutzten Nester vorhanden sind, kann die Arbeit beginnen. Falls genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind, ist das Ende des Brutgeschehens auf den vorgefundenen Nestern abzuwarten. Muss zwingend vor dem Ende der Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit den Arbeiten begonnen werden, bedarf es gemäß § 45 (7) BNatSchG eines begründeten Ausnahmeantrags an die untere Naturschutzbehörde, dessen Bescheidung dann für das weitere Vorgehen maßgeblich ist

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der \boxtimes Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Das geplante Vorhaben soll unter anderem auf Flächen mit Ruderflur und einer Baumgruppe errichtet werden. Diese Habitate können der Art als Teil der Brutstätte dienen. Durch die Bauzeitenregelung sowie können direkte oder indirekte baubedingte Tötungstatbestände ausgeschlossen werden.

Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- \boxtimes Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei der Kartierung im Jahr 2021 befand sich eines der nachgewiesenen Grauammer-Reviere innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 40 m (vgl. FLADE 1994). Die Art kann als unempfindlich gegenüber anthropogenen Störungen eingeschätzt werden. Aufgrund der Vorbelastungen durch die Bestandsdeponie sowie die intensive Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen, ist nicht von einer Aufgabe potentieller Bruten durch baubedingte Störungen auszugehen. Zudem handelt es sich um nicht nestplatztreue Arten, die auch unter natürlichen Bedingungen ihren Brutplatz bei sinkender Eignung des aktuellen Brutstandortes wechseln. Außerdem erfolgt die Erweiterung der Deponie im 2. BA schrittweise (drei Teilabschnitte), wodurch nie die gesamte Fläche durch die Arbeiten beansprucht wird und baubedingte Störwirkungen im Vorhabenbereich geringer ausfallen.

Die mit dem Vorhaben verbundenen baubedingten Störwirkungen können zwar zu geringen Habitatverlusten und Meidebereichen führen, eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann allerdings aufgrund der geringen Habitatbetroffenheit und des großen Bezugsraum der Populationen ausgeschlossen werden.

Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5

	SchG sowie des Verletzungs- und Totungsverbotes gem. § 44 Abs. FNT. TT. V. III. Abs. 5 SchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestät-
	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
	Vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung) ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
_	

Bau- und anlagebedingt kommt es zu Eingriffen in Acker- und Grünlandflächen sowie kleinflächig in einen jungen Baumbestand als Lebensräume der Grauammer, jedoch wurden bei der Kartierung im Jahr 2021 keine Brutplätze innerhalb des geplanten Erweiterungsbereiches der Deponie nachgewiesen. Der durch das Vorhaben eintretende Biotopyerlust in die Habitate umfasst rund 5,2 ha Sandacker, 4,2 ha Ruderalfläche sowie einer Baumgruppe (266 m²). Der Schutz der Fortpflanzungsstätte der Art erlischt mit Ende der Brutzeit. Durch o.g. Bauzeitenregelung und Kontrolle des vom Eingriff betroffenen Gehölzsaumes vor ihrer Fällung wird die Anlage von Nistplätzen im Vorhabenbereich

Einzelartenprüfung: Grauammer

verhindert und somit der Verlust geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Die Anlage bzw. die Aufschüttung des Deponiekörpers erfolgt in drei Teilabschnitten. Wenn diese erfolgt sind, werden sie begrünt (Maßnahme G1) und stehen der Art potentiell als Ruhestätte und als Nahrungshabitat zur Verfügung. Darüber hinaus sind genügend Ausweichflächen im Gebiet vorhanden, wodurch die ökologische Funktionalität der (potentiellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Zudem soll als Ausgleichsmaßnahme u.a. ein Feldgehölz (Maßnahme A2) sowie ein Gebüschkomplex trockener Standorte (Maßnahme A3) südöstlich des Vorhabenbereiches gepflanzt werden, welche der Art als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben vor dem Hintergrund der Bauzeitenregelung unberührt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Treffen zu

(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu

(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Einzelartenprüfung: Heidelerche							
Schutzstatus							
	\boxtimes	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie					
Bestandsdarstellung							

Lebensraumansprüche und Verhaltensweise

Die Heidelerche nutzt ihre Brut- und Lebensstätten i.d.R. auch in der nächsten Brutperiode. Als Brutbiotop bevorzugt sie aufgelichtete, trockene Waldbereiche mit niederwüchsiger Vegetation in sonniger Hanglage. Die Habitate sollten ausreichend Singwarten sowie vegetationsfreie Offenlandflächen als Jagdhabitat und eine Biotopgröße von mindestens 10 Hektar aufweisen. Derartige Lebensräume findet sie insbesondere auf Truppenübungsplätzen (GNIELKA & ZAUMSEIL 1997). Geschlossene Wälder sowie ausgeräumte Ackerlandschaften werden hingegen gemieden. Bei der Anlage von Brut- und Lebensstätten werden Gehölzstrukturen wie Feldhecken, Gebüsche/Sträucher, Baumreihen und Waldsäume von der Heidelerche präferiert. Die Nestlage erfolgt bei der Art bodennah (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985). Brutzeit Mitte März-Ende August.

Vorkommen in Sachsen-Anhalt

Bei der Heidelerche handelt es sich um eine häufig in Sachsen-Anhalt vorkommende Brutvogelart. Das heißt die Anzahl der Brutpaare in Sachsen-Anhalt liegt durchschnittlich über 5.000 Brutpaaren. Insgesamt sind es 5.000-10.000 Brutpaare (LAU 2020).

Gefährdungsursachen

Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen der Arten zählen:

- verstärkte indirekte, konkret absehbare menschliche Eingriffe (z. B. Habitatverluste, Kontaminationen)
- Habitatverlust durch intensive landwirtschaftliche Nutzung incl. vermehrten Schadstoffeinsatz sowie Versiegelungen und die Beseitigung von Brachflächen und Säumen

Vorkommen im Untersuchungsraum

□ nachgewiesen □ potentiell vorkommend

Die Angaben beziehen sich auf die Ergebnisse aus dem faunistischen Gutachten von BioLAGU (2021b). Die Heidelerche wurde außerhalb der geplanten Deponieerweiterung, aber innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 20 m (vgl. FLADE 1994) am Rand des östlich angrenzenden Waldes als potentieller Brutvogel nachgewiesen, da während der Fortpflanzungsperiode Reviergesänge festgestellt wurden. Im direkten Vorhabenbereich sowie im Bereich der artspezifischen Fluchtdistanzen wurden weder Nester noch Jungvögel nachgewiesen. Sie wurde dabei vornehmlich an Waldrändern des UR sowie in der Heide an den Kellerbergen nachgewiesen.

Die Art nutzt ihre Brut- und Lebensstätten, die u.a. im Bereich von gehölzbestandenen Ruderalfluren und sonstigen Saumgesellschaften errichtet werden, i.d.R. auch in der nächsten Brutperiode. Ein Vorkommen im vorhabensrelevanten Wirkbereich ist potenziell möglich.

Die Heidelerche ist gemäß Roter Liste S-A nicht gefährdet (LAU 2020). Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen diesen Arten ist als günstig/gut (B) anzusehen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Maßnahme V1 Ar: Bauzeitenregelung

- Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Individuen Europäischer Vogelarten bzw. der Zerstörung von Gelegen / Eiern sollen die Arbeiten zur Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (außerhalb des Zeitraums Anfang März – Anfang September) der prüfrelevanten Arten erfolgen.
- Um eine Ansiedlung von Brutvögeln im Baubereich präventiv zu verhindern, kann beginnend vor der Brutzeit über die Dauer weniger Wochen eine kontinuierliche Schwarzbrache oder die Aufstellung von Pflöcken mit Flatterbändern zur Anwendung kommen (Vergrämung).
- Eine vor der Brutzeit begonnene Bauma
 ßnahme darf nicht f
 ür l
 ängere Zeit (> 2 Wochen) unterbrochen werden. Ansonsten muss die Baustelle vor der Fortsetzung der Bauarbeiten auf eine Besiedlung durch Brutv
 ögel durch eine f
 ür V
 ögel sachverst
 ändige Person
 übergepr
 üft oder Bru-

Einzelartenprüfung: Heidelerche

taktivitäten durch Einrichtung einer Vergrämung verhindert werden.

- Falls innerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum Anfang März bis Anfang September das Vorhaben durchgeführt werden soll, muss das Baufeld plus ein 20-m-Umfeld direkt vor Beginn der Arbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person abgesucht werden. Dies gilt insbesondere für die Heidelerche, welche ihre angelegten Nester i.d.R. auch in der nächsten Brutperiode nutzt und der gesetzliche Schutz der Fortpflanzungsstätte (gemäß § 44 [1] BNatSchG) erst nach Aufgabe des Brutreviers erlischt. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn keine genutzten Nester vorhanden sind, kann die Arbeit beginnen. Falls genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind, ist das Ende des Brutgeschehens auf den vorgefundenen Nestern abzuwarten. Muss zwingend vor dem Ende der Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit den Arbeiten begonnen werden, bedarf es gemäß § 45 (7) BNatSchG eines begründeten Ausnahmeantrags an die untere Naturschutzbehörde, dessen Bescheidung dann für das weitere Vorgehen maßgeblich ist.
- Es empfiehlt sich vor Baubeginn und Brutperiode den Ruderalsaum zu mähen, um eine Ansiedlung nach Süden hin zu verlagern.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Das geplante Vorhaben soll unter anderem auf Flächen mit einer gehölzgesäumten Ruderalflur errichtet werden. Diese Habitate können den Arten als Teil der Brutstätte dienen. Durch die Bauzeitenregelung sowie einer Vergrämung und Vorerkundung können direkte oder indirekte baubedingte Tötungstatbestände ausgeschlossen werden.

Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei der Kartierung im Jahr 2021 befand sich eines der nachgewiesenen Heidelerchen-Reviere innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 20 m (vgl. FLADE 1994). Die Art kann als unempfindlich gegenüber anthropogenen Störungen eingeschätzt werden. Aufgrund der Vorbelastungen durch die Bestandsdeponie sowie die intensive Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen, ist nicht von einer Aufgabe potentieller Bruten durch baubedingte Störungen auszugehen. Der Vorhabenbereich besteht zudem größtenteils aus für die Art unzureichend ausgeprägten Habitatstrukturen. Einzig der Gehölzsaum im östlichen Randbereich der Vorhabenfläche kann als potentielles Fortpflanzungshabitat von geringer Bedeutung eingeschätzt werden. Die in ca. 400 m Entfernung befindlichen Heideflächen der Kellerberge bieten dagegen einen artgeeigneten, weiträumigen Lebensraumraum. In diese Habitate wird im Zuge der Vorhabendurchführung jedoch nicht eingegriffen. Zudem erfolgt die Erweiterung der Deponie im 2.BA schrittweise (drei Teilabschnitte), wodurch nie die gesamte Fläche durch die Arbeiten beansprucht wird und baubedingte Störwirkungen im Vorhabenbereich geringer ausfallen.

Die Anlage eines Feldgehölzes (Maßnahme A2) sowie eines Gebüsches trockener Standorte (Maßnahme A3), welche als Ausgleichsmaßnahmen der geplanten Deponie südöstlich des Vorhabenbereiches gepflanzt werden sollen, können der Art hierbei bzgl. des Biotopverbundes dienlich sein. Darüber hinaus können die anzupflanzenden Gehölzhabitate für die Anlage eines Neststandortes dienen. Die mit dem Vorhaben verbundenen baubedingten Störwirkungen können zwar zu geringen Habitatverlusten und Meidebereichen führen, eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann allerdings aufgrund der geringen Habitatbetroffenheit und des großen Bezugsraum der Populationen ausgeschlossen werden.

Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5

Einzelartenprüfung: Heidelerche				
BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):				
	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten			
	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen			
	Vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden			
	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt			
grun	d der Bauzeitenregelung unberührt.			
Zusa	mmenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände			
Die V □ ⊠	Terbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchGtreffen zu(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)treffen nicht zu(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)			

Projekt: Erweiterung der Deponie Lindenberg

Anlage III: Formblätter Europäische Vogelarten (Gruppenprüfung)

Gruppe Bodenbrüter (Gehölzrand, Krautzone): Bachstelze, Dorngrasmücke, Wiesenschafstelze					
Schutzstatus					
	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie				
Bestandsdarstellung					
Lebensraumansprüche und Verhalt	tensweise				
Der Gruppe der ungefährdeten Bodenbrüter gehören die im Untersuchungsgebiet vorkommenden und weit verbreiteten Arten Bachstelze , Dorngrasmücke und Wiesenschafstelze an. Die Arten errichten ihre Brut- und Lebensstätten, mit Ausnahme der Arten Bachstelze, im bodennahen Bereich verschiedener Saumstrukturen jährlich neu. Unter anderem im Bereich von Ruderalfluren und angrenzenden Saumgesellschaften, Brachen sowie an Heckenstrukturen oder Baumreihen (VÖKLER 2014). Brutzeit Anfang März-Ende August.					
Vorkommen in Sachsen-Anhalt					
Bei den Arten handelt es sich um häufig in Sachsen-Anhalt vorkommende Brutvogelarten. Das heißt die Anzahl der Brutpaare in Mecklenburg-Vorpommern liegt durchschnittlich über 5.000 Brutpaaren (LAU 2020).					
Gefährdungsursachen					
Zu den hauptsächlichen Gefährdungs	ursachen zählen:				
- Habitatverlust durch intensive landwirtschaftliche Nutzung incl. vermehrten Schadstoffeinsatz sowie Versiegelungen und die Beseitigung von Brachflächen und Säumen					
Vorkommen im Untersuchungsrau	m				
□ nachgewiesen	potentiell vorkommend				
(2021b). Die Arten wurden im Bereic nachgewiesen, da während der Fort Es liegen keine sichere Brutnachweis innerhalb der artspezifischen Fluchtd halb des Vorhabenbereiches und der Die Arten errichten ihre Brut- und Leb und Saumgesellschaften. Ein Vorkom Dies gilt auch für die Bachstelze, welc	e Ergebnisse aus dem faunistischen Gutachten von BioLaGuch der geplanten Deponieerweiterung als (potentielle) Brutvögel oflanzungsperiode meist nur Reviergesänge festgestellt wurden. Se (Jungvögel, Nest) für die o.g. Arten im Vorhabenbereich oder istanzen vor. Es wurde lediglich ein Nest der Bachstelze außer-Fluchtdistanz (10 m) an einem Gebäude der Deponie gefunden. Densstätten größtenteils jährlich neu im Bereich von Ruderalfluren men im vorhabensrelevanten Wirkbereich ist potenziell möglich. Sche ihre Brutstätten i.d.R. auch in der nächsten Brutperiode nutzt.				

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Maßnahme V1 Ar: Bauzeitenregelung

- Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Individuen Europäischer Vogelarten bzw. der Zerstörung von Gelegen / Eiern sollen die Arbeiten zur Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (außerhalb des Zeitraums Anfang März Anfang September) der prüfrelevanten Arten erfolgen. Um eine Ansiedlung von Brutvögeln im Baubereich präventiv zu verhindern, ist beginnend vor der Brutzeit über die Dauer weniger Wochen eine kontinuierliche Schwarzbrache oder die Aufstellung von Pflöcken mit Flatterbändern anzuwenden (Vergrämung).
- Eine vor der Brutzeit begonnene Baumaßnahme darf nicht für längere Zeit (> 2 Wochen) unterbrochen werden. Ansonsten muss die Baustelle vor der Fortsetzung der Bauarbeiten auf eine Besiedlung durch Brutvögel durch eine für Vögel sachverständige Person übergeprüft oder Brutaktivitäten durch Einrichtung einer Vergrämung verhindert werden.
- Falls innerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum Anfang März bis Anfang September das Vorhaben durchgeführt werden soll, muss das Baufeld plus ein 20-m-Umfeld direkt vor Beginn der Arbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person abgesucht werden. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn keine genutzten Nester vorhanden sind, kann die Arbeit beginnen. Falls genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind, ist das Ende des Brutgeschehens auf den vorgefundenen Nestern abzuwarten. Muss zwingend vor dem Ende der Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit den Arbeiten begonnen werden, bedarf es gemäß § 45

Gruppe Bodenbrüter (Gehölzrand, Krautzone): Bachstelze, Dorngrasmücke, Wiesenschafstelze				
	(7) BNatSchG eines begründeten Ausnahmeantrags an die untere Naturschutzbehörde, dessen Bescheidung dann für das weitere Vorgehen maßgeblich ist.			
(ausg	nose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG genommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder stätten):			
Verle	tzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen			
	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an			
\boxtimes	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an			
besta	geplante Vorhaben soll unter anderem auf Flächen mit Ruderalflächen und einem jungen Baum- ind errichtet werden. Diese Habitate können den Arten als Teil der Brutstätte dienen. Durch die eitenregelung können direkte oder indirekte baubedingte Tötungstatbestände ausgeschlossen en.			
Das 2	Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG bleibt unberührt.			
_	nose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG			
	bliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte- s- und Wanderungszeiten			
	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
\boxtimes	Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
durch gabe nahm ihren Erwe durch ausfa Habit Popu beste raum Land Rude der g Nach Kraut	Arten können als störungsunempfindlich eingeschätzt werden. Aufgrund der Vorbelastungen die Bestandsdeponie sowie die intensive Bewirtschaftung der Flächen, ist nicht von einer Aufpotentieller Bruten durch baubedingte Störungen auszugehen. Zudem handelt es sich, mit Aussie der Arten Bachstelze, um nicht nestplatztreue Arten, die auch unter natürlichen Bedingungen Brutplatz bei sinkender Eignung des aktuellen Brutstandortes wechseln. Außerdem erfolgt die iterung der Deponie im 2. BA schrittweise (drei Teilabschnitte), wodurch nie die gesamte Fläche die Arbeiten beansprucht wird und baubedingte Störwirkungen im Vorhabenbereich geringer illen. Die mit dem Vorhaben verbundenen baubedingten Störwirkungen führen zwar zu geringen atverlusten und Meidebereichen, eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen lation kann allerdings aufgrund der geringen Habitatbetroffenheit, der Vorbelastung durch die hende Deponie, der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und des großen Bezugsder Populationen ausgeschlossen werden. Die Arten sind nicht gefährdet und teils flächig im in einer großen Population verbreitet. Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen wird u.a. eine ralflur (Maßnahme A4) mit angrenzenden Gehölzbiotopen (Maßnahmen A2 und A3) südöstlich eplanten Deponieerweiterung angelegt, die den Arten als (Fortpflanzungs-)Habitat dienen kann. Abschluss der Erweiterung wird zudem der Deponiekörper begrünt, was auch den Arten der zone zugutekommt (Wandlung von teils Intensivacker und Lagerstätten zu Ansaatgünland).			
BNat	nose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 SchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 SchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestät-			
	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten			
	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen			
	Vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden			
	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt			
pe als innerl nach(und anlagebedingt kommt es zu Eingriffen in Acker- und Ruderalflächen sowie einer Baumgrups Lebensräume der o.g. Arten, jedoch wurden bei der Kartierung im Jahr 2021 keine Brutplätze halb des geplanten Erweiterungsbereiches der Deponie oder den Fluchtdistanzen der Arten gewiesen. Der durch das Vorhaben eintretende Biotopverlust in die Habitate umfasst u.a. ca. a Ackerfläche, 4,2 ha Ruderalflächen, 266 m² einer Baumgruppe (bei Versickerungsmulde) sowie			

Anlage III 2

13 Jungbäume. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte der Arten erlischt mit Ende der Brutzeit, bei der

Projekt: Erweiterung der Deponie Lindenberg

Gruppe Bodenbrüter (Gehölzrand, Krautzone): Bachstelze, Dorngrasmücke, Wiesenschafstelze

Bachstelze jedoch erst nach Aufgabe des Brutreviers. Durch o.g. Bauzeitenregelung wird der Verlust geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten für o.g. Arten jedoch ausgeschlossen. Die Anlage bzw. die Aufschüttung des Deponiekörpers erfolgt in drei Teilabschnitten. Wenn diese erfolgt sind, werden sie begrünt und stehen den Arten potentiell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungshabitat zur Verfügung. Zudem wird u.a. eine Ruderalflur (Maßnahme A4) mit angrenzenden Gehölzbiotopen (Maßnahme A2 und A3) als Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffe südöstlich der geplanten Deponie angepflanzt, welche den Arten als potentielles Brut-/Ruhehabitat und als Ansitz zur Jagd sowie Balz- und Reviergesänge dienen kann. Es sind genügend Ausweichflächen im Gebiet vorhanden, wodurch die ökologische Funktionalität der (potentiellen) Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Revierverluste sind nicht zu erwarten.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben vor dem Hintergrund der Bauzeitenregelung unberührt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Gruppe Gehölzfreibrüter: Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Stieglitz			
Schutzstatus			
	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie		
Bestandsdarstellung			
Lebensraumansprüche und Verhaltensweise			
und weit verbreiteten Arten K Die genannten Gehölzfreibrüte verschiedener Gehölzstrukture	n Gehölzfreibrüter gehören die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall und Stieglitz an. erarten legen ihre Nester jedes Jahr neu frei in unterschiedlichen Höhen en an. Sie besiedeln dabei Wälder, Parks, Friedhöfe, Feldgehölze, Hehen, Windschutzpflanzungen an Äckern, Gärten und andere mit Gehöl-		

Vorkommen in Sachsen-Anhalt

Bei den Arten handelt es sich um häufig in Sachsen-Anhalt vorkommende Brutvogelarten. Das heißt die Anzahl der Brutpaare in Mecklenburg-Vorpommern liegt durchschnittlich über 5.000 Brutpaaren, bei der Mönchsgrasmücke sind es über 100.000 Brutpaaren (LAU 2020).

zen bewachsene Flächen der Siedlungen (VÖKLER 2014). Brutzeit Anfang März-Anfang September.

Gefährdungsursachen

Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:

- Habitatverlust durch intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Versiegelungen und die damit einhergehende Beseitigung von geeigneter Gehölzbestände und Saumstrukturen
- intensive Pflege von Hecken und sonstiger Gehölzstrukturen im besiedelten Bereich

\boxtimes	nachgewiesen		potentiell vorkommend
-------------	--------------	--	-----------------------

Die Angaben beziehen sich auf die Ergebnisse aus dem faunistischen Gutachten von BIOLAGU (2021b). Die Arten wurden im Bereich der geplanten Deponieerweiterung als potentielle Brutvögel nachgewiesen, da während der Fortpflanzungsperiode lediglich Reviergesänge im Vorhabenbereich sowie innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen festgestellt wurden. Da die Arten ihre Brut- und Lebensstätten jährlich neu u.a. im Bereich von Gehölzsäumen an Ruderalflächen errichten, ist ein Vorkommen im vorhabensrelevanten Wirkbereich potenziell möglich.

Die Arten sind gemäß Roter Liste M-V nicht gefährdet (LAU 2020). Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen diesen Arten ist als günstig/gut (B) anzusehen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen (CEF):

Maßnahme V1 Ar: Bauzeitenregelung

- Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Individuen Europäischer Vogelarten bzw. der Zerstörung von Gelegen / Eiern sollen die Arbeiten zur Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (außerhalb des Zeitraums Anfang März Anfang September) der Arten erfolgen. Um eine Ansiedlung von Brutvögeln im Baubereich präventiv zu verhindern, kann beginnend vor der Brutzeit über die Dauer weniger Wochen eine kontinuierliche Schwarzbrache oder die Aufstellung von Pflöcken mit Flatterbändern zur Anwendung kommen (Vergrämung).
- Eine vor der Brutzeit begonnene Baumaßnahme darf nicht für längere Zeit (> 2 Wochen) unterbrochen werden. Ansonsten muss die Baustelle vor der Fortsetzung der Bauarbeiten auf eine Besiedlung durch Brutvögel durch eine für Vögel sachverständige Person übergeprüft oder Brutaktivitäten durch Einrichtung einer Vergrämung verhindert werden.
- Falls innerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum Anfang März bis Anfang September das Vorhaben durchgeführt werden soll, muss das Baufeld plus ein 20-m-Umfeld direkt vor Beginn der Arbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person abgesucht werden. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn keine genutzten Nester vorhanden sind, kann die Arbeit beginnen. Falls genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind, ist das Ende des Brutgeschehens auf den vorgefundenen Nestern abzuwarten. Muss zwingend vor dem Ende der Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit den Arbeiten begonnen werden, bedarf es gemäß § 45 (7) BNatSchG eines begründeten Ausnahmeantrags an die untere Naturschutzbehörde, des-

Gruppe Gehölzfreibrüter: Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Stieglitz					
sen Bescheidung dann für das weitere Vorgehen maßgeblich ist.					
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):					
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen					
Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an					
Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an					
Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einem Eingriff in die Ruderalfläche angrenzende Baumgruppe (13 Bäume) an der östlichen Grenze der geplanten Erweiterungsfläche, welche den Gehölzfreibrütern potenziell als Nistplatz bzw. Teil der Brutstätte dienen kann. Durch die Bauzeitenregelung werden direkte oder indirekte baubedingte Tötungstatbestände ausgeschlossen. Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG bleibt unberührt.					
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG					
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte-					
rungs- und Wanderungszeiten					
Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population					
☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population					
Die Arten können als störungsunempfindlich eingeschätzt werden. Aufgrund der Vorbelastungen durch die Bestandsdeponie sowie die intensive Bewirtschaftung der Flächen, ist nicht von einer Aufgabe potentieller Bruten durch baubedingte Störungen auszugehen. Zudem handelt es sich um nicht nestplatztreue Arten, die auch unter natürlichen Bedingungen ihren Brutplatz bei sinkender Eignung des aktuellen Brutstandortes wechseln. Außerdem erfolgt die Erweiterung der Deponie im 2.BA schrittweise (drei Teilabschnitte), wodurch nie die gesamte Fläche durch die Arbeiten beansprucht wird und baubedingte Störwirkungen im Vorhabenbereich geringer ausfallen. Die mit dem Vorhaben verbundenen baubedingten Störwirkungen führen zwar zu geringen Habitatverlusten und Meidebereichen, eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann allerdings aufgrund der geringen Habitatbetroffenheit und des großen Bezugsraum der Populationen ausgeschlossen werden. Die Arten sind nicht gefährdet und flächig im Land in einer großen Population verbreitet.					
Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.					
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):					
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten					
Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen					
Vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden					
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt					
Bau- und anlagebedingt kommt es u.a. zu Eingriffen in einen kleinflächigen jungen Baumbestand und einer Ruderalflur als Lebensräume der o.g. Arten, jedoch wurden bei der Kartierung im Jahr 2021 keine Brutplätze innerhalb des geplanten Erweiterungsbereiches der Deponie sowie innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen nachgewiesen. Der durch das Vorhaben eintretende Biotopverlust in die Habitate ist nur von geringem Umfang. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte der Arten erlischt mit Ende der Brutzeit. Durch o.g. Bauzeitenregelung wird der Verlust geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Die Anlage bzw. die Aufschüttung des Deponiekörpers erfolgt in drei Teilabschnitten. Wenn diese erfolgt sind, werden sie begrünt und stehen den Arten potentiell als Ruhestätte und Nahrungshabitat zur Verfügung. Zudem wird u.a. ein Feldgehölz (Maßnahme A2) und ein Gebüschkomplex (Maßnahme A3) als Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffe südöstlich der geplanten Deponie angepflanzt, welche den Arten als potentielles Brut-/Ruhehabitat, als biotopverbindendes Element und als Sitzwarte für die Jagd sowie Balz- und Reviergesänge dienen kann. Es sind genü-					

 \square

treffen nicht zu

Projekt: Erweiterung der Deponie Lindenberg

Gruppe Gehölzfreibrüter: Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Stieglitz gend Ausweichflächen im Gebiet vorhanden, wodurch die ökologische Funktionalität der (potentiellen) Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Revierverluste sind nicht zu erwarten. Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben vor dem Hintergrund der Bauzeitenregelung unberührt. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Anlage IV: Formblätter Anhang IV-Arten der FFH-RL

Einzelfallprüfung: Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)				
Schutzstatus				
\boxtimes	Anh. IV FFH-Richtlinie		europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	
Bes	Bestandsdarstellung			
Lohoneraumanenriicho und Vorhaltonewoiso				

Der Kammmolch überwintert überwiegend an Land in frostfreien Strukturen wie Kleinhöhlen oder Lesesteinhaufen, aber auch in tieferen Bodenschichten und vereinzelt in Gewässern. Dabei liegen die Landlebensräume (u.a. in Flachmooren, Wäldern und Wiesen) nicht weiter als 1.000 m von geeigneten Laichgewässern entfernt. Bei diesen kann es sich um Standgewässer verschiedener Ausprägung handeln. Es werden sowohl natürliche Kleingewässer wie Sölle oder Weiher, aber auch künstliche Gewässer wie Teiche und Abgrabungsgewässer zur Fortpflanzung genutzt. Die Gewässer sollten eine durchschnittliche Mindesttiefe von 50 cm aufweisen (GROSSE & GÜNTHER 1996). Deutlich bevorzugt werden Gewässer über 100 m² (KRONE et al. 2001). Als Wert gebende Parameter sind eine schnelle Erwärmung durch sonnenexponierte Lage, eine mäßig bis gut entwickelte submerse Vegetation, ein geringer Fischbesatz sowie Gewässerböden aus Lehm, Gley oder Mergel anzusehen. Aber auch teilweise beschattete Gewässer werden genutzt. Die Sommerlebensräume befinden sich selten >500 m um die Laichgewässer. Artspezifisch kann von überwinternden Tieren in einem Umkreis von 200 m. um nachgewiesene oder potentielle Laichgewässer ausgegangen werden, seltener auch in Entfernungen 500-1.100 m. Nach der Reproduktion wandert der Großteil der adulten Tiere wieder in die Landlebensräume. Die Jungtiere wandern nach der Metamorphose ab Ende August bis Oktober aus den Laichgewässern ab. Das Aufsuchen der Winterquartiere erfolgt im Oktober / November (RIMPP 2007).

Vorkommen in Sachsen-Anhalt

Die Arten kommen besonders im Norden und Osten Sachsen-Anhaltes vor (GROSSE & SEYRING 2015).

Gefährdungsursachen

Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:

- Großflächige Grundwasserabsenkung
- Eutrophierung und Verlust von Laichgewässern
- Intensive Landwirtschaft (inkl. Pestizide, Herbizide) und Reduzierung von Gewässerrandsteifen

Vorkommen im Untersuchungsraum

 \boxtimes nachgewiesen potentiell vorkommend

Die Art wurde im vom Vorhaben betroffenen Folien-Feuerlöschteich mit 2 adulten Tieren ohne Laich nachgewiesen. Das Gewässer stellt kein optimales Laichhabitat dar, dennoch kann es dem Biotopverbund der Art dienen und die westlich gelegenen, potentiellen Kleingewässer sowie das Abgrabungsgewässer im Südwesten ("Großer Gotteskasten") mit dem Wald östlich der Vorhabenfläche als Landlebensraum verbinden. Da im Zuge der Deponieerweiterung die Anlage eines Laichhabitatkomplexes südöstlich des Deponiekörpers geplant ist, erfolgt zudem Ersatz für den vorhabenbedingten Verlust des Folienteiches.

Die Art ist gemäß Roter Liste S-A gefährdet (LAU 2020). Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Art ist als ungünstig-unzureichend (U1) anzusehen (LAU 2019). Nach LAU (2013) hat das Land Sachsen-Anhalt eine besondere Verantwortung für den Kammmolch.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Maßnahme V2 Ar: Schutz der Amphibien und Reptilien vor baubedingter Tötung oder Verletzung

- Um baubedingte Tötungen / Verletzungen von Individuen der streng geschützten Amphibienart Kammmolch zu vermeiden sollten die Arbeiten außerhalb der Aktivitätszeit der Art erfolgen, d.h. außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 31.10.
- Falls innerhalb der Aktivitätszeit der Arten Kammmolch, Kreuzkröte und Zauneidechse, d.h. im Zeitraum 31.03. bis 31.10. Arbeiten stattfinden sollten, ist das Einwandern von Amphibien und Reptilien in das Baufeld durch einen mobilen Schutzzaun als Leiteinrichtung zu unterbinden. Dieser wird rechtzeitig vor dem Baubeginn der einzelnen Teilabschnitte des 2.BA in einer U-Form errichtet, um ein Einwandern in das Baufeld aus westlicher, östlicher und südlicher Richtung zu verhindern. Der abschnittsweise Rückbau des Schutzzaunes erfolgt nach der Fertigstellung der Basisabdichtung des jeweiligen Teilabschnittes. Der vollständige Rückbau des

Einzelfallprüfung: Kammmolch (Triturus cristatus)

mobilen Schutzzauns hat nach Fertigstellung der Basisabdichtung des BA 2.3 zu erfolgen. Der mobile Schutzzaun sollte ausreichende Maße aufweisen und in geeigneter Weise errichtet werden, um das Einwandern in das Baufeld bzw. den Vorhabenbereich zu verhindern (Umquerschlaufen). Er muss einseitig querbar sein, damit potentiell im Vorhabenbereich vorkommende Tiere in die benachbarten Lebensräume abwandern können und neue Einwanderungen vermieden werden. Zudem sollte er überkletterungssicher sein und bodenseitig dicht abschließen. Das Aufstellen des Zaunes sowie die regelmäßige Überprüfung seiner Funktionstüchtigkeit (2x jährlich) ist durch die Ökologische Baubegleitung zu gewährleisten.

- Vor der unmittelbaren Inanspruchnahme bzw. vor Beginn der Arbeiten eines Teilabschnittes werden die Baustellenflächen im Zeitraum der Aktivität der Arten ca. vom 31. März bis 31. Oktober (bzw. nach Ende Winterruhe und bis zu deren Beginn), in den Bereichen, in denen mit einem Auftreten von Amphibien und Reptilien der in Anhang IV gelisteten Arten zu rechnen ist, auf Präsenz von Versteckplätzen/ potentiellen Ruhestätten abgesucht. Bei Präsenzen von Amphibien- und Reptilienarten des Anhang IV FFH-RL in den Baustellenflächen wird eine Umsiedlung gefundener Tiere durch die Ökologische Baubegleitung durchgeführt. Danach oder wenn keine Tiere vorgefunden werden, erfolgt die Freigabe.
- Zur Abgrenzung des Betriebsgeländes wird der bestehende Zaun versetzt und ein ca. 3m breiter Ruderalsaum etabliert, der der Amphibie als Wanderkorridor vom Laichgewässer zu den Gehölzen/Wald dienen kann.

Maßnahme Acef1: Laichhabitatkomplex Deponiegelände Süd

Die Wahrung der ökologischen Funktion des von den Arten Kammmolch und Kreuzkröte als potentielles Laichhabitat genutzten Folienteiches südlich der Bestandsdeponie, wird im räumlichen Zusammenhang durch die vorgezogene Schaffung eines Laichhabitatkomplexes aus 2 Kleingewässern/Mulden mit verschiedenen Ausprägungen und einer die Gewässer umgebenden Ruderalflur sowie Gehölzflächen (Feldgehölz und Gebüsch) südöstlich des Deponiegeländes weiterhin sichergestellt. Die Ruderalflur wird dabei nördlich von einem anzulegenden Feldgehölz und südlich von einem ebenfalls anzupflanzenden Gebüsch eingefasst. Östlich grenzt der Saumbereich des Waldes an die geplante Ruderalfläche, während es im Westen die bereits bestehende Sandackerfläche ist. Die funktionserhaltende Maßnahme liegt in einer Entfernung von ca. 230 m zum Folienteich und damit im räumlichen Zusammenhang für die beiden Arten. Der Standort samt den weiteren als Ausgleichsmaßnahme dienenden Anpflanzungen von Ruderal-, Feldgehölz und Gebüschflächen ist auch aufgrund der Nähe zu den östlich gelegenen Waldflächen sowie dem südöstlich gelegenen Heidegebiet und den dort befindlichen Landlebensräumen (potentiell auch Winterquartiere) sowie der nach Süden und Westen hin weitestgehend offenen Lage und einer somit geringen Beschattung gut geeignet, den Ansprüchen der Arten gerecht zu werden. Der südlich der beiden Kleingewässer geplante Gebüschkomplex ist im Mittel 5-10 m von den Kleingewässern entfernt, wodurch die Beschattung gering ausfällt. Die Gewässer werden mit einer Aushubtiefe von bis zu 2,00 m angelegt, wobei der Aushub zur Modellierung des Umfelds und des Ufers genutzt werden kann. Durch die flache Böschungsneigung stellen sich breite Unterwasser- und Ufervegetationsstreifen ein. Dabei ist darauf zu achten, dass neben flachen vegetationsarmen Bereichen im Gewässer sowie grabbaren (Sand)Böden am Gewässer für die Kreuzkröte, auch Abschnitte mit Submersvegetation vorhanden sind, um dem Kammmolch die nötigen Versteckmöglichkeiten und geeignete Orte für die Eiablage zu bieten. Auf der Gewässersohle und im Gewässerumfeld können anfallende Steine und Totholz/Wurzelstubben ausgebracht werden, um als Rückzugsort für den Kammmolch zu dienen. Um das Auffinden des neu geschaffenen Laichhabitatkomplexes zu unterstützen und das Aufsuchen des zu überplanenden Folienteiches zu verhindern, ist eine mobile Amphibienleiteinrichtung vor Auswandern der Amphibien aus den Winterquartieren auf dem Deponiegeländes vorgesehen. Um das Aufkommen von beschattender Vegetation zu vermeiden, sind die angrenzenden Freiflächen einmal jährlich zu mähen.

Einzelfallprüfung: Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)				
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):				
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwick	lungsformen			
Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bi schädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an	zw. das Risiko der Be-			
Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifik Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifika				
Baubedingte Individuentötungen von Amphibien werden durch artenschutzrec maßnahmen (Bauzeitenregelung / Aufstellen eines mobilen Schutzzauns) so Laichhabitatgewässers als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (s. o.) vermieden	wie die Anlage eines			
Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG bleibt unberührt.				
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNa	ntSchG			
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, rungs- und Wanderungszeiten	Mauser-, Überwinte-			
Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Popu	lation			
	alen Population			
Durch die bestehende Deponie des 1. BA sowie die intensive landwirtschaftliche stoffeinträgen sind im Vorhabenbereich deutliche Vorbelastungen vorhanden. Da Erweiterungsdeponie in drei Teilabschnitten errichtet und es ist zu keiner Zeit di fläche vom Eingriff betroffen. Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung eines mobilen Schutzzaunes zur Verhinderung des Einwanderns von Individuen kann in Verbindung mit einer vorgezogenen, funktionserhaltenden Maßnahme Störung von Kammmolchen während der Fortpflanzung und Aufzucht verhin schlechterung der lokalen Population vermieden werden. Das Vorhaben führ schneidung wichtiger Amphibien-Wanderkorridore (vgl. BIOLAGU 2021b).	arüber hinaus wird die e gesamte Vorhaben- g und dem Einrichten nach der Winterruhe, (CEF-Maßnahme) die dert sowie eine Ver-			
Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.				
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):				
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten				
Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- auszuschließen	oder Ruhestätten nicht			
	Verbotstatbestandes zu			
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusa ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt	nmmenhang mit Tötung),			
Durch das Vorhaben ist ein potentielles Laichhabitat der Art betroffen. Aufgrund des ungünstigen Erhaltungszustands (U1) der Art in Sachsen-Anhalt ist eine Verschlechterung des Reproduktionserfolgs zwingend zu vermeiden. Zur Wahrung der ökologischen Funktion des Laichhabitats, um damit den Reproduktionserfolg des Kammmolchs weiterhin zu gewährleisten, ist eine funktionserhaltende Maßnahme (sog. "vorgezogene Ausgleichsmaßnahme" im Sinne des § 44 (5) S. 3 BNatSchG/ "CEF-Maßnahme") erforderlich. Es kommt unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahme "Laichhabitatkomplex Deponiegelände Süd" nicht zu einer Minderung des Reproduktionserfolgs, so dass die Habitatfunktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben vor dem Hintergrund der Bauzeitenregelung, dem Aufstellen eines mobilen Schutzzaunes und der CEF-Maßnahme (Anlegen/Ersatz eines Kleingewässers) unberührt.				
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände				
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG				
☐ treffen zu☐ (Darlegung der Gründe für eine Ausnah☐ treffen nicht zu☐ (artenschutzrechtliche Prüfung endet hie				

Einzelfallprüfung: Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)					
Schutzstatus	Schutzstatus				
🛮 Anh. IV	FFH-Richtlinie		europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie		
Bestandsdarstellung					

Lebensraumansprüche und Verhaltensweise

Die Kreuzkröte präferiert trocken-warme Landhabitate, die von einer sehr spärlichen Vegetationsbedeckung gekennzeichnet sind. In diesem Zusammenhang erschließt die Spezies als Sommerlebensraum überwiegend flache, vegetationsfreie und sich schnell erwärmende Sekundärlebensräume (z. B. Abgrabungsflächen, Industriebrachen, Truppenübungsplätze, Ruderalflächen), aber auch Ackerflächen, Böschungen, Wiesen, Heidegebiete und Magerrasenstandorte. Lediglich in den Küstengebieten besiedelt die Kreuzkröte naturnahe Habitate (z. B. Dünen, Brackwassertümpel). Zudem kommt sie in Moorgewässern der Heidegebieten sowie an Pioniergewässern in Flussauen vor. Wichtig ist ein lockeres, gut grabbares Bodensubstrat, in welchem sich die Tiere tagsüber verstecken können, um sich der Austrocknungsgefahr zu entziehen. Demzufolge sind v. a. lockere Böden (mit hohem Kies- bzw. Sandanteil) als Wert gebend einzustufen. Außerdem werden Kleinsäugerbaue als Tagesversteck angenommen. Als Laichgewässer nutzt die Art hauptsächlich vegetationslose, sonnenexponierte temporäre oder perennierende Klein- bzw. Flachgewässer mit hohem Rohbodenanteil (v. a. vernässte Erdaufschlüsse, Abgrabungsgewässer, Gräben, vernässte Ackerfluren etc.). Seltener werden Flachseen, Sölle, Teiche, Altwässer und langsam fließende Bäche als Reproduktionshabitat erschlossen (GROSSE & SEYRING 2015; LAUFER & SOWIG 2007). Die Art überwintert meist im Sommerlebensraum, wo sie in ca. 50 cm Bodentiefe den Winter überdauert. Die Paarungs- und Laichperiode erstreckt sich von April bis August. Die Eier werden in zwei Schnüren von bis zu 1 m Länge und einer durchschnittlichen Eizahl von 3.500 am Grund der besiedelten Flachgewässer abgegeben. Der Art weist hinsichtlich der Besiedlung neuer Habitate (z. B. Sandgruben) ein hohes Ausbreitungspotenzial mit Dispersionsdistanzen von 3-5 km auf (GROSSE & SEYRING 2015). Der Aktionsraum beschränkt sich jedoch i.d.R. auf wenige hundert Meter um die Laichgewässer (95 % innerhalb von 700 m, MIAUD et al. 2000).

Vorkommen in Sachsen-Anhalt

Die Art kommt vor allem im Norden und Osten Sachsen-Anhaltes vor, wobei sich einzelne Schwerpunktvorkommen herausbilden. Die Art kommt gemäß GROSSE & SEYRING (2018) auch im Gebiet nordöstlich von Gardelegen vor.

Gefährdungsursachen

Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:

- Grundwasserabsenkung und Verhindern temporärer Überflutungen
- Eutrophierung und Verlust von Laichgewässern durch zunehmende Sukzession
- Intensive Landwirtschaft (inkl. Pestizide, Herbizide) und Stilllegung von Abgrabungs- und Bergbaustätten

Vorkommen im Untersuchungsraum

□ nachgewiesen □ potentiell vorkommend

Die Kreuzkröte wurde im Folienteich mit 20 adulten männlichen Tieren verhört. Der ausgeräumte, nahe-zu vegetationsfreie Folienteich kann für Pionierarten die Funktion als Laichhabitatgewässer einnehmen. Die Anzahl von 20 adulten Männchen kann zumindest als Hinweis dienen, dass die Art das Ge-wässer zur Reproduktion nutzt. Zudem kann es dem Biotopverbund dienen. Das für Kreuzkröten geeignete Gebiet des "Großen Gotteskasten" befindet sich in einer für die Art überwindbaren Distanz.

Die Art ist gemäß Roter Liste S-A stark gefährdet. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Art ist als ungünstig-schlecht (U2) anzusehen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Maßnahme V2 Ar: Schutz der Amphibien und Reptilien vor baubedingter Tötung oder Verletzung

- Um baubedingte Tötungen / Verletzungen von Individuen der streng geschützten Amphibienart Kreuzkröte zu vermeiden, sollten die Arbeiten außerhalb der Aktivitätszeit der Art erfolgen, d.h. außerhalb des Zeitraums 31.03. bis 30.09.
- Falls innerhalb der Aktivitätszeit der Arten Kammmolch, Kreuzkröte und Zauneidechse, d.h. im Zeitraum 31.03. bis 31.10. Arbeiten stattfinden sollten, ist das Einwandern von Amphibien und Reptilien in das Baufeld durch einen mobilen Schutzzaun als Leiteinrichtung zu unterbinden. Dieser wird rechtzeitig vor dem Baubeginn der einzelnen Teilabschnitte des 2. BA in einer U-

Einzelfallprüfung: Kreuzkröte (Bufo calamita)

Form errichtet, um ein Einwandern in das Baufeld aus westlicher, östlicher und südlicher Richtung zu verhindern. Der abschnittsweise Rückbau des Schutzzaunes erfolgt nach der Fertigstellung der Basisabdichtung des jeweiligen Teilabschnittes. Der vollständige Rückbau des mobilen Schutzzauns hat nach Fertigstellung der Basisabdichtung des BA 2.3 zu erfolgen. Der mobile Schutzzaun sollte ausreichende Maße aufweisen und in geeigneter Weise errichtet werden, um das Einwandern in das Baufeld bzw. den Vorhabenbereich zu verhindern (Umquerschlaufen). Er muss einseitig querbar sein, damit potentiell im Vorhabenbereich vorkommende Tiere in die benachbarten Lebensräume abwandern können und neue Einwanderungen vermieden werden. Zudem sollte er überkletterungssicher sein und bodenseitig dicht abschließen. Das Aufstellen des Zaunes sowie die regelmäßige Überprüfung seiner Funktionstüchtigkeit (2x jährlich) ist durch die Ökologische Baubegleitung zu gewährleisten.

- Vor der unmittelbaren Inanspruchnahme bzw. vor Beginn der Arbeiten eines Teilabschnittes werden die Baustellenflächen im Zeitraum der Aktivität der Arten ca. vom 31. März bis 31. Oktober (bzw. nach Ende Winterruhe und bis zu deren Beginn), in den Bereichen, in denen mit einem Auftreten von Amphibien und Reptilien der in Anhang IV gelisteten Arten zu rechnen ist, auf Präsenz von Versteckplätzen/ potentiellen Ruhestätten abgesucht. Bei Präsenzen von Amphibien- und Reptilienarten des Anhang IV FFH-RL in den Baustellenflächen wird eine Umsiedlung gefundener Tiere durch die Ökologische Baubegleitung durchgeführt. Danach oder wenn keine Tiere vorgefunden werden, erfolgt die Freigabe.
- Zur Abgrenzung des Betriebsgeländes wird der bestehende Zaun versetzt und ein ca. 3m breiter Ruderalsaum etabliert, der der Amphibie als Wanderkorridor vom Laichgewässer zu den Gehölzen/Wald dienen kann.

Maßnahme CEF1: Anlegen eines Laichhabitatkomplexes südöstlich des Deponiegeländes des 2.BA

-Die Wahrung der ökologischen Funktion des von den Arten Kammmolch und Kreuzkröte als potentielles Laichhabitat genutzten Folienteiches südlich der Bestandsdeponie, wird im räumlichen Zusammenhang durch die vorgezogene Schaffung eines Laichhabitatkomplexes aus 2 Kleingewässern/Mulden mit verschiedenen Ausprägungen und einer die Gewässer umgebenden Ruderalflur sowie Gehölzflächen (Feldgehölz und Gebüsch) südöstlich des Deponiegeländes weiterhin sichergestellt. Die Ruderalflur wird dabei nördlich von einem anzulegenden Feldgehölz und südlich von einem ebenfalls anzupflanzenden Gebüsch eingefasst. Östlich grenzt der Saumbereich des Waldes an die geplante Ruderalfläche, während es im Westen die bereits bestehende Sandackerfläche ist. Die funktionserhaltende Maßnahme liegt in einer Entfernung von ca. 230 m zum Folienteich und damit im räumlichen Zusammenhang für die bei-den Arten. Der Standort samt den weiteren als Ausgleichsmaßnahme dienenden Anpflanzungen von Ruderal-, Feldgehölz und Gebüschflächen ist auch aufgrund der Nähe zu den östlich gelegenen Waldflächen sowie dem südöstlich gelegenen Heidegebiet und den dort befindlichen Landlebensräumen (potentiell auch Winterquartiere) sowie der nach Süden und Westen hin weitestgehend offenen Lage und einer somit geringen Beschattung gut geeignet, den Ansprüchen der Arten gerecht zu werden. Der südlich der beiden Kleingewässer geplante Gebüschkomplex ist im Mittel 5-10 m von den Kleingewässern entfernt, wodurch die Beschattung gering ausfällt. Die Gewässer werden mit einer Aushubtiefe von bis zu 2,00 m angelegt, wobei der Aushub zur Modellierung des Umfelds und des Ufers genutzt werden kann. Durch die flache Böschungsneigung stellen sich breite Unterwasser- und Ufervegetationsstreifen ein. Dabei ist darauf zu achten, dass neben flachen vegetationsarmen Bereichen im Gewässer sowie grabbaren (Sand)Böden am Gewässer für die Kreuzkröte, auch Abschnitte mit Submersvegetation vorhanden sind, um dem Kammmolch die nötigen Versteckmöglichkeiten und geeignete Orte für die Eiablage zu bieten. Auf der Gewässersohle und im Gewässerumfeld können anfallende Steine und Totholz/Wurzelstubben ausgebracht werden, um als Rückzugsort für den Kammmolch zu dienen. Um das Auffinden des neu geschaffenen Laichhabitatkomplexes zu unterstützen und das Aufsuchen des zu überplanenden Folienteiches zu verhindern, ist eine mobile Amphibienleiteinrichtung vor Auswandern der Amphibien aus den Winterquartieren auf dem Deponiegeländes vorgesehen. Um das Aufkommen von beschattender Vegetation zu vermeiden, sind die angrenzenden Freiflächen einmal jährlich zu mähen.

Einzelfallprüfung: Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)					
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):					
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen					
Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an					
Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an					
Baubedingte Individuentötungen von Amphibien werden durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung / Aufstellen eines mobilen Schutzzauns) sowie die Anlage eines Laichhabitatgewässers als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (s. o.) vermieden.					
Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG bleibt unberührt.					
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG					
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten					
☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population					
☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population					
Durch die bestehende Deponie des 1. BA sowie die intensive landwirtschaftliche Nutzung inkl. Schadstoffeinträgen sind im Vorhabenbereich deutliche Vorbelastungen vorhanden. Darüber hinaus wird die Erweiterungsdeponie in drei Teilabschnitten errichtet und es ist zu keiner Zeit die gesamte Vorhabenfläche vom Eingriff betroffen. Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung und dem Einrichten eines mobilen Schutzzaunes zur Verhinderung des Einwanderns von Individuen nach der Winterruhe, kann in Verbindung mit einer vorgezogenen, funktionserhaltenden Maßnahme (CEF-Maßnahme) die Störung von Kammmolchen während der Fortpflanzung und Aufzucht verhindert sowie eine Verschlechterung der lokalen Population vermieden werden. Das Vorhaben führt auch nicht zur Zerschneidung wichtiger Amphibien-Wanderkorridore (vgl. BioLAGU 2021).					
Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.					
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):					
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten					
Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen					
Vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden					
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt					
Durch das Vorhaben ist ein potentielles Laichhabitat der Art betroffen. Aufgrund des schlechten Erhaltungszustands (U2) der Art in Sachsen-Anhalt ist eine Verschlechterung des Reproduktionserfolgs zwingend zu vermeiden. Zur Wahrung der ökologischen Funktion des Laichhabitats, um damit den Reproduktionserfolg der Kreuzkröte weiterhin zu gewährleisten, ist eine funktionserhaltende Maßnahme (sog. "vorgezogene Ausgleichsmaßnahme" im Sinne des § 44 (5) S. 3 BNatSchG/ "CEF-Maßnahme") erforderlich. Es kommt unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahme "Laichhabitatkomplex Deponiegelände Süd" nicht zu einer Minderung des Reproduktionserfolgs, so dass die Habitatfunktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben vor dem Hinter-					
grund der Bauzeitenregelung, dem Aufstellen eines mobilen Schutzzaunes und der CEF- Maßnahme (Anlegen/Ersatz eines Kleingewässers) unberührt.					
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände					
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG					
□ treffen zu□ treffen zu□ (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)□ treffen nicht zu□ (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)					

Einzelfallprüfung: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)					
Schu	Schutzstatus				
\boxtimes	Anh. IV FFH-Richtlinie		europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie		
Bestandsdarstellung					

Lebensraumansprüche und Verhaltensweise

Die Zauneidechse gilt ursprünglich als Steppenbewohner und bevorzugt ein Netz aus besonnten, trocken-warmen Offenlandstandorten mit grabbaren Böden als Eiablageort, einem Wechsel von lichten und dichten Vegetationsbeständen, Feldsteinmauern, Geröllhaufen, Kahlschlägen, lichteren Wäldern oder sonstigen Gehölzbeständen zur Thermoregulation und als Ruhehabitat oder Winterlebensraum. Typische Habitate der euryöken Pionierart sind u.a. Steinbrüche, Bahndämme, Kiesgruben, vegetationsarme Brach- und Ruderalstandorte, Trockenrasen und extensiv genutzte Äcker. Als natürliche Standorte des Kulturfolgers gelten zudem sandige Flussauen. Jungtiere weisen die höchste Wanderungsaktivität auf, während sich adulte Tiere in der Fortpflanzungszeit von April bis Juli nahezu stationär verhalten. Ausbreitungswanderungen betragen 0,3-1,2 km. Die Art hält in Mitteleuropa von Oktober bis Ende März Winterruhe. Ihre Gelege bestehen aus 9-14 Eiern. In Freiheit erreichen adulte Tiere ein Alter von bis zu 12 Jahren (GROSSE & SEYRING 2015).

Vorkommen in Sachsen-Anhalt

Die Art kommt in Sachsen-Anhalt nahezu flächig vor und besiedelt auch die Heidelebensräume im Gebiet der Kellerberge nordöstlich von Gardelegen.

Gefährdungsursachen

Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:

- Habitatverlust durch u.a. Flurbereinigungen, Verluste geeigneter Lebensräume durch Bebauung von Gewerbe- und Siedlungsgebieten oder Naherholungs- und Tourismuszentren
- Umwandlung geeigneter Offenlandstandorte in Forststandorte oder Verlust durch Sukzessionsprozesse
- Intensivierung der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen
- Fragmentierung der Lebensräume und zunehmende Isolation von Subpopulationen

Vorkommen im Untersuchungsraum

\boxtimes	nachgewiesen	potentiell vorkomme	n

Die Zauneidechse wurde außerhalb des Vorhabenbereiches, aber innerhalb des 500 m-UR nachgewiesen (BIOLAGU 2021b). Die Fundpunkte der 19 Individuen befinden sich größtenteils südöstlich der geplanten Deponie bzw. nördlich des Heidegebietes der Kellerberge. Zudem gelang jeweils ein Fund nördlich der Bestandsdeponie im Umfeld der im Zuge des Vorhabens anzupassenden Versickerungsmulde sowie südlich des Bergbaugebietes "Großer Gotteskasten". Die Kellerberge weisen geeignete Lebensraumstrukturen auf, darunter auch grabbare, thermisch-begünstigte Böden als Eiablageort. Im Vorhabenbereich der geplanten Deponieerweiterung sind solche, für die Fortpflanzung essentiellen Habitatstrukturen nicht vorhanden. Der Vorhabenbereich, insbesondere die randlichen Bereiche hin zum östlich befindlichen Wald, könnte jedoch als Wanderkorridor mit geringer bis allgemeiner Bedeutung dienen.

Die Art ist gemäß Roter Liste S-A nicht gefährdet (LAU 2020). Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Art ist als ungünstig-unzureichend (U1) anzusehen (LAU 2019).

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahme:

Maßnahme V2 Ar: Schutz der Zauneidechse vor baubedingter Tötung oder Verletzung

- Bauzeitenregelung: Um baubedingte Tötungen / Verletzungen von Individuen der streng geschützten Zauneidechse zu vermeiden sollten die Arbeiten sowie notwendige Gehölzrodungen im östlichen Vorhabenbereich ausschließlich zwischen Anfang November und Ende März durchzuführen, da in dieser Zeit keine oberirdisch aktiven Individuen zu erwarten sind.
- Falls innerhalb der Aktivitätszeit der Arten Kammmolch, Kreuzkröte und Zauneidechse, d.h. im Zeitraum 31.03. bis 31.10. Arbeiten stattfinden sollten, ist das Einwandern von Amphibien und Reptilien in das Baufeld durch einen mobilen Schutzzaun als Leiteinrichtung zu unterbinden. Dieser wird rechtzeitig vor dem Baubeginn der einzelnen Teilabschnitte des 2.BA in einer U-

Einzelfallprüfung: Zauneidechse (Lacerta agilis)

Form errichtet, um ein Einwandern in das Baufeld aus westlicher, östlicher und südlicher Richtung zu verhindern. Der abschnittsweise Rückbau des Schutzzaunes erfolgt nach der Fertigstellung der Basisabdichtung des jeweiligen Teilabschnittes. Der vollständige Rückbau des mobilen Schutzzauns hat nach Fertigstellung der Basisabdichtung des BA 2.3 zu erfolgen. Der mobile Schutzzaun sollte ausreichende Maße aufweisen und in geeigneter Weise errichtet werden, um das Einwandern in das Baufeld bzw. den Vorhabenbereich zu verhindern (Umquerschlaufen). Er muss einseitig querbar sein, damit potentiell im Vorhabenbereich vorkommende Tiere in die benachbarten Lebensräume abwandern können und neue Einwanderungen vermieden werden. Zudem sollte er überkletterungssicher sein und bodenseitig dicht abschließen. Das Aufstellen des Zaunes sowie die regelmäßige Überprüfung seiner Funktionstüchtigkeit (2x jährlich) ist durch die Ökologische Baubegleitung zu gewährleisten.

- Vor der unmittelbaren Inanspruchnahme bzw. vor Beginn der Arbeiten eines Teilabschnittes werden die Baustellenflächen im Zeitraum der Aktivität der Arten ca. vom 31. März bis 31. Oktober (bzw. nach Ende Winterruhe und bis zu deren Beginn), in den Bereichen, in denen mit einem Auftreten von Amphibien und Reptilien der in Anhang IV gelisteten Arten zu rechnen ist, auf Präsenz von Versteckplätzen/ potentiellen Ruhestätten abgesucht. Bei Präsenzen von Amphibien- und Reptilienarten des Anhang IV FFH-RL in den Baustellenflächen wird eine Umsiedlung gefundener Tiere durch die Ökologische Baubegleitung durchgeführt. Danach oder wenn keine Tiere vorgefunden werden, erfolgt die Freigabe.
- Zur Abgrenzung des Betriebsgeländes wird der bestehende Zaun versetzt und ein ca. 3 m breiter Ruderalsaum etabliert, der der Zauneidechse als Wanderkorridor dienen kann.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Eine Betroffenheit des Zugriffsverbotes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch die o. g. artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen vermieden.

Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG bleibt unberührt.

Einzelfallprüfung: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)				
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte-				
rungs- und Wanderungszeiten	.0			
☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				
☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				
Durch die bestehende Deponie des 1.BA sowie die intensive landwirtschaftliche Nutzung inkl. Schadstoffeinträgen sind im Vorhabenbereich deutliche Vorbelastungen vorhanden. Darüber hinaus wird die Erweiterungsdeponie in drei Teilabschnitten errichtet und es ist zu keiner Zeit die gesamte Vorhabenfläche vom Eingriff betroffen. Die wenigen zu fällenden jungen Bäume können hinsichtlich ihrer Bedeutung als Ruhehabitat oder Leitstruktur im Hinblick auf den großräumigen direkt angrenzenden Waldrandbereich, welcher nicht überplant wird und weiterhin dem Biotopverbund sowie Überwinterungslebensraum dient, als gering eingestuft werden. Dies gilt auch für die kleinflächige Baumgruppe im Bereich der Versickerungsmulde. Im Zuge des Vorhabens werden südöstlich der geplanten Deponieerweiterung Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt. Dabei soll u.a. ein Feldgehölz, ein Gebüsch sowie ein gering beschatteter Kleingewässerkomplex mit grabbaren Böden angelegt werden, was eine Aufwertung des Lebensraumes gegenüber dem Ist-Zustand darstellt, da die Maßnahmen teils auf intensiv genutzten Sandacker umgesetzt werden. Zudem können die anzupflanzenden Gehölzstrukturen als Ruhestätte für die Art dienen. Unter zusätzlicher Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung in Verbindung mit dem Errichten eines mobilen Schutzzaunes lässt sich die Störung von potentiell im Vorhabenbereich vorkommenden Zauneidechsen während der Fortpflanzung und Aufzucht sowie eine Verschlechterung der lokalen Population vermeiden. Das Vorhaben führt, wie oben beschrieben, auch nicht zur Zerschneidung wichtiger Zauneidechsen-Wanderkorridore. Durch o. g. artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen ist die Betroffenheit des Störungsverbotes gemäß § 44 (1) Nr. 2 in Verbin-				
dung mit (5) BNatSchG auszuschließen. Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.				
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):				
Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten				
Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nich auszuschließen				
Vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes vermeiden				
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötun ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt				
Im Rahmen des Vorhabens kommt es zum Verlust eines kleinflächigen, jungen Gehölzbestandes im östlichen Bereich, der dem angrenzenden Wald vorgelagert ist sowie einer Baumgruppe, welche an die Versickerungsmulde nördlich der Bestandsdeponie angrenzt. Durch das Vorhaben sind keine potentiellen Fortpflanzungshabitate der Art von Eingriffen betroffen. Die Eignung der im östlichen Vorhabenbereich zu fällenden Jungbäume sowie der Baumgruppe im nördlichen UR als Ruhehabitat für die Zauneidechse kann als gering eingeschätzt werden. Im Zuge des Vorhabens werden südöstlich der geplanten Deponieerweiterung, wie oben beschrieben, Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt. Dabei sollen u.a. Gehölzstrukturen angelegt werden, was auch der Zauneidechse zugutekommt, da sie als Überwinterungs-/Ruhehabitat genutzt werden können. Sie können zudem mögliche Wanderbeziehungen entlang des Waldrandbereiches begünstigen. Die Habitatfunktion bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben vor dem Hintergrund der Bautzeitengen under übert				
grund der Bauzeitenregelung unberührt. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände				
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSch	1G			
 □ treffen zu □ treffen nicht zu □ treffen nicht zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlie (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) 				